

Globethics Repository



Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten (On the Way to Universal Economic Civil Rights)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository.
More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy
of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Article
Authors	Ulrich, Peter;Hirata, Johannes
Publisher	Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-09-08 19:25:41
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183673



Johannes Hirata / Peter Ulrich (Hrsg.)

Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten

Die Chancen einer rechtebasierten Sozialethik für
eine interkulturelle Wirtschafts- und Gesellschafts-
politik

Mit Beiträgen von Benezet Bujo, Jesús Conill, Adela Cortina Orts,
Stefan Gosepath, Brigitta Hermann, Thomas Kesselring, Ulrike Knob-
loch, Dietmar Mieth, Stephan Rothlin, Christoph Stückelberger, Ul-
rich Thielemann, Peter Ulrich

Herausgeber:

**Institut für Wirtschaftsethik
der Universität St. Gallen**

Guisanstrasse 11, CH-9010 St. Gallen

Telefon: +41 / 71 / 224 26 44, Fax: +41 / 71 / 224 28 81

E-Mail: ethik@unisg.ch, Internet: www.iwe.unisg.ch

Zum Titelbild:

Dem zehnjährigen Bestehen des ersten universitären Instituts für Wirtschaftsethik an einer deutschsprachigen Wirtschaftsfakultät war im Jahre 1999 eine Vorlesungsreihe gewidmet, in der sich hochkarätige Redner wie Richard Sennett oder Jürgen Habermas der Frage stellten, wie einer „Wirtschaft in der Gesellschaft“ näher zu kommen sei (vgl. Buchband 27 der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, ISBN 3-258-06156-4). Das Bild zur Vorlesungsreihe, Ausschnitt eines Freskos von Ambrogio Lorenzetti aus dem Jahre 1339, zeigt Wirtschaft als Teil des bürgerlichen Lebens. Weil die Suche nach einer Idee modernen Wirtschaftens in republikanischem Geist zentrale Bedeutung für die Institutsarbeit hat, schmückt dieser Ausschnitt nun auch die Titelblätter der „Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik“, mit denen wir der aktuellen wirtschafts- und unternehmensethischen Diskussion fruchtbare Impulse liefern wollen.

Nr. 109: Johannes Hirata / Peter Ulrich (Hrsg.)

In Vertretung der Trägerschaft der gleichnamigen Fachtagung:

Prof. Dr. Dietmar Mieth (Tübingen)

Dr. Olaf J. Schumann (Tübingen)

Dr. Ulrich Thielemann (St. Gallen)

Prof. Dr. Peter Ulrich (St. Gallen)

Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten

Die Chancen einer rechtbasierten Sozialethik für eine interkulturelle Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik

Mit Beiträgen von Benezet Bujo, Jesús Conill, Adela Cortina Orts, Stefan Gosepath, Brigitta Herrmann, Thomas Kesselring, Ulrike Knobloch, Dietmar Mieth, Stephan Rothlin, Christoph Stückelberger, Ulrich Thielemann, Peter Ulrich

St. Gallen, April 2007

© bei den Autoren

ISBN 3-906848-1?-?

Die Autoren

Bénézet Bujo - Prof. Dr., Moralthologie, Departement für Moralthologie und Ethik, Universität Fribourg (CH)

Jesús Conill - Prof. Dr., Philosophie, Universidad de Valencia

Adela Cortina - Prof. Dr., Lehrstuhl für Ethik, Philosophie, Universidad de Valencia

Stefan Gosepath - Prof. Dr., Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft, Justus-Liebig-Universität Gießen (zum Zeitpunkt des Symposiums: Lehrstuhl für Ethik, Institut für Philosophie, Universität Potsdam)

Brigitta Herrmann - Dr., Geschäftsführerin Oikocredit-D-A-CH-S (zum Zeitpunkt des Symposiums: Referentin für Welthandel und Welternährung, Germanwatch e. V.)

Thomas Kesselring - PD Dr., Philosophie, Institut für Philosophie, Universität Bern

Ulrike Knobloch - Dr., Wirtschaftsethik, Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft, Köln und Institut für Wirtschaftsethik, Universität St. Gallen

Dietmar Mieth - Prof. Dr., Theologie/Ethik, Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Universität Tübingen

Stephan Rothlin - Prof. Dr., Socio-Cultural Research Center, Hsinchuang, Taipei, Taiwan

Christoph Stückelberger - Prof. Dr., Theologie/Ethik, „Brot für alle“ / Institut für Theologie und Ethik beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, Zürich

Ulrich Thielemann - Dr., Wirtschaftsethik, Institut für Wirtschafts-ethik, Universität St. Gallen

Peter Ulrich - Prof. Dr., Wirtschaftsethik, Institut für Wirtschaftsethik, Universität St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

Johannes Hirata & Peter Ulrich	
Vorwort.....	1
Peter Ulrich	
Wirtschaftsbürger und ihre Rechte in einer „zivilisierten“ Marktwirtschaft.....	3
Stefan Gosepath	
Wirtschaftsbürgerrechte als Rechte auf sozialökonomische Entwicklung.....	15
Bénézet Bujo	
Universale Wirtschaftsbürgerrechte in nicht-westlichen Kulturen am Beispiel der schwarzafrikanischen Tradition.....	23
Dietmar Mieth	
Universale Wirtschaftsbürgerrechte als notwendige Ergänzung der „UN-Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“.....	27
Thomas Kesselring	
Wirtschaftsbürgerrechte und Gerechtigkeitskriterien.....	34
Christoph Stückelberger	
Vom Almosen zur Gerechtigkeit	42
Ulrich Thielemann	
Wirtschaftsbürgerrechte als Domppteure von Sachzwängen – oder umgekehrt?	49
Adela Cortina und Jesús Conill	
Hermeneutik der Fähigkeiten und sozialer Gerechtigkeitsstaat.....	56
Ulrike Knobloch	
Begründung und Formulierung sozialökonomischer Grundrechte aus genderbewusster Perspektive.....	61
Brigitta Herrmann	
Zur Orientierungskraft von Wirtschaftsbürgerrechten.....	68
Stephan Rothlin	
Wirtschaftsbürgerrechte aus der Perspektive des chinesischen Kontexts.....	78

Vorwort

Eine wesentliche Herausforderung der Wirtschaftsethik besteht darin, im Dialog mit den verschiedenen etablierten Fachdisziplinen Konzepte und Begrifflichkeiten zu entwickeln, die an die jeweiligen Fachterminologien anknüpfen ohne vorbelegt (oder gar vorbelastet), anbietend oder missverständlich zu sein. Gleichzeitig sollen sie natürlich inhaltlich gehaltvoll und methodologisch kompromisslos sein.

Vor diesem Hintergrund kann der Begriff der Wirtschaftsbürgerrechte als Hoffnungsträger angesehen werden, der ein zentrales Anliegen der Wirtschaftsethik nach aussen und nach innen prägnant zu vermitteln vermag und der für neue Impulse im interdisziplinären Dialog gut ist.

Um dieses Potenzial auszuloten und die verschiedenen möglichen Perspektiven auf den Begriff der Wirtschaftsbürgerrechte ins Gespräch zu bringen, fand im September 2004 ein dreitägiges interdisziplinäres Symposium statt. Unter dem Titel „Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten: Die Chancen einer rechtebasierten Sozialethik für eine interkulturelle Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik“ debattierten auf Einladung des Instituts für Wirtschaftsethik (Universität St. Gallen) und des Interfakultären Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (Universität Tübingen) in Pliezhausen bei Tübingen 21 Vertreterinnen und Vertreter verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen sowie von Non-profit Organisationen. Einige der dort vorgestellten und diskutierten Beiträge sind in diesem Tagungsband zusammengestellt.

Bei dem Begriff „Wirtschaftsbürgerrechte“ handelt es sich um ein verhältnismäßig junges Konzept, das 1997 aus Peter Ulrichs Arbeit in St. Gallen hervorgegangen ist. Deshalb ist das Anliegen der vorliegenden Beiträge nicht so sehr eine endgültige Begriffsfestlegung als vielmehr eine disziplinenübergreifende Kategorien- und Rollenbestimmung. Die Fragen, die im Zentrum stehen, drehen sich um das Verhältnis von moralischen und juristischen Rechten, von universaler Geltung und interkultureller Toleranz, von positiver und negativer Freiheit sowie von (vermeintlichen oder effektiven) realpolitischen Sachzwängen und moralischen Imperativen. Diese Fragen werden sowohl konzeptionell bearbeitet als auch im Hinblick auf konkrete Anwendungsfelder ausgeleuchtet. Stets geht es dabei im Sinne moderner Vernunftethik um die Begründung und Ausgestaltung eines formalen Konzepts von Wirtschaftsbürgerrechten und nicht um das Transportieren partikularer Normen oder das Hervorbringen eines Normen- oder gar Wertekonsenses. Mit anderen Worten: Das Symposium und die weitere Arbeit am Begriff „Wirtschaftsbürgerrechte“ sind nicht dann erfolg-

reich, wenn am Schluss ein neuer Rechtekatalog steht, sondern wenn dieses Konzept orientierende Kraft für die Bearbeitung konkreter wirtschaftsethischer Herausforderungen entwickelt.

Wir danken allen Autoren für ihre Teilnahme an dem spannenden und anregenden Symposium und für die Ausarbeitung der Beiträge. Ebenso danken wir der Volkswagenstiftung für die Finanzierung des Symposiums. Des weiteren danken wir der Gesellschaft für ethische Fragen (GEF) für die freundliche Genehmigung zum Wiederabdruck des Beitrags von Prof. Bujo, der zuerst im Arbeitsblatt Nr. 45 (2004) der Gesellschaft für ethische Fragen, Zürich, erschienen ist.

Wirtschaftsbürger und ihre Rechte in einer „zivilisierten“ Marktwirtschaft

Begriffe, Intentionen, Perspektiven

Zum Begriff des Wirtschaftsbürgers

„Wirtschaftsbürger“ – das klingt zugegebenermaßen wie ein Oxymoron. Dem (hier geschlechtsneutral verstandenen) Begriff des Wirtschaftsbürgers wohnt zudem die ganze Ambivalenz des „Bürger“-Begriffs zwischen dem *citoyen* (Staatsbürger) und dem *bourgeois* (Besitzbürger) inne. In ihr wiederum kommt symptomatisch die aktuelle Schwierigkeit einer „ordentlichen“ Bestimmung des Verhältnisses zwischen den modernen Ideen einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger einerseits und der – oft in fragwürdiger Analogie ebenfalls als „frei“ etikettierten – Marktwirtschaft zum Ausdruck. Entgegen der realen Tendenz der fortschreitenden institutionellen „Entfesselung“ des Wirtschaftssystems und der moralischen „Enthemmung“ der Wirtschaftsakteure steht der Begriff des ‚Wirtschaftsbürgers‘ für einen Integrationsanspruch. Gemeint ist das *Gesellschaftsmitglied im Wirtschaftsleben*, und dies in doppelter Hinsicht:

1. (*Wirtschafts-*)*Bürgersinn*: Wirtschaftsbürger im hier gemeinten Sinn sind Bürger, die ihr wirtschaftliches Handeln nicht abspalten von ihrem Selbstverständnis als (Staats- und Welt-) Bürger, d.h. ihrer Haltung der Mitverantwortung für die *res publica*, sondern ihren „Geschäftssinn“ oder „Erwerbssinn“ in ihren „Bürgersinn“ zu integrieren verstehen und genau deshalb in ihrem Wirtschaftsleben buchstäblich *integer* bleiben. Sie anerkennen also gewisse moralische Pflichten gegenüber der Allgemeinheit. (Auf dieses *Wirtschaftsbürgerethos* kommen wir sogleich noch zurück.)
2. *Wirtschaftsbürgerstatus*: Wirtschaftsbürger sind zugleich Wirtschaftssubjekte, die über alle notwendigen sozioökonomischen *Rechte* verfügen, um ein Leben im *realen* Status vollwertiger, sozial integrierter Mitglieder einer „bürgerlichen“ Gesellschaft führen zu können und damit eine faire Chance sowohl auf die Teilnahme am volkswirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess als auch auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand zu haben. Man beachte, dass die damit umrissene Kategorie von Rechtssubjekten weiter ist als jene der Staatsbürger: Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme grundlegender *Wirtschaftsbürgerrechte* erfüllt auch, über den Kreis der Staatsbürger hinaus, wer am

volkswirtschaftlichen Produktionsprozess eines Landes partizipiert, indem er oder sie in diesem Land arbeits- und niederlassungsberechtigt ist, dort tatsächlich seinen Wohnsitz hat und (Einkommens-) Steuern zahlt. Der Begriff der Wirtschaftsbürgerrechte ist daher mit jenem der wirtschaftlichen und sozialen Staatsbürgerrechte nicht identisch.¹

Republikanischer Liberalismus als Orientierungs- und Begründungshorizont für Wirtschaftsbürgerrechte

Jede Begründung von Bürgerrechten und –pflichten hängt von einer politischen Philosophie der guten und gerechten Gesellschaft ab, und die Begründung von Wirtschaftsbürgerrechten darüber hinaus vom wirtschaftsethischen Leitbild einer guten Wirtschaftsordnung und ihrer angemessenen Einbettung in die Gesellschaft. Der politisch-philosophische Orientierungsrahmen, den ich in aller nötigen Kürze postulieren möchte, ist derjenige eines *republikanischen Liberalismus*.² Schon wieder ein „unmögliches“ Oxymoron? Keineswegs! Vielmehr ein Programm, das nicht nur einen reduktionistischen Wirtschaftsliberalismus (heute oft mehr oder weniger zutreffend mit „Neoliberalismus“ gleichgesetzt) als solchen entlarvt und überwindet, sondern auch noch die ökonomistische Schlagseite oder zumindest die entsprechende Unschärfe des politischen Liberalismus im Sinne von John Rawls (1998) hinter sich lässt, sich aber deswegen keineswegs vom klassischen Republikanismus oder gar heutigen Kommunitarismus einfangen lässt.

Die konstitutive Bedeutung, die in letzteren Konzeptionen der Bürgertugend und der (im Sinne von Kohlberg (1981) konventionalistischen) „Wertegemeinschaft“ zugesprochen wird, verbleibt im republikanischen Liberalismus – und deshalb handelt es sich um eine Variante des politischen Liberalismus – bei den für alle gleichen Bürgerrechten. Selbstverständlich impliziert das die Bürgerpflicht der wechselseitigen Anerkennung. Für das Selbst- und Rollenverständnis des Bürgers folgt daraus eine spezifisch *republikanischen Bürgertugend*, die sich nicht einfach auf die eigene Wertetradition bezieht, in der man aufgewachsen ist, sondern auf die universalen Rechte und Pflichten in der wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger.

¹ Während sozioökonomische Staatsbürgerrechte immer schon voraussetzen, dass ihre Träger die politischen Bürgerrechte eines Landes besitzen, stehen *Wirtschaftsbürgerrechte* (d.h. wirtschaftliche und soziale Rechte für alle Wirtschaftsbürger) auch „Gastarbeitern“ in einem Land zu. Man kann mit Walzer (1992: 98ff.) argumentieren, dass „Gastarbeiter“ darüber hinaus nach einer bestimmten Zeit „auf den Weg zur Staatsbürgerschaft“ im Gastland gebracht werden sollten. Geht man umgekehrt von einem Menschenrecht auf Staatsbürgerschaft wenigstens in *einem* Land aus, so hat unabhängig davon jeder Mensch – als Weltbürger – Wirtschaftsbürgerrechte, für deren Erfüllung primär der betreffende Staat und subsidiär die *moral community* aller Weltbürger verantwortlich ist.

² Vgl. Ulrich (2001: 295ff.; 2002: 84ff.). Zur Zeit der Entwicklung und Erstveröffentlichung (1997) der Programmatik des republikanischen Liberalismus fand sich in der Literatur kein Gegenstück. Unabhängig und parallel dazu entwickelte der kanadische politische Philosoph Richard Dagger (1997) unter dem Begriff des *Republican Liberalism* eine gedanklich sehr verwandte Konzeption.

Auf der anderen Seite grenzt sich der republikanische Liberalismus ab vom ökonomistisch angehauchten Personenkonzept des sozial gleichgültigen, latent stets an seinen eigenen Vorteil denkenden und nur in Form des Vorteilstausches gesellschaftlich kooperierenden „ungebundenen Selbst“, wie es Michael Sandel (1993) nicht nur im vulgären Wirtschaftsliberalismus, sondern auch noch bei Rawls – zumindest beim frühen Rawls – identifiziert hat.

Der Leitgedanke des republikanischen Liberalismus lässt sich etwa auf folgende Formel bringen: reale Bürgerfreiheit in Gleichheit und republikanischer Mitverantwortung aller für die gute und gerechte Ordnung der *res publica* – im Hinblick darauf, dass möglichst alle Gesellschaftsmitglieder ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Selbstachtung führen können. Das *republikanische Ethos* ist dabei die sparsamst mögliche Form der politischen Bürgertugend, die freien Bürgern abzuverlangen ist: Es geht um die prinzipielle Bereitschaft der Bürger, die öffentliche Sache (*res publica*) der gleichen realen Freiheit aller als *ihre* Sache wahrzunehmen, indem sie die eigene mitverantwortliche Partizipation an der demokratischen Selbstbestimmung der Grundsätze des gerechten und fairen Zusammenlebens unter freien Bürgern als wesentliches Moment ihres „bürgerlichen“ Selbstverständnisses begreifen. Als sich so verstehende Bürger sind sie – und dies ist der praktische Prüfstein dafür – im Prinzip *motiviert*, auch ihr wirtschaftliches Vorteils- und Erfolgsstreben den Legitimitätsbedingungen der von ihnen mitgetragenen Gesellschaftsordnung zu unterstellen; sie *wollen* dann überhaupt keinen anderen privaten Erfolg als jenen, den sie im „öffentlichen Vernunftgebrauch“ (Kant, Rawls) unter freien Bürgern auch andern zubilligen und daher für sich selbst vertreten können. Genau dies ist der moralische Kern des republikanischen Wirtschaftsbürgerethos.

Es dürfte bereits klar sein, dass so denkende Wirtschaftsbürger in Bezug auf die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu wesentlich anderen normativen Leitideen gelangen als zu jenem politischen Ökonomismus, der heute vom neoklassisch-neoliberalen Mainstream so dezidiert vertreten wird. Nicht die voraussetzungs- und grenzenlose Entfesselung des „freien“ Marktes, sondern die unter sich verändernden sozioökonomischen Umständen immer wieder neu zu gewährleistende reale Bürgerfreiheit für alle ist das Ziel. Die Marktwirtschaft ist dafür nur *ein* lebensdienlich zu gestaltendes Mittel. Es gilt sie einzubinden in die „vitalen“ Anliegen und in den Rechtszusammenhang einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger – als buchstäblich *zivilisierte Marktwirtschaft*. Und es ist die entscheidende Aufgabe der Wirtschaftsbürgerrechte, eben dies zu leisten.

Was aber heisst *real frei* zu sein? An diesem Punkt dürfte eine spezifischere Abgrenzung vom Rawls'schen politischen Liberalismus hilfreich sein. Mit ihm teilt der republikanische Liberalismus durchaus den normativen Vorrang des Rechten vor dem Guten, d.h. die erwähnte konstitutive Rolle der gleichen Bürgerrechte für alle

Gesellschaftsmitglieder als Rahmen für einen „vernünftigen Pluralismus“ der Weltanschauungen und Lebensformen freier Bürger. Dem entspricht die regulative Idee der *Neutralität der politischen Grundordnung* und der gesellschaftlichen Grundstruktur in Bezug auf Konzeptionen des Guten.³ So weit, so gut. Was Rawls jedoch nicht hinreichend reflektiert, ist die damit nicht ohne weiteres vereinbare strukturelle *Parteilichkeit des „freien“ Marktes*, d.h. die prinzipielle Chancenasymmetrie zwischen verschiedenen Lebensentwürfen im marktwirtschaftlichen Wettbewerb.⁴ Wer systemkonform eine „unternehmerische“ Lebensform pflegt, d.h. seine Zeit und Energie konsequent in die persönliche Wettbewerbsfähigkeit auf dem Güter- oder Arbeitsmarkt investiert (im zweiten Fall als „Unternehmer seiner Arbeitskraft“), wird i.d.R. ökonomisch erfolgreicher sein als Menschen, die im weitesten Sinn eine „alternative“, d.h. weniger auf die eigene „Positionierung“ im Markt bedachte Lebensform vorziehen. Oder in den unübertroffen prägnanten Worten von Max Weber:

„Wer sich in seiner Lebensführung den Bedingungen des kapitalistischen Erfolgs nicht anpasst, geht unter oder kommt nicht hoch.“⁵

In Verkennung dieses Zusammenhangs, der heute nicht zuletzt im globalen „Wettbewerb der Kulturen“ bedeutsam wird, begnügt sich Rawls mit folgender m.E. allzu vagen und entproblematisierenden These:

„Ein weiterer und gewichtigerer Vorteil des Marktsystems ist seine Verträglichkeit mit den gleichen Freiheiten für alle und der fairen Chancengleichheit, falls die nötigen Rahmeninstitutionen vorhanden sind.“⁶

Der fast tautologische Satz besagt letztlich nur, dass es für die Gewährleistung der gleichen Grundfreiheiten und Lebenschancen voll und ganz auf die rechtsstaatlichen „Rahmeninstitutionen“ des Marktes ankommt. Welches aber sind die „nötigen“ Rahmenbedingungen einer freiheitsdienlichen Marktwirtschaft? Wird diese entscheidende normative Frage im Sinne der heute vorherrschenden neoliberalen Konzeption⁷ beantwortet und das Kriterium „guter“ Ordnungspolitik strikt in der Förderung eines intensiven Leistungswettbewerbs in „fairer Chancengleichheit“ (Rawls) auf offenen Märkten gesehen, so bleibt von Rawls' Freiheitsprogrammatik real nicht viel übrig: *Der „freie“ Markt ist ein lebenspraktischer(Sach-) Zwangszusammenhang*. Aus diesem will uns die neoliberale Politik nicht etwa befreien, sondern uns vielmehr ihm

³ Vgl. speziell Rawls (1992).

⁴ Vgl. zu diesem wirtschaftsethischen Argument Ulrich (2001: 148ff., 225ff., 257f.); im gleichen Sinn spricht Thielemann (1996: 323ff.) vom marktwirtschaftlichen „Zwang zum Unternehmertum“.

⁵ Weber (1988: 56).

⁶ Rawls (1979: 306). Nur wenig konkreter ist Rawls (2003: 79f.) mit den Postulaten, politisch relevante Eigentumskonzentration zu verhindern und gleiche Bildungschancen für alle durchzusetzen.

⁷ Für eine systematische Abgrenzung der neoliberalen Ordnungskonzeption sowohl vom Alt- als auch vom Ordoliberalismus vgl. Ulrich (2001: 337ff.).

möglichst total unterwerfen. Man erkennt sie daher – egal unter welcher Parteifarbe sie daherkommt – zuverlässig an ihrer Sachzwangrhetorik vom Typus „Wir haben keine Wahl“. (Der „Standortwettbewerb“ lässt grüßen.)⁸

Für die Stärkung der allgemeinen Bürgerfreiheit tut – in Umkehrung der neoliberalen Marktderegulierungs-, Privatisierungs- und Wettbewerbsintensivierungspolitik oder zumindest als gewichtiges „vitalpolitisches“⁹ Gegenmoment gegen sie – eine bürgergesellschaftlich orientierte *Sachzwangbegrenzungspolitik* Not. Genau deshalb sind Wirtschaftsbürgerrechte konstitutiv für eine „zivilisierte“ Marktwirtschaft, und zwar auf der globalen ebenso wie auf der nationalen Ebene.

Integration und Emanzipation: Die doppelte Ermächtigungsaufgabe der Wirtschaftsbürgerrechte

Wirtschaftsbürgerrechte haben also den systematischen Sinn, die sozioökonomischen Voraussetzungen der *realen* Freiheit und Autonomie aller Bürger im moralischen Sinn zu klären bzw. im juridischen Sinn zu stärken¹⁰, indem sie die sachzwanghafte Parteilichkeit des Marktes ein Stück weit neutralisieren. Nur „ein Stück weit“ deshalb, weil der Sachzwangscharakter eines wirksamen Wettbewerbs natürlich auch das ganze „Erfolgsgeheimnis“ der Marktwirtschaft ist und eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft sich ja um der (nicht gering zu schätzenden) Vorzüge einer produktiven und wettbewerbsfähigen „Volkswirtschaft“ willen durchaus einen maßvollen wirtschaftlichen Leistungsdruck selbst verordnen kann.¹¹ Es kommt dabei in der Perspektive des republikanischen Liberalismus jedoch auf den prinzipiellen Vorrang der allgemeinen Bürgerfreiheit vor der „Marktfreiheit“ an, damit das Maß der von den Bürgern gewünschten Freisetzung marktwirtschaftlicher Sachzwänge selbst noch als Gegenstand einer „souveränen“ politischen Bestimmung wahrgenommen werden kann.¹²

Der soeben formulierte Vorrang der realen Bürgerfreiheit umfasst zwei grundlegende Dimensionen oder Optionen: einerseits die autonome Entscheidung, welchen

⁸ Vgl. zu dieser sich letztlich selbst desavouierenden „Politik im Modus des ‚Muss‘“ auch Thielemann (2004).

⁹ Der von den Ordoliberalen geprägte, schöne Begriff der „Vitalpolitik“ steht für die Einbettung der Marktwirtschaft (als Mittel) in eine *nicht auch noch* nach ökonomischen, sondern nach ethisch-politischen Kriterien zu bestimmenden Gesellschaftsordnung. Im zweistufigen Ordnungskonzept des Ordoliberalismus (in seiner konsequenten Ausformung durch Walter Röpke und Wilhelm Rüstow) gilt der Primat der Vitalpolitik vor der Wettbewerbspolitik. Damit wird der politische Ökonomismus der neoliberalen Doktrin, der gemäß „mehr Markt“ immer gut ist, durchbrochen.

¹⁰ Auf den methodischen Status (moralisch oder juridisch) der Wirtschaftsbürgerrechte wird erst in Abschn. 4 eingegangen.

¹¹ Zu dieser Ambivalenz der Marktwirtschaft vgl. Thielemann (1996: 335ff.).

¹² Nebenbei bemerkt, setzt das Verständnis dieses kleinen Unterschieds und seiner großen Folgen das bildungspolitische Bemühen um die entsprechende wirtschaftsethische Aufklärung moderner Wirtschaftsbürger voraus, etwa im Rahmen einer auf der Sekundarstufe II zu vermittelnden Wirtschaftsbürgerkunde. Vgl. dazu Ulrich (2003).

Stellenwert die Bürger dem wirtschaftlichen Erfolgsstreben in ihrem privaten Lebensentwurf einräumen wollen¹³, und damit die Option einer gewissen Freiheit *vom* Zwang zur Selbstbehauptung im marktwirtschaftlichen Wettbewerb; andererseits die Wahrung des Status freier und gleicher Bürger *in* ihrem „Wirtschaftsleben“, soweit sie sich in den volkswirtschaftlichen Produktionsprozess einbringen wollen oder sollen. Voll ausgebaute Wirtschaftsbürgerrechte erfüllen somit eine doppelte Ermächtigungsfunktion: Als *wirtschaftliche Betätigungsrechte* dienen sie dem „Empowerment“ aller Gesellschaftsmitglieder zur chancengleichen *Integration* in die „Volkswirtschaft“ (damit diese ihren Namen als Wirtschaft des Volkes verdient); als *soziale Schutz- und Teilhaberechte* dienen sie hingegen der wenigstens teilweisen *Emanzipation* aus dem marktwirtschaftlichen Sachzwangzusammenhang, soweit es für den Subjektstatus oder die humane Würde freier Bürger generell vorauszusetzen ist und es darüber hinaus ihrem kulturellen Lebensentwurf entspricht. Letztere Präferenz begründet natürlich keine volle materielle Kompensation der daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile, wohl aber den legitimen Anspruch auf reale Optionen einer selbstbestimmten und menschenwürdigen Lebensführung *außerhalb* der Marktwirtschaft, soweit die wirtschaftliche Selbstbehauptung *im* Wettbewerb als nicht zumutbar zu beurteilen ist.¹⁴

Die denkbaren gesellschafts-, sozial- und entwicklungspolitischen¹⁵ Konsequenzen, die sich daraus für eine „zivilisierte Marktwirtschaft“ und die ihr entsprechenden Wirtschaftsbürgerrechte ziehen lassen, können hier nur exemplarisch und summarisch angedeutet werden.

1. Unter dem Gesichtspunkt der chancengleichen und zumutbaren *Integration* in den marktwirtschaftlichen Produktionsprozess ergibt sich zunächst das *Wirtschaftsbürgerrecht auf selbständige unternehmerische Tätigkeit* (Handels- und Gewerbefreiheit, d.h. real offener Marktzugang¹⁶ im Rahmen vitalpolitischer Voraussetzungen) mitsamt dem fairen Zugang zu allen dafür nötigen Ressourcen (Recht auf Ausbildung und Zugang zu Know-how, Recht auf Kapital und Kredit), damit eine von buchstäblich „unternehmungslustigen“ Personen eigeninitiativ in Gang gebrachte „Marktwirtschaft von unten“ aufblühen kann.¹⁷ Notabene: Wirtschaftsbürgerrechte sind Rechte für natürliche Personen; sollen sie

¹³ Dieses wirtschaftsbürgerliche „Wollen“ enthält als republikanisch-liberal aufgeklärtes zugleich das autonom anerkannte „Sollen“ wahrgenommener republikanischer Mitverantwortung, also das Moment des Bürgersinns und der Wirtschaftsbürgerpflichten.

¹⁴ Zum wirtschaftsethischen Zumutbarkeitsproblem – auch in Abgrenzung von dessen m.E. falscher Bestimmung durch K.-O. Apel und J. Habermas – vgl. Ulrich (2001: 156ff.) sowie Thielemann (1996: 288ff.).

¹⁵ Zur entwicklungspolitischen Perspektive, auf die hier nicht speziell eingegangen werden kann, vgl. Ulrich (2004a) sowie den Kommentar von Kesselring (2004).

¹⁶ In diesem Zusammenhang kommt durchaus auch einer Wettbewerbspolitik im neoliberalen Sinn ein *begrenzter* emanzipatorischer Sinn zu.

¹⁷ Vgl. dazu de Soto (1992: 313ff.).

für alle Gesellschaftsmitglieder *verallgemeinerbar* sein, so impliziert dies für jeden Einzelnen logischerweise die jeweilige Anspruchsbegrenzung (z.B. in Bezug auf „sozialverträgliches“ Eigentum, Erbe, Einkommen und legitime Methoden der Einkommenserzielung) und schließt zudem die beliebige Übertragung personaler Rechte auf juristische Personen (Körperschaften) eher aus als ein.¹⁸

2. Doch nicht jedermann ist in diesem Sinn „unternehmungslustig“. Ein Zwang zur „Scheinselbstständigkeit“ ist einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger nicht angemessen. Demokratisch zu diskutieren ist daher, ob den zur Selbstständigkeit nicht „Berufenen“ ein (wiederum begrenztes) *Wirtschaftsbürgerrecht auf Arbeit* im Angestelltenverhältnis gewährleistet werden sollte. Der Standardeinwand dagegen ist bekannt: Es ist ja nicht der Staat, der selbst die nötigen Arbeitsplätze bereitstellen kann, weshalb hier von einem individuell einklagbaren Grundrecht kaum die Rede sein kann, vielmehr nur von einem moralischen Recht oder legitimen Anspruch aller Bürger, dem ggf. der Verfassungsrang eines *Sozialziels* zukommt. Das würde die staatliche (und in Zukunft vielleicht zunehmend auch die supranationale) Wirtschaftspolitik immerhin dazu anhalten, das knappe Gut ‚Erwerbsarbeit‘ durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Anreize gleichmäßiger auf die Erwerbswilligen zu verteilen, soweit dies dem demokratischen Willen der Bevölkerung entspricht – also ziemlich genau zum Gegenteil dessen, was die Sachzwangspolitik neoliberaler Bauart derzeit durchsetzen zu „müssen“ glaubt, nämlich die Verlängerung der Lebensarbeitszeit derjenigen, die noch einen Arbeitsplatz haben.
3. Die möglichen Argumente für das Recht auf Arbeit betreffen keineswegs nur den Einkommensaspekt. Die Integration in den Arbeitsmarkt verliert im Zeitalter des globalen „Standortwettbewerbs“ mit Niedriglohnländern (die ja auch ein Anrecht auf Integration in den Weltmarkt haben) zumindest für gering qualifizierte Arbeitskräfte ohnehin zunehmend ihre herkömmliche Funktion der „normalen“ Existenzsicherung und der sozialen Integration der Gesellschaft (Stichworte: sich öffnende Lohn- und Vermögensschere, Working Poor).¹⁹ Dieses Problem ist in Zukunft möglicherweise anders zu lösen (s. unten, Punkt 4). Unerlässlich bleibt die Teilhabe am komplex-arbeitsteiligen volkswirtschaftlichen Produktionsprozess eher hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erprobung und Entfaltung persönlicher Fähigkeiten sowie die (buchstäbliche) Erarbeitung des Selbstverständnisses und Selbstbewusstseins, ein nützliches und daher ge-

¹⁸ Zur Kritik der herkömmlichen Verwischung von personalen und körperschaftlichen Verfügungsrechten und den tief greifenden Konsequenzen für ein bürgergesellschaftlich rejustiertes Eigentums- und Unternehmensverfassungsrecht vgl. Ulrich (1993: 387ff.).

¹⁹ Vgl. dazu die eindrucklichen Belege bei Afheldt (2003).

achtetes Mitglied der Gesellschaft zu sein. Dies setzt allerdings *Organisationsbürgerrechte* von Mitarbeitenden im Wirtschaftsleben voraus, welche die Unantastbarkeit des Bürgerstatus auch in der Situation hierarchischer Abhängigkeit sichern, indem sie ihnen sowohl (mehr oder weniger weit gehende) Kommunikations- und Mitspracherechte als auch „Sollbruchstellen des Nein-sagen-Könnens“²⁰ zusprechen.

4. Welche Orientierungsleistung kann nun aber der Ansatz republikanisch-liberal begründeter Wirtschaftsbürgerrechte für die Lösung der drängenden sozialpolitischen Probleme erbringen? Unter dem Gesichtspunkt der *Emanzipation* aus dem marktwirtschaftlichen Sachzwangzusammenhang liesse sich hierzu etwas provokatorisch der folgende Leitgedanke formulieren: Nachhaltiger *sozialer Fortschritt* zeigt sich weniger in der Ausweitung der materiellen Umverteilung durch symptomlindernde „Sozialhilfe“ im weitesten Sinn des Begriffs als vielmehr gerade umgekehrt im Rückgang des Bedarfs nach sozialstaatlichen Transfers für „bedürftige“ Menschen, indem diese aus der existenziellen Notwendigkeit zur Selbstvermarktung ein Stück weit ursächlich befreit werden, ohne deswegen in eine demütigende Abhängigkeit von „Sozialhilfe“ zu geraten. Die Leitidee besteht in einer schrittweisen Umorientierung *von kompensatorischer Sozialpolitik zu emanzipatorischer Gesellschaftspolitik*: Wiederum im genauen Gegensatz zur aktuellen neoliberalen Sachzwangspolitik, die kurzfristig zum Rückfall in ein vormodernes Caritas- oder Almosenkonzept der „gezielten“ Sozialhilfe für die „wirklich Bedürftigen“ und damit zu deren Stigmatisierung als „Sozialfälle“ tendiert, wäre real freien Bürgern vielmehr ein allgemeines und daher nicht stigmatisierendes *Wirtschaftsbürgerrecht auf ein gewährleistetes Grundeinkommen* angemessen, sei es mittels pauschaler Steuergutschriften, negativer Einkommenssteuer oder eines unbedingten Grundeinkommens, wie es in seinem radikal liberalen Gehalt am konsequentesten wohl Philippe Van Parijs dargelegt hat.²¹

Methode und Motivation

Gerade am letzten Beispiel zeigt sich, dass Ideen für zukünftige Wirtschaftsbürgerrechte keine schnellen Patentrezepte darstellen. Eher dienen sie als Orientierungshorizont für eine gesellschaftspolitische Debatte über zukunftsfähige Konzepte einer (unter veränderten sozioökonomischen Bedingungen weiter zu entwickelnden) Gesellschaft freier und gleicher Bürger und über die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen einer entsprechend „zivilisierten“ Marktwirtschaft. Der *methodische Sta-*

²⁰ Habermas (1992: 394). Zum Konzept der Organisationsbürgerrechte vgl. Ulrich (2001: 324ff.; 2004b).

²¹ Vgl. Van Parijs (1995). Zur Einordnung und Diskussion vgl. Ulrich (2001: 273ff.).

tus des Konzepts „Wirtschaftsbürgerrechte“ sei abschließend unter vier Aspekten etwas näher bestimmt.

1. Wirtschaftsbürgerrechte sind ethisch-politisch-ökonomisch zu begründende *moralische Rechte*, an denen sich die Weiterentwicklung juristisch einklagbarer („positiver“) Grundrechte orientieren können sollte. Natürlich ist der praktische Sinn von Wirtschaftsbürgerrechten letztlich genau der von Grundrechten, sollen sie doch die grundlegenden sozioökonomischen Voraussetzungen oder „Verwirklichungschancen“²² realer Bürgerfreiheit (d.h. einer selbst bestimmten Lebensführung) innerhalb und außerhalb ihres „Wirtschaftslebens“ gewährleisten. Aber die vernunftethische Orientierungsfunktion sollte mit den pragmatischen Fragen realpolitischer (d.h. „machtvoller“) Rechtssetzung nicht vermengt werden. Es ist ja gerade die spezifische Aufgabe von politischer Philosophie und Wirtschaftsethik, den „idealen“ Horizont begründeter Kritik der realen Verhältnisse sowie von Reformdebatten zu erhellen.²³ Wirtschaftsbürgerrechte haben insofern zunächst einmal den Status regulativer Ideen, die als postkonventionelle Reflexionsurteile den vorgefundenen „positiven“ Rechten, also rechtsstaatlich-politischen Konventionen, kritisch gegenüberstehen.
2. Diese vorgefundenen rechtsstaatlichen Konventionen hängen stets von geistes- und kulturgeschichtlich gewachsenen sozialphilosophischen Hintergrundannahmen ab. In der Idee der Wirtschaftsbürgerrechte steckt insofern eine methodische List, als sie ihren kritischen Reflexionsanstoß nicht einfach gegen das herkömmliche *bürgerlich-liberale Denkmuster* ansetzt, sondern *aus ihm heraus* die Implikationen seines ureigenen Legitimitätsanspruchs und des Leitbegriffs einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger unter veränderten sozioökonomischen Voraussetzungen zu entwickeln versucht. Der Ansatz der Wirtschaftsbürgerrechte versteht sich deshalb als eine Möglichkeit, die herkömmliche realpolitische Polarität (und Polarisierung) zwischen (verkürzt verstandenem) Liberalismus und Sozialetatismus aufzubrechen, indem die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Bürgerrechte in Absicht auf die reale Freiheit aller Bürger in den Kontext eines revidierten Liberalismusverständnisses – nämlich des *republikanischen Liberalismus* – gestellt wird. Dieses bietet den Orientierungshorizont einer voll entfalteten Bürgergesellschaft.
3. Wie weit in näherer oder fernerer Zukunft neue Wirtschaftsbürgerrechte als einklagbare Grundrechte auf nationaler oder gar supranationaler Ebene etabliert werden sollen, ist in freiheitlich-demokratischen Staaten Gegenstand *deliberativer Politik*, d.h. des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ jenseits macht- und in-

²² Sen (2000: 110). Man beachte den trefflichen Titel der englischen Originalausgabe: *Development as Freedom* (New York 1999).

²³ Vgl. zu diesem methodischen Zugang auch Gosepath (2004: 18ff.).

teressenbasierter Realpolitik. Denn es geht bei der Festschreibung bürgerlicher Grundrechte ja gerade darum, die entsprechenden legitimen Ansprüche *aller* Bürger der macht- und interessenabhängigen realpolitischen Disposition zu entziehen und ihren unbedingten Vorrang vor dieser zu gewährleisten. Jenseits von Macht und Eigeninteresse bleibt als *Motivationsbasis* des politischen und rechtsstaatlichen Gestaltungswillens jedoch nur die Moral, möglichst in ihrer postkonventionellen Form ethischer Vernunft.²⁴ Es gehört m.E. durchaus zu den „realistischen“ Qualitäten des Konzepts des republikanischen Liberalismus, dass mit ihm die unverzichtbare Verschränkung von (Wirtschafts-) Bürgerrechten und *republikanischem Wirtschaftsbürgerethos* aufgezeigt wird (vgl. oben, Abschn. 2). Ohne dieses ist eben buchstäblich keine Bürgergesellschaft zu haben.

4. Die Bildung des moralischen Bewusstseins der Bürger, hin zum „zivilisierten“ Selber-Wollen einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger, ist Aufgabe eines allerdings i.d.R. eher langsam stattfindenden *kulturellen Fortschritts*, der mit Bezug auf unser Thema die Weiterentwicklung der bürgergesellschaftlichen „Grundrechtskultur“²⁵ betrifft. Deren realistische Reichweite wird wohl auch in fortschrittlichen Ländern noch für längere Zeit kaum die einer sozial gerechten, vielleicht aber die einer wenigstens „anständigen“ Gesellschaft sein, deren Institutionen niemanden demütigen – und d.h. eben: niemanden systematisch in seinen moralischen Rechten verletzen.²⁶ Was das konkret bedeuten soll, wird in jedem Kulturraum einer je traditions- und kontextbezogenen Interpretation bedürfen. Doch auch dafür und besonders für die interkulturelle Verständigung – wohl eine epochale Herausforderung – behält der „ideale“ Horizont universaler Wirtschaftsbürgerrechte m.E. seine kritisch-normative Orientierungskraft. Den politischen Willen zu einer darauf ausgerichteten, dynamischen *republikanisch-liberalen Grundrechtskultur* zu entwickeln dürfte unverzichtbar sein, sofern die emanzipatorische Substanz einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger überhaupt in die Zukunft gerettet werden soll.

Literaturverzeichnis

Afheldt, H. (2003): *Wirtschaft, die arm macht. Vom Sozialstaat zur gespaltenen Gesellschaft*, München.

Dagger, R. (1997): *Civic Virtues. Rights, Citizenship, and Republican Liberalism*, Oxford.

²⁴ Vgl. zu dieser sich gegen einen hobbesianischen Kontraktualismus (und politischen Ökonomismus) richtenden Einführung von „Recht als erwartungsstabilisierender Ergänzung zur Moral“ Habermas (1992: 119ff., 151ff.).

²⁵ Ein m.E. trefflicher Begriff von Häberle (1997: 300).

²⁶ Margalit (1997). Vgl. dazu auch Ulrich (2002: 88ff.).

- de Soto, H. (1992): Marktwirtschaft von unten. Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern, Zürich.
- Gosepath, S. (2004): Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus, Frankfurt a.M.
- Häberle, P. (1997): Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Frankfurt a.M.
- Habermas, J. (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.
- Kesselring, T. (2004): "Was ist 'gute' sozioökonomische Entwicklung?" aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive (Korreferat), in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5 (1), S. 23-34.
- Kohlberg, L. (1981): Essays on Moral Development, Vol. 1: The Philosophy of Moral Development, San Francisco.
- Margalit, A. (1997): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Berlin.
- Rawls, J. (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.
- Rawls, J. (1992): Der Vorrang des Rechts und die Ideen des Guten, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus, Frankfurt a.M., S. 364-397.
- Rawls, J. (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt a.M.
- Rawls, J. (2003): Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf, Frankfurt a.M.
- Sandel, M. (1993): Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst, in: Honneth, A. (Hrsg.), Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt/New York, S. 18-35.
- Sen, A. (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien.
- Thielemann, U. (1996): Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik, Bern/Stuttgart/Wien.
- Thielemann, U. (2004): Freiheit unter den Bedingungen des Marktes. Oder doch gegenüber der Marktlogik? Vom verfehlten Umgang mit Sachzwängen. Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 101, St. Gallen.
- Ulrich, P. (1993): Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft (3. rev. Aufl.), Bern/Stuttgart/Wien (1. Aufl. 1986).
- Ulrich, P. (2001): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie (3. rev. Aufl.), Bern/Stuttgart/Wien (1. Aufl. 1997).
- Ulrich, P. (2002): Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung, Freiburg i.B.
- Ulrich, P. (2003): Wirtschaftsbürgerkunde als Orientierung im politisch-ökonomischen Denken, in: Journal für Sozialwissenschaften und ihre Didaktik, Jahresband 2001: Ökonomische und politische Bildung – (k)ein schwieriges Verhältnis? Welche ökonomische Bildung wollen wir?, Schwalbach/Ts., S. 120-127.
- Ulrich, P. (2004a): Was ist 'gute' sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5 (1), S. 8-22.
- Ulrich, P. (2004b): Bürgerrechte im Unternehmen. Gedanken zum Umgang mit mündigen Wirtschaftsbürgern, in: Weber, W./Pasqualoni, P.-P./Burtscher, Ch. (Hg.), Wirtschaft, Demokratie und soziale Verantwortung – Kontinuitäten und Brüche, Göttingen, S. 169-180 (im Druck).
- Van Parijs, Ph. (1995): Real Freedom for All. What (if anything) can justify capitalism?, Oxford.

Walzer, M. (1992): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York.

Weber, M. (1988): Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I (9. Aufl.), Tübingen, S. 17-206.

Wirtschaftsbürgerrechte als Rechte auf sozialökonomische Entwicklung

Einige Nachfragen

Einleitung

Universale Wirtschaftsbürgerrechte gelten den Verfassern (vor allem vom Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen) des hier zu diskutierenden Projekts „Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten. Programmatik“²⁷ als eine zukunftsweisende wirtschaftsethische Konzeption, die die Idee universaler moralischer Rechte mit der ethischen Orientierung im Wirtschaften zusammendenken soll. Mit der Konzeption von Wirtschaftsbürgerrechten haben die Verfasser damit eine neue Kategorie von universalen Grundrechten ins Spiel gebracht.

Die generelle Stossrichtung des Vorschlags ist mir sehr sympathisch. Mit den Verfassern teile ich die Auffassung, dass es wirtschaftliche Rechte gibt, in dem Sinne, dass es universelle, transkulturell begründbare Ansprüche auf sozioökonomische (Grund- oder Menschen-) Rechte gibt.²⁸ Dies sind Rechte des einzelnen gegenüber einer Gemeinschaft (bei Grundrechten dem Staat gegenüber) auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leistungen oder Güter. Sie stellen einen Anspruch auf die angemessene Zuteilung der für ein Leben notwendigen Güter dar. Soziale Leistungsrechte, auch soziale Teilhaberechte genannt, gehören zusammen mit subjektiven Freiheitsrechten und politischen Teilnahmerechten zu jenen (Klassen von) Rechten, die in einer modernen liberalen Demokratie vorkommen (sollten).

Dennoch habe ich einige Nachfragen bzw. Bedenken bezüglich der Grundidee eines Rechtsanspruchs auf sozialökonomische Entwicklung, die ich im Folgenden zum Zwecke einer gemeinsamen, produktiven Problemdiskussion benenne. Meine erste Nachfrage bezieht sich auf das Verständnis des Konzepts von Wirtschaftsbürgerrechten. Meine zweite nennt einige bekannte Schwierigkeiten der „Verrechtlichung“ sozioökonomischer Ansprüche.

²⁷ Vgl. Ulrich, P. et al. (2004): Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten. Programmatik, St. Gallen und Tübingen.

²⁸ Vgl. Gosepath, S. (1998): Zu Begründungen sozialer Menschenrechte, in: Gosepath, S., Lohmann, G. (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt, S. 146-188.

Universale Wirtschaftsbürgerrechte: Rechte auf sozialökonomische Entwicklung?

Der Begriff universaler Wirtschaftsbürgerrechte bzw. sozialökonomischer Rechte umfasst zwei Komponenten. Universale Wirtschaftsbürgerrechte sollen

1. den gleichen Status aller Menschen neben der Sphäre der allgemeinen Persönlichkeitsschutzrechte und der politischen Partizipationsrechte auch in der Sphäre des Wirtschaftslebens durch geeignete Grundrechte gewährleisten.²⁹ Die Grundrechte werden dabei als moralische *Bürgerrechte* mit universellem Geltungsanspruch verstanden, die ggf. als sanktionsbewehrte Legalrechte positioniert werden können und müssen.
2. „verallgemeinerbare Grundsätze und Leitlinien praktisch vernünftiger Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik“ (S. 1) zum Zwecke der „Erweiterung der realen Möglichkeit aller Menschen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen“ (S.1) abgeben. Damit werden Wirtschaftsbürgerrechte als universale Rechte auf eine sozioökonomisch gute und kulturübergreifend gerechte *Entwicklung* verstanden.

Der Zusammenhang dieser beiden Komponenten des Konzepts der Wirtschaftsbürgerrechte scheint mir unklar. Und damit wird zweifelhaft, ob es sich wirklich sinnvollerweise um eine neue Kategorie von Rechten handeln kann. Die erste Komponente nimmt die inzwischen bekannte, wenn auch immer noch umstrittene Idee sozioökonomischer Grundrechte auf. Die zweite Komponente hingegen hebt auf universale Rechte auf eine sozioökonomisch gute und gerechte Entwicklung ab. Wie aber lässt sich eine ökonomische Entwicklung rechtlich garantieren? Ist das überhaupt eine plausible Idee?

Als ein Beispiel wird in der „Programmatik“ genannt:

„Solche Wirtschaftsbürgerrechte haben zwei elementare Funktionen zu erfüllen: allen (Welt-) Bürgern (a) faire Möglichkeiten der Integration in den marktwirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozess und zugleich (b) faire Möglichkeiten der partiellen Emanzipation aus den Sachzwängen der unbedingten Selbstbehauptung im marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu gewähren.“ (S.2)

An anderer Stelle werden entsprechend als wichtige Beispiele für Wirtschaftsbürgerrechte Rechte auf Erwerbsarbeit, auf ein erwerbsunabhängiges Grundeinkommen, auf Teilhabe am volkswirtschaftlichen Kapital, auf Beteiligung am volkswirtschaftli-

²⁹ Vgl. die grundlegende Unterscheidung in Jellinek, G. (1905): *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, (2. Aufl.) Tübingen, von negativen Freiheitsrechten („status negativus“), positiven Teilnahmerechten („status activus“) und sozialen Teilhaberechten („status positivus“). Eine historische Abfolge dieser drei Klassen von Rechten behauptet Marshall, T. H. (1992): *Bürgerrechte und soziale Klassen*, Frankfurt, S. 33-95.

chen Produktionsprozess und auf eine Politik der Sachzwangbegrenzung (gekoppelt mit einem Wirtschaftsbürgerethos) genannt.³⁰

All diese Beispiele garantieren aber keine Entwicklung. Sie sind vom Typ her entweder klassische sozioökonomische Rechte auf bestimmte Leistungen, die die Gemeinschaft einzelnen schuldet, oder sie sind klassische prozedurale Rechte, die garantieren sollen, dass der Einzelne an bestimmten gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen kann und nicht davon ausgeschlossen wird. Bei ersteren hat man einen Anspruch auf eine bestimmte Menge bestimmter Güter, bei zweiten Anspruch auf die faire Chance, an einem gesellschaftlichen Prozess teilzunehmen (etwa der kollektiven politischen Selbstbestimmung oder dem volkswirtschaftlichen Produktionsprozess). In der sozioökonomischen Sphäre stellen erstere also Rechte auf Anteile der Güterproduktion, zweite Rechte auf faire Chancen zur Teilnahme an der Produktion dar. Beide Typen von sozioökonomischen Rechten sind bekannt und werden oft gefordert. Keines von beiden und auch nicht beide zusammen begründen aber eine Garantie einer bestimmten wirtschaftlichen Entwicklung.

Eine wirtschaftliche Entwicklung lässt sich wohl weniger durch subjektive Rechte als durch die ordnungspolitische Vorgabe bestimmter institutioneller Rahmenbedingungen des Marktes wenn auch nicht planen, so doch immerhin beeinflussen.

Kann man – so möchte ich fragen – die Idee der Wirtschaftsbürgerrechte nun so verstehen, dass Wirtschaftsbürgerrechte zusammen mit allgemeinen Persönlichkeitschutzrechten und politischen Teilnahmerechten nicht nur subjektive Rechte des Einzelnen darstellen sollen, sondern auch Ansprüche auf eine bestimmte Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen des Produktionsprozesses? Die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen wäre dann eigentlich eine Angelegenheit konstitutioneller Grundrechte und nicht einfacher Gesetze. Das wäre in der Tat eine philosophisch gesehen neue Forderung.

Probleme der „Verrechtlichung“ sozioökonomischer Ansprüche

Sozioökonomische Rechte sind Rechte auf Teilhabe an den grundlegenden sozialen und ökonomischen Mitteln des Überlebens und Wohlergehens, wozu vor allem die folgenden gehören: das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen und Entlohnung, auf berufliche Ausbildung, auf soziale Sicherheit bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit und das Recht auf ein Existenzminimum bei akuter Not, eventuell das Recht auf Arbeit. Bei diesen Rechten auf Fürsorge handelt es sich um Leistungsrechte im engeren Sinn. Sie sind Rechte des einzelnen gegenüber einer Gemeinschaft (bei Grundrechten dem Staat gegenüber) auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leis-

³⁰ Vgl. Ulrich, P. (2002): Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung. Freiburg, Kap. 3.5, 4.1.

tungen oder Güter. Sie stellen einen Anspruch auf die angemessene Zuteilung der für ein Leben notwendigen Güter dar.

Sozioökonomische Rechte sind in kaum einer westlichen Staatsverfassung unmittelbar positive Grundrechte. Hier klafft eine Lücke zwischen allgemeinem normativem Anspruch und faktischer Geltung. Dies beruht keinesfalls nur auf einer „Willensschwäche“ der Gesetzgeber und Bürger. Die Auffassung, dass alle Menschen (innerhalb einer Gesellschaft oder gar gesellschaftsübergreifend) sozioökonomische Rechte haben (sollten), ist gleichwohl philosophisch als auch politisch immer noch sehr umstritten und es ist nicht leicht, den gegen sie erhobenen Einwänden zu entgegen. Ich gehe auf einige dieser Problem kurz ein, weil mir nicht klar ist, wie die These von den universalen Wirtschaftsbürgerrechten glaubt, diesen Einwänden entgegenzutreten zu können.

a) Universale Rechte?

Sozioökonomische Rechte haben nur dann realen Gehalt, wenn sie mit entsprechenden Pflichten verbunden sind, für deren Erfüllung es geeignete Adressaten gibt. Damit ist auch schon ein Problem benannt. Die vorherrschende Ansicht ist, dass man die sozioökonomischen Rechte – anders als die liberalen Rechte, wie z.B. das Recht auf Leben, aber ähnlich wie viele politische Rechte, etwa das Wahlrecht – nicht in jedem Land bzw. gegen jeden Staat geltend machen kann, sondern nur jeweils gegen die eigene Gesellschaft oder den eigenen Staat. Demgemäß sind die sozioökonomischen Rechte an die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft gebunden. Diese Begrenzung der universalen sozioökonomischen Menschenrechte scheint deshalb notwendig, weil sie – anders als die liberalen und politischen Menschenrechte – Ansprüche auf *positive Leistungen* gewähren, deren Erbringung oft schwierig und kostspielig ist.

b) Positive Rechte?

Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob es nicht gegen sozioökonomische Rechte spricht, dass es sich bei ihnen um positive Rechte handelt, weil zu ihrer Erfüllung bestimmte positive Maßnahmen, wie Hilfeleistungen oder die Bezahlung von Steuern etc. erforderlich sind, die man sonst nicht unternommen hätte. Die klassischen bürgerlichen und politischen Menschenrechte hingegen sind negative Rechte, weil zu ihrer Durchsetzung andere ‘nur’ bestimmte Handlungen unterlassen müssen. Während die liberalen und die politischen Rechte bloß zur Achtung der Freiheit Anderer durch ein entsprechendes Unterlassen oder Dulden verpflichtet, verlangen die sozialen Rechte erheblich mehr: sie verpflichten die Gesellschaft zur Erbringung der betreffenden Leistungen, was die Bereitschaft ihrer Bürger voraussetzt, auf einen Teil ihrer Einkünfte zu verzichten, um diese Leistungen zu finanzieren. Und das macht es auch schwieriger, diese Rechte zu begründen. Sind negative Rechte nicht

moralisch zentraler, u.a. weil sie in jedem Fall zu garantieren sind und ihre Durchsetzung nicht, wie bei positiven Rechten, von der Leistungsfähigkeit von jenen Personen abhängt, die das entsprechende Recht garantieren sollen? Um sozioökonomische Rechte gegen den Einwand zu verteidigen, es handele sich wegen ihrer positiven Dimension bei ihnen um keine genuinen Menschenrechte, kann von ihren Verfechtern geltend gemacht werden, dass es nicht stimme, dass bürgerliche und politische Rechte nur negativ sind. Auch die klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte hätten immer neben dem negativen Element, also der Pflicht zum Respekt, auch ein positives Element, wie die Pflicht zum Schutz, zur Hilfe und Subsistenz.³¹

c) Sozioökonomische Rechte als Forderungen globaler Gerechtigkeit?

Bei der Frage nach der Begründung sozioökonomischer Rechte (innerhalb eines Staates) lassen sich verschiedene Positionen unterscheiden. Gegen rein freiheitsfunktionale oder bedürfnisfunktionale Begründungen wird von den Verfassern eine umfassende universalistisch-moralische Konzeption einer wohlgeordneten Gesellschaft zugrunde gelegt. Innerhalb dieser Konzeption lassen sich sozioökonomische Menschenrechte als gleiche Ansprüche aller auf eine sozial gerechte, d. h. meiner Auffassung nach möglichst egalitäre Güterverteilung,³² fassen.

Wer so argumentiert, möchte soziale Rechte nicht nur als Rechte auf die Erfüllung basaler Bedürfnisse oder auf den minimal-adäquaten Lebensstandard verstanden wissen. Die Gleichsetzung von sozioökonomischen Menschenrechten mit globaler sozialer Gerechtigkeit kann (je nach sozialer Gerechtigkeitstheorie) zwar einen klaren normativen Maßstab liefern, wird wegen ihrer radikalen Konsequenzen aber oft als zu weitgehend abgelehnt, und zwar was ihren räumlichen wie ihren inhaltlichen Umfang angeht. Entspricht die Gleichsetzung von sozialen Menschenrechten mit sozialer Gerechtigkeit unserem Verständnis von Menschenrechten, wonach wir unter Menschenrechten nur besonders grundlegende Rechte verstehen, aber nicht das Ganze der Gerechtigkeit?

d) Globale distributive Gerechtigkeit?

Damit ergibt sich eine Verbindung zum Problem internationaler distributiver Gerechtigkeit. Soziale Menschenrechte gelten qua Menschenrechte für alle Menschen weltweit und fordern globale Gerechtigkeit. Die Notwendigkeit von internationaler Hilfe wird zwar allseits anerkannt, aber Art und Umfang der nötigen Hilfe sind höchst umstritten. Hier ist der kommunitaristisch inspirierte Einwand ernsthaft zu prüfen, ob substantielle ethische Prinzipien innerhalb kulturell geteilter Wertvorstellungen einer lokalen Gemeinschaft nicht stärker begründbar und besser realisierbar

³¹ Vgl. Shue, H. (1996): *Basic Rights*, (2. Aufl.) Princeton.

³² Vgl. Gosepath, S. (2004): *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*, Frankfurt.

sind. Zwar gebe es transnationale ethische Prinzipien, die aber allenfalls „dünn“ sein könnten.³³ Lassen sich gerade starke Forderungen sozialer Gerechtigkeit in dieser „dünnen“ Schnittmenge verschiedener lokaler Moralen finden?

Auch stellen sich Fragen nach dem Stellenwert und Umfang distributiver Gerechtigkeit. Prinzipien oder Theorien der Verteilungsgerechtigkeit sind meistens nur für eine Gesellschaft formuliert worden und gelten nur innerhalb dieses Rahmens als gerechtfertigt.³⁴ Lassen sich diese Prinzipien ohne weiteres auf die ganze Welt übertragen? Kritiker warnen auch hier wieder vor einer „universalistischen“ Überdehnung. Wer derartige Theorien universell anwenden wolle, löse sie von jenen intuitiv geteilten Gerechtigkeitsvorstellungen, von denen die Theorie in der Regel abhängt. Eine politische Gemeinschaft sei die weiteste Sphäre für Forderungen der Gerechtigkeit. Dies wird jedoch nicht nur von Antiuniversalisten, wie den Kommunitaristen behauptet. Auch im „universalistischen Lager“ lässt sich eine generelle Tendenz beobachten, die Ansprüche der Angehörigen eines Staates gegenüber denen Aussenstehender stärker zu gewichten. Dafür werden verschiedene Gründe angeführt. Zum einen wird soziale Gerechtigkeit oft an einen Gesellschaftsvertrag oder gemeinsame Kooperation gebunden. Die Hauptströmung der gegenwärtigen Politischen Philosophie bindet Gerechtigkeit primär an Institutionen statt an Handlungen. Demnach bezieht sich das Prädikat ‘gerecht’ primär auf soziale Institutionen, insbesondere die Grundstruktur der Gesellschaft.³⁵ Eine gemeinsame weltweite Grundstruktur bestehe aber nicht.³⁶ Materielle Ansprüche können demnach nur als Ansprüche auf die Ergebnisse einer wechselseitig förderlichen Kooperation begründet werden. Oder eine besondere Fürsorge der Staaten für ihre Einwohner kann nur im Rahmen einer moralischen Arbeitsteilung gerechtfertigt werden.³⁷

³³ Vgl. Walzer, M. (1994): *Thick and Thin: Moral Argument at Home and Abroad*, Notre Dame.

³⁴ So am prominentesten bei Rawls, J. (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt, die nur für die Grundstruktur einer westlichen Gesellschaft, verstanden als System fairer Kooperation zum wechselseitigen Vorteil, entwickelt wird.

³⁵ Die gegenwärtig herrschende Meinung folgt damit dem Hauptwerk der Politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts, Rawls (1975). Rawls unterscheidet strikt zwischen der Gerechtigkeit von individuellen Handlungen, der Grundstruktur einer Gesellschaft und der internationalen Ordnung. Gegenpositionen zu Rawls, die den gleichen egalitären Intuitionen und Intentionen wie Rawls folgen, beziehen u. a. Cohen, G. (1997): „Where the Action Is: On the Site of Distributive Justice“, in: *Philosophy and Public Affairs* 26, S. 3-30, Murphy, L. (1998): „Institutions and the Demands of Justice“, in: *Philosophy and Public Affairs* 27, S. 251-291. Rawls und die Beschränkung auf die Grundstruktur wird dagegen verteidigt u.a. von Pogge, T. (2000) „On the Site of Distributive Justice: Reflections on Cohen and Murphy“, in: *Philosophy and Public Affairs* 29, S. 139-169.

³⁶ Dagegen behaupten einige, die gegenwärtige globale Situation sei zunehmend hinreichend vergleichbar mit sozialen Kooperationsverhältnissen, wie sie innerhalb von Einzelstaaten herrschen; vgl. Pogge, T. (1988): „Rawls and Global Justice“, in: *Canadian Journal of Philosophy* 18, S. 227-256; Beitz, C. (1979): *Political Theory and International Relations*, Princeton, S. 143ff.

³⁷ Vgl. Koller, P. (1998): „Der Geltungsbereich der Menschenrechte“, in: Gosepath, S., Lohmann, G. (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt, S. 96-123., hier S. 105 f.; Goodin, R. (1988): „What is so Special about Our Fellow Countrymen?“, in: *Ethics* 98, 678 ff.

Zum zweiten stellt sich die zentrale Frage, wie die Verantwortlichkeiten zu verteilen sind. Wer sollen die Ausführenden der notwendigen Hilfeleistung sein? Wer hat welche Verpflichtungen? Sind Individuen mit diesen Pflichten zur Hilfe in Not in diesem Ausmaß nicht überfordert?³⁸ Können Kollektive Verantwortung tragen und Pflichten haben oder nur Individuen? An welche Kollektive, wenn überhaupt, richtet sich die Aufforderung: an Staaten, Regierungen, internationale, multinationale, transnationale Institutionen?³⁹ Die moralischen Regeln, die die Handlungen anleiten sollen, müssen auch diejenigen erreichen, die durch sie geleitet werden sollen. Eine exklusiv individualistische Auffassung sei – so wird behauptet – in diesem Sinn für die Probleme internationaler Gerechtigkeit inadäquat, weil sie die kollektiven und institutionellen Agenturen nicht anspricht, die in diesem real existierenden Zustand der Welt tatsächlich die wichtigen, einflussreichen Entscheidungen darüber treffen, was getan werden soll.⁴⁰ Ebenso unbestimmt ist, wer die Empfänger der Hilfeleistung, die Anspruchsberechtigten internationaler Gerechtigkeit sein sollen. Wer hat welche Rechte?

Eine Ausweitung der Menschenrechte auch auf sozioökonomische Rechte – so wird zum dritten pragmatisch eingewendet – steht im umgekehrten Verhältnis zu der dann noch verbleibenden Chance, sie realisieren zu können. Je mehr man in die globale Gerechtigkeit und die daraus abgeleiteten Menschenrechte packt, desto weniger wird man erreichen. Man kann für das Ganze der Gerechtigkeit zur Zeit nicht den gleichen emotionalen Rückhalt bei allen gewinnen, wie mit einer restriktiveren Konzeption von Gerechtigkeit oder Menschenrechten.

Diese Herausforderungen bedürfen meiner Auffassung nach einer befriedigenden Antwort, will man die Idee der universalen Wirtschaftsbürgerrechte weiter vorantreiben. Ich bin zuversichtlich, dass sich solche Antworten geben lassen.

Literaturverzeichnis

Barry, B. (1998): International Society from a Cosmopolitan Perspective, in: Mapel, D. R., Nardin, T. (Hg.), International Society. Diverse Ethical Perspectives, Princeton, S. 144-163.

Beitz, C. (1979): Political Theory and International Relations, Princeton.

³⁸ Die Auffassung des moralischen Kosmopolitismus wird dahingehend kritisiert, dass sie aufgrund des Inhalts der verwendeten moralischen Prinzipien und des Umfangs der Auffassung zu viel verlangt. Vgl. Miller, D. (1998) "The Limits of Cosmopolitan Justice", in: Mapel, D. R., Nardin, T. (Hrsg.), International Society. Diverse Ethical Perspectives, Princeton, 164-181 und Barry, B. (1998) "International Society from a Cosmopolitan Perspective", in ebda. S. 144-163.

³⁹ Vgl. dazu Pogge, T. (1998) „Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen“, in: S. Gosepath, G. Lohmann (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt, S. 378-400.

⁴⁰ Vgl. O'Neill, O. (1986): *Faces of Hunger*, London, bes. S. 32-35. Es wird in diesem Sinn öfter als ein echter Vorteil von Rawls, J. (1999): *The Law of Peoples*, Cambridge, MA 1999 angesehen, dass er dort statt kosmopolitischen Individuen nur Völker als diejenigen handelnden Subjekte ansieht, die in der Welt, wie sie ist, die entscheidende Rolle spielen.

- Cohen, G. (1997): Where the Action Is: On the Site of Distributive Justice, in: *Philosophy and Public Affairs* 26, S. 3-30,
- Goodin, R. (1988): What is So Special about Our Fellow Countrymen?, in: *Ethics* 98, 678 ff.
- Gosepath, S. (1998): Zu Begründungen sozialer Menschenrechte, in: Gosepath, S., Lohmann, G. (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt, S. 146-188.
- Gosepath, S. (2004): *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*, Frankfurt.
- Jellinek, G. (1905): *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, (2. Aufl.) Tübingen.
- Koller, P. (1998): Der Geltungsbereich der Menschenrechte, in: Gosepath, S., Lohmann, G. (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt, S. 96-123.
- Marshall, T. H. (1992): *Bürgerrechte und soziale Klassen*, Frankfurt.
- Miller, D. (1998): The Limits of Cosmopolitan Justice, in: Mapel, D. R., Nardin, T. (Hg.), *International Society. Diverse Ethical Perspectives*, Princeton, S. 164-181.
- Murphy, L. (1998): Institutions and the Demands of Justice, in: *Philosophy and Public Affairs* 27, S. 251-291.
- O'Neill, O. (1986): *Faces of Hunger*, London,
- Pogge, T. (1988): Rawls and Global Justice, in: *Canadian Journal of Philosophy* 18, S. 227-256.
- Pogge, T. (1998): Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen, in: S. Gosepath, G. Lohmann (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt, S. 378-400.
- Pogge, T. (2000): On the Site of Distributive Justice: Reflections on Cohen and Murphy, in: *Philosophy and Public Affairs* 29, S. 139-169.
- Rawls, J. (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt.
- Shue, H. (1996): *Basic Rights*, (2. Aufl.) Princeton.
- Ulrich, P. (2002): *Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung*, Freiburg.
- Ulrich, P. et al. (2004): *Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten. Programmatik*, St. Gallen und Tübingen.
- Walzer, M. (1994): *Thick and Thin: Moral Argument at Home and Abroad*, Notre Dame.

Universale Wirtschaftsbürgerrechte in nicht-westlichen Kulturen am Beispiel der schwarzafrikanischen Tradition⁴¹

Vorbemerkung

Die Rede von der Universalität in den Wirtschaftsbürgerrechten darf nicht mit Uniformität gleichgesetzt werden. Im heutigen Globalisierungsprozess ist leider zu beobachten, dass die Weltwirtschaftstendenz dahin geht, alle Menschen auf eine bestimmte „Entwicklungsmethode“ festzulegen, ohne deren kontextuelle und kulturelle Unterschiede mit zu berücksichtigen. Im Folgenden möchte ich dies am Beispiel der afrikanischen Kultur und Denkweise verdeutlichen.

Das Leben als Grundprinzip

Ohne Zweifel ist das Leben in Schwarzafrika ein unabdingbares Prinzip, das das ganze Denken und Handeln der Menschen entscheidend bestimmt. Alles, was das Leben fördert, ist gut und recht, während alles, was ihm schadet, böse ist und gegen das Recht verstösst. Es muss also als oberstes Gesetz gelten, das Leben zum Wachstum und zur vollen Entfaltung zu bringen. Wer sich um diese Aufgabe drückt, wird als Lebensfeind bzw. als Zauberer oder Zauberin betrachtet. Leben heisst also, sich an der Verstärkung der Lebenskraft nicht nur einzelner Individuen, sondern der gesamten Gemeinschaft zu beteiligen. Mit anderen Worten: Leben entsteht und entwickelt sich nur dort, wo jeder mit jedem in Solidarität steht. Mehr noch: Der Mensch als Lebewesen wird erst zum Menschen, wenn er in einem Beziehungsnetz mit anderen Menschen steht.

Das will zugleich heissen, dass das afrikanische Konzept vom Menschen nicht von abstrakten Prinzipien, etwa vom cartesianischen „cogito, ergo sum“ ausgeht, sondern es stellt das „Bezogensein“ in den Vordergrund. Entscheidend ist danach nicht das individuelle, einsame Existieren, sondern das „Mit-Anderen-verwandt-Sein“, das sich im alltäglichen Leben und in allen Bereichen artikulieren soll. Erst wer dies begreift, wird auch das Problem von Personsein, Freiheit, Rechten und dergleichen in Afrika richtig verstehen können. Personsein etwa, um nur dieses Beispiel aufzugreifen, ist nicht durch das Denken (cogito) oder durch irgendeine Leistung gegeben, sondern allein durch einen ununterbrochenen Bezug auf Andere. Dabei handelt es sich um einen dialektischen Bezug: Es geht um eine Interaktion, durch die wir auf-

⁴¹ Zuerst abgedruckt in Arbeitsblatt Nr. 45 (2004) der Gesellschaft für ethische Fragen, Zürich. Wiederabdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Gesellschaft für ethische Fragen (GEF).

einander angewiesen sind und uns gegenseitig annehmen. Wer aus diesem Beziehungsnetz herausfällt, begibt sich in den Tod.

Universalitätsprinzip und Leben

Wenn das „Aufeinander-bezogen-Sein“ in Schwarzafrika betont wird, taucht nicht selten der Einwand auf, dieses „Aufeinander-bezogen-Sein“ betreffe nur die Grossfamilie der eigenen Sippengemeinschaft. Dem ist entgegenzuhalten, dass die afrikanische Tradition in vielen ethnischen Gruppen auch den Fremden als Bestandteil dieser Familie mitbetrachtet. Dies beruht auf der Logik des „Bezogeneins“, die jegliche Exklusivität nach dem Entweder-oder-Prinzip ausschliesst. Es sei aber eigens betont, dass das „Aufeinander-bezogen-Sein“ nicht nur die zwischenmenschliche Beziehung betrifft, sondern zugleich eine kosmische Dimension hat: Menschen, Tiere, Pflanzen, Mineralien u.v.a.m. stehen alle in Verbindung miteinander. Nach dieser „Beziehungslogik“ kann man sagen, dass jedes Ding nicht nur ein anderes impliziert, sondern es vielmehr mitenthält und umgekehrt. Wenn dies aber für alle Dinge gilt, trifft es umso mehr auf den Menschen zu. Jeder Mensch sieht sich im Anderen *mitenthaltend*. Das bedeutet, dass er sich im Anderen erkennt und wieder findet, so dass er zur Erkenntnis gelangt, alle Menschen seien untereinander verschwistert.

Die BALUBA von Kongo-Kinshasa drücken dies mit „*Muntu-wa-Bendewa- Mulopo*“ aus, was so viel heisst wie „Mensch-von-Bende-von-Gott“. Gemeint ist, dass jeder Mensch von *Bende* und *Bende* selbst von Gott stammt. *Bende* wird hier als ganz und gar Anderer angesehen, der nach dem Bild Gottes erschaffen wurde, und der demzufolge unantastbar ist. Dabei wird derselbe *Bende* als Ursprung aller Menschen und aller Dinge betrachtet. Daraus folgt aber zugleich die Einheit aller Menschen. Sie gehören alle zu einer einzigen dreidimensionalen Familie von Lebenden, Toten und Noch-nicht-Geborenen. Das ganze soziale Leben soll diesen Zusammenhalt widerspiegeln.

Konsequenzen für das Wirtschaftsleben heute

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass es illusorisch wäre, einen Wirtschaftsplan oder Entwicklungsprojekte für Afrika zu entwerfen, ohne die Lebenseinstellung der dortigen Menschen miteinzubeziehen. Von Wirtschaftsbürgerrechten etwa kann nur dort die Rede sein, wo genauer untersucht wird, was „Recht“, „Freiheit“, „Emanzipation“ in der afrikanischen Kultur heisst. Geschieht dies, dann wird man feststellen, dass alle diese Wirklichkeiten in Afrika in einem gemeinsamen Diskurs bzw. im Palaver oder „*Gacaca*“ auf ihre lebensfördernde Kraft hin untersucht werden. Gut und recht ist, was die zwischenmenschliche Beziehung fördert und die ganze Gemeinschaft der Lebenden, Toten und Noch-nicht-Geborenen zum Wachstum führt.

Rechtsverständnis aus afrikanischer Sicht

Ist das Leben das Grundprinzip, dann ist auch das Recht nicht mehr davon zu trennen. Wichtig ist zu unterstreichen, dass in der schwarzafrikanischen Tradition das Recht keineswegs abstrakt-theoretisch oder kasuistisch sein darf, wo gegebenenfalls nur noch mit Prinzipien jongliert werden kann. Es muss dem Leben dienen, und deshalb gibt es keine Trennung zwischen Recht und Pflicht. Mehr noch: Recht und Tugend sind miteinander verknüpft. Dass dies erhebliche Konsequenzen für Wirtschaft und Politik hat, braucht keine besondere Erörterung.

Noch eines sei eigens betont. Wenn man sich an der afrikanischen Lebenswelt orientiert, hat das Recht immer einen gemeinschaftlichen Charakter. Es geht nicht nur darum, die Rechte des Individuums zu fördern und zu wahren; gleichzeitig müssen auch die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft durch das Individuum verteidigt und unterstützt werden. Erst wenn Individuum und Gemeinschaft im dialektischen Verhältnis stehen, können auch die Rechte der Einzelnen bewahrt werden. In all dem ist wiederum vom Lebenskonzept auszugehen. Die Verteidigung der Wirtschaftsbürgerrechte etwa heisst im afrikanischen Kontext, dass jeder Mensch das Recht auf ein Leben in Fülle hat. Umgekehrt hat jeder die Pflicht, jedem und der ganzen Gemeinschaft das Leben in Fülle weiterzugeben. Damit wird dem Wirtschaftsegoismus und dem Kapitalismus in der Wirtschaft eine Absage erteilt.

Eigentumsverständnis und Armutskonzept

Für einen richtigen Umgang mit der afrikanischen Welt in Fragen von Wirtschaft und Entwicklungsdienst ist es unerlässlich, sich das Konzept von Armut und Eigentum vor Augen zu führen. Dabei ist entscheidend zu beachten, dass es kein Privateigentum im eigentlichen Sinn gibt. Man besitzt, als besässe man nicht. In der Tat ist man nur Verwalter des Eigentums für die Gemeinschaft, obwohl man darüber effektiv verfügt. Das Teilen gehört darum wesentlich zum Besitz. So ist es erklärbar, dass in manchen afrikanischen Sprachen das Verb „haben“ völlig fehlt. Stattdessen ist eher von „sein mit“ die Rede. Im Kiswahili beispielsweise verwendet man den Ausdruck „*kuwa na*“, in Lingala „*kuzala na*“ und in Kilendu „*kü na*“. Alle drei Begriffe heissen „sein mit“, was in den westlichen Sprachen mit „haben“ wiedergegeben wird. Die genannten afrikanischen Sprachen aber wollen das „Bezogen-Sein“ zum Ausdruck bringen. Sie sagen also nicht, „ich besitze ein Haus“, sondern „ich bin mit einem Haus“. Das bedeutet grundsätzlich, dass das Haus dazu da ist, um menschliche Beziehungen zu schaffen. Wer etwas besitzt, muss bereit sein, mit Anderen zu teilen, damit auch diese der Lebensfülle teilhaftig werden. Hier muss also die Frage laut werden, ob die gegenwärtige Globalisierungswelle in der Lage ist, jener Dimension von Eigentum und Reichtum Rechnung zu tragen, die das afrikanische Menschenbild so nachhaltig bestimmt und ihm als Fundament dient.

Damit eng verbunden ist die Frage nach dem Armutskonzept. In Schwarzafrika ist die Armut nicht zuerst materiell, sondern anthropologisch. Anders ausgedrückt: Armut bedeutet zuerst und zuvorderst Beziehungslosigkeit. Auch hier kehrt das Grundprinzip wieder: „Ich bin verwandt, darum existieren wir!“ Erst wenn jemand Mitglieder seiner Familie, seines Freundeskreises, seiner Bekanntschaft verloren hat, ist er wirklich arm. Echte Armut herrscht aber auch dort, wo jemand aus der Gemeinschaft hinausgeworfen oder von allen missachtet wird. Armut ist letztendlich also Identitätsverlust, und darum spielt die kulturelle Identität eine entscheidende Rolle. Der Verlust dieser Identität wird als „anthropologische Armut“ bezeichnet, die gerade die Wurzel der materiellen Armut ist. In der Tat, wer nicht mehr weiss, wohin er gehört, wird beliebig manipulierbar, nicht zuletzt im Wirtschaftsbereich.

Schlussbemerkung

Die vorangegangenen Ausführungen haben hoffentlich deutlich gemacht, dass man von Wirtschaftsbürgerrechten in Schwarzafrika niemals unabhängig von der Kultur und dem Menschenbild reden darf, welche die dort lebenden Menschen bestimmen. Es geht demnach nicht nur darum, Bürger und Bürgerinnen der afrikanischen Staaten materiell besser auszustatten, sondern ihnen in allen Bereichen eine bessere zwischenmenschliche Beziehung zu ermöglichen. Die Wirtschaftspläne und Entwicklungsprojekte sind daran zu bemessen, ob sie die kulturelle Identität und Sensibilität in ihre Überlegungen miteinbeziehen. Wenn man sich heute mit allen Kräften für die Rettung der Biodiversität einsetzt, ist es aus afrikanischer Sicht noch legitimer, sich zugleich um die Multikulturalität zu kümmern, die für eine menschengerechte Wirtschaft so wichtig ist.

Universale Wirtschaftsbürgerrechte als notwendige Ergänzung der „UN-Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“

Einleitung

Die Charta hat für das Thema „universale Wirtschaftsbürgerrechte“ eine doppelte Bedeutung. Zum einen werden die Rechte und Pflichten von Staaten traditionell und auch z.B. bei John Rawls im Sinne eines 1:1-Verhältnisses aus Individualrechten abgeleitet, indem Staatsrechte homolog zu Individualrechten formuliert, d.h. Staaten wie Individuen betrachtet werden. Zum anderen bezieht sich die Charta nolens volens auch auf Individualrechte, so z.B. auf die Freiheitsrechte, auf die Sozialrechte und (wenn auch schwach und indirekt) auf die Kulturrechte. Ich habe keine Kompetenz dafür, die rechtliche und politische Bedeutung der Charta an ihren Geltungsbedingungen und Wirkungen zu erläutern, gehe aber davon aus, dass sie zumindest einen gültigen Bezugspunkt und diskursiven Impuls darstellt, auf den man sich politisch aussichtsreicher beziehen kann als auf allgemeine philosophische Erwägungen. Dabei sehe ich selbst das Verhältnis von Staatsrechten im Völkerrecht und Individualrechten im Staatsrecht nicht als homolog sondern als analog an, d.h. ich gehe davon aus, dass es partielle Homologien und partielle Äquivalenzen zugleich gibt. Die Integration eines „bonum commune“, das sich aus der Gegenseitigkeit, der Vernetzung und der gemeinsamen institutionellen Ausrichtung zur Sicherung von Gütern ergibt, gibt nicht nur eine Garantie für Einzelrechte (beim Staat) oder für Souveränitätsrechte (bezogen auf Völkerrechte), sondern stets auch eine Option für ein Ganzes einer „Community of Rights“ (Alan Gewirth). Dabei ist ein wichtiger Ausgangspunkt der Charta, dass sie von Rechten und Pflichten immer zugleich und gleichsam in einem Atemzug spricht. Diese Wechselseitigkeit, die in der Erklärung der Menschenrechte nicht so explizit vorhanden ist (und deshalb eine „Weltpflichtenerklärung des „World Interaction Council“ aus der Feder Hans Küngs hervorgerufen hat), kann entweder von der Interferenz der Autonomien Handlungsfähiger ausgehen (intersubjektiv) oder von der Interferenz der handlungsfähigen, souveränen Staaten positiv gesetzt sein, oder man muss dafür eine philosophische Begründung geben, wie sie etwa Otfried Höffe mit seiner Idee des „transzendentalen Tausches“ gegeben hat.

Die Charta von 1974

Intentionen

Diese Charta hat laut der Präambel die Intention, den Wohlstand für alle zu schaffen bzw. ihn zu verallgemeinern. Der Ausgangspunkt ist dabei die Differenz des Wohlstandes, insbesondere bezogen auf die Entwicklungsländer. Dies bedeutet zunächst, dass „Entwicklung“ zum Zentralbegriff des Dokumentes wird. Dieser Begriff entfaltet sich operativ in drei Dimensionen: erstens, Hindernisse für die Entwicklung beseitigen bzw. reduzieren; zweitens, wirtschaftliche Entwicklung zu initiieren bzw. zu fördern; drittens, dabei die Autonomie bzw. die speziellen Bedürfnisse der betroffenen Länder zu achten.

An zweiter Stelle steht die Option für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Diese soll subsidiär, d.h. auf Einzelverträgen und regionalen Übereinkommen bis zu globalen Regelungen aufgebaut sein, Schranken des Austausches beseitigen, Solidaritäten fördern, Machtmittel nur in Schranken zulassen (antiimperialistischer Impuls). Schließlich ist drittens die Intention, eine faire und gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung für alle auf den verschiedenen Niveaus zu implementieren.

Kriterien

In der Präambel werden dafür bereits sozialetische Kriterien benannt, die sich im ersten Kapitel, den „Grundlagen“, erweitern und verstärken lassen. Diese Kriterien beziehen sich so auf die Intentionen wie Bedingungen auf Ziele. Diese Bedingungen gehen gleichursprünglich von zwei Prinzipien aus: erstens der Geltung des Völkerrechts: Achtung der souveränen Gleichheit, der Unversehrtheit der staatlichen Integrität und damit dem grundsätzlichen Interventionsverzicht (zumindest in diesem Zusammenhang!); zweitens, von vier Grundsätzen politischer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit:

- Ungerechtigkeiten erkennen und beseitigen;
- Menschenrechte und Grundfreiheiten achten (legale Gerechtigkeit)
- Den gegenseitigen gerechten Nutzen fördern (Tauschgerechtigkeit)
- Internationale soziale Gerechtigkeit aufbauen und fördern (Verteilungsgerechtigkeit)

Ein Katalog wirtschaftlicher Rechte und Pflichten

Der im zweiten Kapitel der Charta in dreißig Artikeln aufgezählte Katalog wirtschaftlicher Rechte und Pflichten der Staaten kann in zwei Forderungslisten aufgeteilt werden: Handlungen, die zu unterlassen, und Handlungen, die auszuführen sind.

Zu den Handlungen, die zu unterlassen sind, zählen:

- Handlungen, die die interne Authentizität des Staates gefährden (art.1);
- Handlungen mit militärischen, politischen und wirtschaftlichen Zwangsmitteln (art 2, 15,16)
- Handlungen mit diskriminierenden Folgen (art 4).

Zu den Handlungen, die geboten sind, zählen:

- Entschädigungspflichten (art 2)
- Zusammenschlüsse zu solidarischem Handeln (art 5)
- Ermöglichung gleicher Zugänge zu wirtschaftlichem Nutzen (art 6), technologischem Fortschritt (art 13) und allgemeinen Dienstleistungen (art 27, heute könnte man „digital divide“ denken), aber auch die Pflicht, solche Zugänge zu suchen und ihren Zufluss nicht zu verhindern (art 6)
- Abrüstung (art 15)
- Liberalisierung des Welthandels, Freizügigkeit (art 14)
- Vorzugsbehandlungen für wirtschaftliche schwächere Länder, etwa im Schuldenmanagement (art 19)
- Stärkung internationaler Organisationen der Zusammenarbeit (art 11)

Solche normativen Listen werden vielen als idealistische Vorgaben erscheinen, die an der Realität scheitern bzw. im Gefälle der Entwicklung ihre Balance nicht halten können, zumal in einer Welle der Liberalisierung, Beschleunigung und Digitalisierung, die im Begriff der „Globalisierung“ zusammenfließen.

Gemeinsame Verantwortung

Das dritte und letzte Kapitel geht unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Verantwortung vor allem auf die Bodenschätze und Umweltgüter ein. Im ersten Fall bezieht sich dies auf die Schätze des Meeresbodens. Der Meeresboden wird als „gemeinsames Erbe der Menschheit“ bezeichnet, ein Rechtstitel, der später (1997) auch versuchsweise auf das menschliche Genom anzuwenden versucht wurde. Dabei ist seine Ambivalenz erkennbar geworden: wenn etwas allen in gleicher Weise zusteht, werden sich einige, die dazu handlungsfähig sind, im Namen aller darum bemühen und dadurch, was als Abwehr gegen den Nutzen einiger gedacht war, möglicherweise in sein Gegenteil verkehren.

Als zweiter Bereich gemeinsamer Verantwortung wird die Umwelt genannt (art 30). Hier haben inzwischen bahnbrechende Entwicklungen stattgefunden, die die allgemeine Anerkennung eines solchen Ansatzes bestätigen, aber auch die Schwierigkeit der Implementierung allgemeiner Grundsätze unter der Herrschaft selbstbezoglicher Wohlstands-Interessen aufzeigen.

Wirtschaftsbürgerrechte unter der Perspektive der „Community of Rights“

Allgemeine Überlegungen über die Gemeinschaft der Rechte

An dieser Stelle muß ich noch auf eine angemessene Interpretation von Alan Gewirth⁴² verzichten. Ich beziehe mich vor allem auf seine zusammenfassenden Überlegungen. Dabei erläutere ich nur, dass der zentrale ethische Begriff Gewirths die „Handlungsfähigkeit“ ist, mit welcher er sein „generisches Konsistenzprinzip“, d.h. eine Ableitung des obersten moralischen Prinzips aus seinen Entstehungsbedingungen, begründet: Handle so, dass du die Rechte und Pflichten aller am Handlungszusammenhang Beteiligten, sowohl deiner selbst als auch aller anderen, in gleicher Weise berücksichtigst.

„The two themes are in potential conflict: just as rights were initially held to be in conflict with community.., so individualism may conflict with mutuality and autonomy with obligation. I have argued that each of these conflicts is resolved in essentially the same way, by showing how their various parts follow from and are fitted into the rational and moral principle of human rights. In upholding for all persons their rights to freedom and well-being, the principle supports a rational autonomy whereby persons not only set for themselves the morally justified rules of their action but also cooperatively help one another to achieve such autonomy...Insofar as persons can understand the justification of this principle, they can also understand, and be motivated to exert, their corresponding rights and obligations whereby they mutually help one another to develop as autonomous and cooperative Persons through the policies and institutions of the community of rights. In this way the principle of human rights lays the groundwork for a decent society in which all persons are treated with the respect that accords with their dignity as rationally autonomous and mutually cooperative purposive agents.“ (348)

Gegenüber der Erklärung der Menschenrechte verstärkt Gewirth die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, weil Freiheit und Wohlbefinden sich nur verwirklichen lassen, wenn sie diese implizieren. Diese Integrierung von Freiheitsrechten und Sozialrechten ist aber nur durch eine „Gemeinschaft der Rechte“ erreichbar. Der Staat garantiert also nicht nur negative sondern auch positive Rechte. Handlungsfähigkeit steht immer in der Dialektik, einerseits notwendige rationale Voraussetzung der Begründung von Rechten zu sein und andererseits erst implementiert werden zu müssen. Die Gemeinschaft der Rechte ist die Bedingung und das Mittel der Implementierung bzw. „Effektuierung“:

⁴² Alan Gewirth, *The Community of Rights*, Chicago-London 1996.

„... the moral necessities of effectuating the economic and social rights cannot rightly be subjected to the contingencies of market arrangements and outcomes, including the economic inequalities they reflect and foster. More generally, because the human rights, economic and social as well as political and economic, are required for the freedom and well-being that are necessary conditions of action and generally successful action, the effectuation of the rights should not be left to optional private arrangements but rather must be guaranteed by the state as the community of rights insofar as deprived persons cannot fulfil them by their own efforts...Within the limits set by these guarantees, market transactions and other modes of voluntary arrangements, including charity, are to be given free rein.” (349)

Der entscheidende Punkt ist für Gewirth die Koinzidenz von individuellen Rechten und der für ihre Effektuierung erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben. Das Ziel sind die „abilities of productive agency“ (350), die ihrerseits als Weg einen „productivist welfarism“ verlangen, also konstruktive Wohlfahrtsbemühungen im Namen der Gemeinschaft der Rechte, die traditionell, etwa in der katholischen Soziallehre, als „common good“ bezeichnet wird. Hier besteht auch eine Gemeinsamkeit zwischen dieser Soziallehre und Gewirth: „...and it marks a major difference from most philosophical theories of social justice, which view persons as passive recipients of institutional arrangements, not as active contributors to their own economic well-being.“ (l.c.) Bei Gewirth ergänzen sich also produktive Eigenverantwortlichkeit des Handlungsfähigen, aktive Mitverantwortung des Bürgers und die Vermittlung durch Institutionen, die dieses Zusammenwirken ermöglichen. Produktive Handlungsfähigkeit steht also zugleich in personaler und institutioneller Vermittlung:

“Community and rights are brought together here because persons’ vital interest in freedom and well-being are protected through an institutional framework of mutual assistance whereby persons are helped to develop their abilities of productive agency and to find suitable employment for those abilities.” (351)

Um die produktive Handlungsfähigkeit der Bürger zu veranschaulichen, greift Gewirth zum Begriff der “economic biography”. Diese ökonomische Biographie sieht er parallel zur politischen Biographie, verstanden als Aufstiegs- und Werdestatus der Person in modernen Gesellschaften. „The economic biography...reflects the deprivation focus where persons are regarded as beginning from poverty and gradually attaining the abilities and conditions needed for successful agency, where ‘success’ is viewed in terms of productive agency in both the general and the economic senses of ‘productive’.” (l.c.) Es geht um eine idealtypische normative „Sequenz“ der „successive economic steps that are required for fulfilling the human rights to freedom and well-being“. Diese Sequenz muss durch eine “economic constitution” (352) gesichert werden. Die politische Verfassung und die ökonomische Verfassung sollen füreinander balanciert, transparent und demokratisch sein.

Bei der Balance geht es um Freiheit für „personal obligations“ und um die Notwendigkeit für „institutional protections“ (355). Während jeder Handlungsfähige in der Beanspruchung von Rechten zugleich in Pflicht auf Gegenseitigkeit und auf Gemeinsamkeit genommen wird, ist umgekehrt die Aufgabe der Gemeinschaft der Rechte, ihm die Möglichkeit zu dieser Handlungsfähigkeit zu geben. Das heißt auch, ihm aus natürlichen, biographischen und gesellschaftlichen Einschränkungen seiner Handlungsfähigkeit herauszuhelfen.

Diese Überlegungen sind auch auf die Rechte zukünftiger Generationen zu beziehen, insofern diese einen Anspruch haben, handlungsfähig zu sein, d.h. eigene produktive Variablen ihrer Bemühungen um Freiheit und Wohlfahrt umsetzen zu können.

Ergänzende Überlegungen zur Güterlehre, zum gemeinsamen Gut und zum Gehalt der Rechte

Gewirth unterscheidet zwischen notwendigen Gütern, Zuwachsgütern, die auf Leistung beruhen und nicht-notwendigen Gütern, die zur Handlungsfähigkeit nicht erforderlich sind.

Rechte sind zugleich auch Güter. Auf sie zielen individuelles Streben, wechselseitige Anerkennung dieses Strebens und die institutionalisierte Gemeinschaft der Rechte als eine Art Transmissionsriemen für die Ermöglichung dieses Strebens für alle Beteiligten. Man sieht deutlich, dass hier zwischen Gütern allgemeiner Handlungsfähigkeit, die als notwendig für jeden erachtet und deshalb befördert werden müssen, und Gütern individueller Steigerung produktiver Handlungsfähigkeit, die nicht ohne Not eingeschränkt werden dürfen, sowie Gütern, die gegenüber Handlungsfähigkeit entweder neutral sind oder diese eher belasten, unterschieden wird. Die Interferenz zwischen Rechten und Gütern besteht also am stärksten in Bezug auf das zur Handlungsfähigkeit Notwendige und Produktive. Dem Notwendigen gegenüber wirkt die Gemeinschaft der Rechte unmittelbar, dem Produktiven gegenüber mittelbar. Durch diese Abstufung werden der erwähnten „institutionellen Protektion“ zugleich auch Grenzen gesetzt. Gegenüber der Fähigkeit zum produktiven Handeln ist die Gemeinschaft der Rechte konstitutiv, formal und subsidiär. Konstitutiv, insofern es einer Konstitution, d.h. einer rechtlichen Ordnung bedarf, um handlungsfähige, produktive Biographien zu ermöglichen. Formal, insofern die Produktivität als solche inhaltlich nur schwach festgelegt wird. Subsidiär insofern, als Handlungsfähigkeit vom Individuum ausgeht und von daher zunächst zur Wechselseitigkeit übergeht und dann erst, soweit nötig, von der „Konstitutionalisierung“ erfasst wird. Andererseits ist Subsidiarität auch ein umkehrbares Prinzip, das nicht nur produktive Handlungsfähigkeit zu respektieren, sondern auch dort, wo sie eingeschränkt oder behindert ist, zu ermöglichen, zu erleichtern und zu befördern hat.

Das Gemeinsame des gemeinsamen Gutes steckt für Gewirth nicht in einer utilitaristischen Summe und nicht in einem Mehrwert von Gemeinschaft gegenüber dem Individuum (etwa: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“), sondern in der Bedingung der Möglichkeit, Rechte und Pflichten gemeinsam zu koordinieren.

Inhaltlich beschreibt Gewirth die Rechte und Pflichten, die er als positive individuelle Ansprüche und korrespondierende Verpflichtungen, sowohl zwischen den Rechtsträgern als auch für die Rechtsgemeinschaft, versteht, als:

- The Right to Productive Agency
- The Right to Private Property (mit starkem Bezug auf Handlungsfähigkeit)
- The Right to Employment
- The Right to Economic Democracy
- The Right to Political Democracy

Gewirths Überlegungen sind auf den Staat gerichtet und verstehen sich auch als idealtypische Staatslehre. Er hat freilich auch in Richtung auf eine völkerrechtliche „community of rights“ gedacht. So heißt ein Paragraph des Kapitels über „The Right to Economic Democracy“ (257 ff.): „The Universalization of Economic Democracy“ (294-301). Er zeigt, wie er sich hier die fortschreitende institutionelle Ausweitung von Kooperativen und deren Kontrolle durch die jeweiligen Beteiligten vorgestellt hat.

Die scheint noch sehr rudimentär. Ein großes Problem der Umsetzung des Gewirthschen Projekts der produktiven und kooperativen Handlungsfähigkeit scheint mir die Anonymisierung der Handelnden und deren mangelnde Zurechenbarkeit zu sein. Die Kollektive der „shareholders“ und Interessensgruppen sind gleichsam gesichtslos, während diejenigen, die ihren „Willen“ vollziehen, zwar handeln, aber in ihrer Handlungsfähigkeit von ökonomisch wirksamen aber anonymen Prämissen eingeschränkt sind. So scheint das System zwar logisch einsehbar, aber ethisch nicht zurechenbar. Die Zurechenbarkeit von Handlungen an Menschen ist die Voraussetzung dafür, dass ein auf Handlungsfähigkeit beruhendes Projekt universaler Wirtschaftsbürgerrechte effektuiert werden kann.

Wirtschaftsbürgerrechte und Gerechtigkeitskriterien

Bedingungen der Universalisierbarkeit

In einem vor kurzem publizierten Aufsatz (Ulrich 2004) postuliert Peter Ulrich nicht nur ein Recht auf „die Entfaltung ‚unternehmerischer‘ Fähigkeiten“ und auf die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten, ein Recht auf Grund- und Produktiveigentum, auf Kapital- und Kreditzugang, Handels- und Gewerbefreiheit (16), sondern auch ein Recht auf „unbürokratische administrative Verfahren der Genehmigung von Unternehmensgründungen, Investitionen usw.“ (16). Ulrich denkt dabei überwiegend (wenn nicht ausschliesslich) an wirtschaftlich stark benachteiligte Menschen, wie sie in Entwicklungsprojekten oft unsere Partner sind - Menschen, bei denen ein Leben in Würde davon abhängt, dass sie mit minimalen Ressourcen ein kleines Geschäft oder einen Produktionsbetrieb eröffnen können. Diese Unternehmer-Rechte haben hauptsächlich den Zweck, „sozioökonomische[r] Ermächtigung und Empowerment“ ermöglichen zu helfen (12).

Man darf aber eines nicht übersehen (vgl. Kesselring 2004a): Auch Grossunternehmer und Manager in transnationalen Konzernen beanspruchen die erwähnten Rechte, und die Art und Weise, wie sie aus diesem Recht Kapital schlagen, hat einschneidende soziale Auswirkungen: auf die Beschäftigungslage in konkurrierenden Betrieben, auf die Einkommensverteilung und oft genug auch auf die natürliche „Umwelt“. Nicht zufällig wird der Vorschlag multinationaler Konzerne, ein Recht auf Investition zu einem allgemeinen Menschenrecht zu erklären, von weiten Teilen der Zivilgesellschaft als Bedrohung empfunden. Die WTO musste 1998 das MAI (Multilateral Agreement on Investment) unter dem Druck der Öffentlichkeit aus dem Verkehr ziehen.

Als Grundrechte eignen sich nur individuelle Rechte, die universalisierbar sind. Die Rechte auf Unternehmensgründung und das Recht auf Investition sind dies sicher nicht *per se*. Zumindest müssten zuvor klare, einschränkende Bedingungen formuliert werden. Ein System von Grundrechten bleibt einseitig, wenn in ihm das symmetrische Verhältnis zwischen *berechtigten Ansprüchen* und *begründeten Anspruchs-Grenzen* nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Welche Ansprüche sich grundrechtlich absichern lassen, muss also sehr sorgfältig erwogen werden. – Wann soll man ein Recht oder einen Anspruch als Grundrecht anerkennen? Die folgenden Thesen und Erläuterungen dienen der Suche nach Kriterien.

These 1: Eine Gesellschaft, deren Ordnung auf einem System von Grundrechten beruht, scheint *per definitionem* gerecht zu sein. Denn Grundrechte sind Rechte, die allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermassen zustehen.

Erläuterungen: Rechte generieren auch Pflichten - Unterlassungs- oder negative Pflichten (nicht töten, nicht foltern usw.) einerseits und Handlungspflichten (politisch verfolgten Personen Asyl gewähren usw.) andererseits. Hinsichtlich der Rechte, die sie in Anspruch nehmen, bestehen zwischen den Menschen im allgemeinen sehr grosse *Unterschiede*. Welche Rechte und welche Pflichten jemand hat, hängt teils von seinem Alter und seiner sozialen Stellung ab (das Recht beispielsweise, ein Auto zu steuern, wird nur Personen über 18 Jahren zugesprochen, die einen Führerschein erworben haben), teils von besonderen Lebensumständen (betagte Eltern haben gegenüber ihren Kindern ein Unterstützungsrecht) und teils von besonderen vertraglichen Vereinbarungen, die man eingegangen ist (wer jemandem einen privaten Kredit gewährt, hat das Recht, diesen nach der vereinbarten Frist zurückzuverlangen). *Gleichheit* besteht lediglich hinsichtlich der Grundrechte (Menschenrechte). Doch welche Rechte eignen sich als Grundrechte?

These 2: Ein Ensemble von Grundrechten muss, ähnlich wie ein Axiomensystem in der Mathematik oder Logik, ein paar übergeordnete Kriterien erfüllen: Die einzelnen Grundrechte dürfen zueinander nicht in Widerspruch treten, und jedes einzelne Grundrecht muss seinerseits widerspruchsfrei *universalisiert*, d.h. allen Menschen gleichermassen zugesprochen werden können (und in den einschlägigen Situationen durchsetzbar sein).⁴³

Erläuterung: Nicht zufällig betont Immanuel Kant, dass in einem Rechtssystem, das diesen Namen verdient, die wechselseitigen Ansprüche nach einem „allgemeinen Gesetz der Freiheit“ in Ausgleich gebracht werden müssen: „Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“ (I.Kant 1797, BA 33).

These 3: In der Geschichte der Begründung sozialer Ordnungen gibt es zwei Traditionen: Die eine bindet die soziale Ordnung an die Idee des guten Lebens, der sozialen Wohlfahrt bzw. der Maximierung des sozialen und wirtschaftlichen Nutzens. Die

⁴³ Im übrigen sollte ein System von Grundrechten nicht unvollständig in dem Sinn sein, dass es die Erreichung wesentlicher sozialer Zielsetzungen (Friede, Lebensqualität und Garantie eines bestimmten Masses an Selbstverantwortlichkeit usw.) verunmöglicht. Die Frage nach übergeordneten sozialen Zielen (Werten) ist für die Wahl eines geeigneten Ensembles von Grundrechten also von Bedeutung.

andere bindet die soziale Ordnung an die Idee des Friedens und der Gerechtigkeit. P. Ulrich will mit seinem Ansatz beide Traditionen miteinander verbinden.

Erläuterungen: Die erste Tradition lässt sich bis auf Aristoteles zurückverfolgen. Im 19. Jahrhundert wird sie von den Utilitaristen, aber auch von K.Marx vertreten. Im ausgehenden 20. Jh. ist ihr wichtigster Vertreter A. Sen (2000). Die andere Tradition geht auf Kant zurück, ihr wichtigster Vertreter im ausgehenden 20.Jahrhundert ist J. Rawls (1975, 1998). Beide Traditionen sind, für sich genommen, einseitig: Bei der ersten hat die Idee des *Guten* (der Wohlstandsmehrung bzw. der Nutzenmaximierung) Vorrang vor der Idee der Grundrechte. Gerechtigkeit ist ein von dieser Idee unabhängiges Kriterium, das beispielsweise im Utilitarismus verloren zu gehen droht, falls es nicht ausdrücklich postuliert wird. Die zweite Tradition rückt die Idee der *Gerechtigkeit* bzw. der Universalisierbarkeit in den Vordergrund und erklärt die Idee des Guten und der Wohlstandsmehrung als zweitrangig.

These 4: Ein System von Grundrechten kann nicht den Sinn haben, Freiheiten bzw. Freiheitsspielräume als solche zu maximieren.

Erläuterung: Amartya Sen versteht Entwicklung als Erweiterung von Freiheiten bzw. Freiheitsspielräumen („Development as Freedom“⁴⁴), und Freiheit fasst er sowohl negativ auf – als Abwesenheit von Hindernissen (ähnlich wie die Befreiungstheologie!) – als auch positiv: als erweiterbares Ensemble von *capabilities*.⁴⁵ Ulrich schliesst sich in all diesen Punkten Sen an, geht dann aber insofern einen Schritt über diesen hinaus, als er wesentliche *capabilities* in der Form sogenannter Wirtschaftsbürgerrechte absichern möchte. Dabei verfolgt er zwei inhaltliche Ziele: Alle Menschen sind in den Wirtschaftsprozess einzugliedern, und sie müssen auch die Möglichkeit haben, sich von diesem zeitweilig zu emanzipieren (Ulrich 2004, 17f.).

Im folgenden will ich auf ein paar Schwierigkeiten hinweisen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass sich das Gute und das Gerechte nicht auseinander ableiten lassen und die Ulrichs Versuch in Rechnung stellen muss. Ich werde diese Schwierigkeiten zunächst anhand einer Diskussion des ersten Gerechtigkeitsprinzips von John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* aufzeigen.

Dieses Prinzip lautet in seiner ursprünglichen Fassung: „Jedermann soll gleiches Recht auf das *umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten* haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist“ (1975, 81; Hervorh. T.K.).

Rawls, der in seiner Frühphase vom Utilitarismus inspiriert war, vertrat ursprünglich die Auffassung, die Grundrechte dienten der Bestimmung von Freiheiten bzw. Freiheitsspielräumen. Er sprach denn auch häufiger von Grundfreiheiten als von

⁴⁴ So lautet der Originaltitel von Sen 2000.

⁴⁵ Christiane Goldmann, die Übersetzerin des Hauptwerks von Sen, gibt den Begriff „capabilities“ auf Deutsch mit „Verwirklichungschancen“ wieder. Zur genaueren Interpretation dieses Begriffs vgl. Kesselring 2004a.

Grundrechten. Rawls vertrat die These, eine Gesellschaftsordnung sei um so besser und gerechter, je umfangreicher die Freiheiten seien, über die die Bürger verfügten – vorausgesetzt, das System der Freiheiten sei *für alle dasselbe* (1975, 282). Dieses „Prinzip der grösstmöglichen gleichen Freiheit“ (146) hat Rawls mit zwei Thesen ergänzt: Erstens sei Freiheit das höchste Gut, und deshalb dürfe sie wegen keiner anderen Güter eingeschränkt werden („Freiheit kann nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden“; 283, 336). Zweitens solle Freiheit gleich verteilt sein, „so weit nicht eine ungleiche Verteilung jedermann zum Vorteil gereicht“ (83). Wenn also eine Ungleichverteilung von Freiheitsspielräumen dazu führe, dass alle Mitglieder der Gesellschaft dadurch mehr Freiheiten gewännen, so sei diese Ungleichverteilung gerechtfertigt.⁴⁶

Mit dieser seiner ursprünglichen Interpretation des ersten Gerechtigkeitskriteriums gerät Rawls aber, wie der Rechtsphilosoph H.L.A. Hart (1998) nachgewiesen hat, in unüberwindliche Schwierigkeiten. Man kann Freiheitsspielräume nicht quantifizieren und rechnerisch vergleichen, ohne dabei auf ähnliche Probleme zu stossen wie der utilitaristische Versuch, Bedürfnisse oder Interessen kalkulierend zu vergleichen. Die Rede von mehr oder weniger Freiheit bleibt unklar. Die These, Freiheit dürfe nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden, ist unplausibel und wird nicht einmal von Rawls' eigenen Beispielen gestützt. Rawls schränkt beispielsweise die Eigentumsfreiheit auf das Eigentum an Konsum- und Gebrauchsgütern ein und schliesst das Recht auf Eigentum an Produktionsmitteln aus (1975, 83). Damit will er aber offenbar keinen umfangreicheren Freiheitsspielräumen anderer Art den Boden ebnen (zumindest ist nicht klar, welche Freiheitsspielräume dies sein könnten), sondern wohl eher den sozialen Frieden sicherstellen.

Durch Harts Kritik beeinflusst, hat Rawls in seinen späteren Werken den ersten Gerechtigkeitsgrundsatz neu gefasst. Er lautet in der revidierten Version: „Jede Person hat den gleichen Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Freiheiten, das mit demselben System für alle vereinbar ist“ (Rawls 1998, 69). Nach dieser neuen Version besteht die Gerechtigkeit einer gesellschaftlichen Ordnung in der Gewährung *gleicher Grundrechte für alle*. Grund- oder Menschenrechte sind also zentrale Rechte, die sich alle Mitglieder einer Gesellschaft wechselseitig zugestehen (sollten). Die gegenseitige Anerkennung der Grundrechte auferlegt allen Gesellschaftsmitgliedern gewisse Freiheitseinschränkungen, aber nicht alle Grundrechte stehen ihrerseits für Freiheiten im engeren Wortsinn. Das Recht auf Leben z.B. greift tiefer: Tötung ist mehr als Freiheitsberaubung. Und hinter den Rechten auf

⁴⁶ Ein Beispiel zur Konkretisierung: Innerhalb von segmentären Gesellschaften, die sich nur bei Jäger-Sammler- und Hirtengesellschaften finden, besteht so gut wie kein Machtgefälle, die Freiheitsspielräume sind in etwa gleich verteilt, aber diese Freiheiten sind erheblich geringer als die Freiheiten, über die die Bürger eines Wohlfahrtsstaats verfügen: Hier sind die Freiheiten zwar ungleich verteilt, aber selbst die am meisten Benachteiligten haben erheblich mehr Freiheiten als die Mitglieder einer segmentären Gesellschaft.

Grundausbildung und Arbeit verbergen sich (zunächst) eher Pflichten als Freiheiten. Wir *müssen*, um in einer modernen Gesellschaft in Würde zu überleben, die Schule besuchen und arbeiten; doch haben wir gemäss der *Erklärung der Menschenrechte* das Recht, vom Staat bzw. von der Gesellschaft, in der wir leben, eine Politik zu erwarten, die gute Schulen und eine genügende Zahl von Arbeitsplätzen garantiert.

Rawls hat im übrigen nie endgültig geklärt, auf welches Ensemble von Grundrechten sich das erste Gerechtigkeitskriterium bezieht. In seinen Schriften hat er unterschiedliche Grundrechtslisten zusammengestellt.⁴⁷

These 5: Ein System von Grundrechten ist gerecht, wenn alle dieselben Grundrechte haben. Das Gerechtigkeitskriterium ist hier also die Gleichheit. In einem System vermehrbarer Güter kann im Gegensatz dazu nicht die Gleichheit oder Gleichverteilung als Gerechtigkeits-Kriterium dienen. Rawls schlägt ein anderes Kriterium vor, das er als „Differenzprinzip“ bezeichnet: Es soll angeben, unter welchen Bedingungen soziale Differenzen als gerecht zu qualifizieren sind.

Das Differenzprinzip besagt folgendes: Wenn zwei Gesellschaften sich nur hinsichtlich ihrer materiellen Verteilung unterscheiden, so ist diejenige die gerechtere, in welcher die Gruppe der am meisten Benachteiligten besser dasteht. Eine Gesellschaftsordnung mit materieller Ungleichverteilung ist einer Ordnung mit Gleichverteilung dann vorzuziehen, wenn sie den am meisten Benachteiligten einen höheren Lebensstandard bietet als eine Ordnung mit Gleichverteilung. Die Gruppe der am meisten Benachteiligten bildet also gleichsam das Zünglein an der Waage. Wenn es eine Ungleichverteilung gibt, die diese Gruppe anderen Formen der Verteilung vorzieht, so ist diese Ungleichverteilung gerecht.

Erläuternde Ergänzungen: Ein verwandtes Argument findet sich schon bei John Locke, nämlich wo er im *Second Treatise* das Eigentumsrecht diskutiert (Locke 1952, cap. 5). Locke sagt dort zunächst, die Ressourcen der Erde seien das Eigentum aller. Jeder darf sein eigen nennen, was er sich durch seiner Hände Arbeit angeeignet hat. Dabei gibt es freilich eine wesentliche Grenze: Man darf sich so viele Ressourcen an-

⁴⁷ In der *Theorie der Gerechtigkeit* nennt Rawls die folgenden Grundrechte: politische Freiheit (aktives und passives Wahlrecht), Rede- und Versammlungsfreiheit, Gewissens- und Gedankenfreiheit, persönliche Freiheit (Schutz vor physischer und psychologischer Misshandlung und Verstümmelung), Schutz des Eigentums, Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft (1975, 82). Im Spätwerk sieht die Liste deutlich anders aus. Rawls nennt dort das Recht auf Leben (und auf die Mittel für Subsistenz und Sicherheit), Recht auf Freiheit (Freiheit von Sklaverei, Leibeigenschaft [serfdom] und erzwungener Beschäftigung, Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit, Recht auf persönliches Eigentum, Recht auf Rechtsgleichheit (gleiche Fälle werden gleich behandelt; 1999, 65). Andernorts fügt Rawls noch die Sicherheit vor ethnischen Ausschreitungen, Massenmord usw. an (1999, 79). - Diese Aufzählung ist wesentlich überzeugender als diejenige, die Rawls in der *Theorie der Gerechtigkeit* (1975, 82) gibt.

eignen, dass „enough and as good“ für andere übrig bleibe. Sobald also irgendwo Knappheit eintritt, muss jeder seinen Nutzungsanteil so weit einschränken, dass es für alle reicht. Die Formulierung „as good“ verrät die implizite Idee der Gleichverteilung (auch in qualitativer Hinsicht).⁴⁸

Diese Grenze, so Locke weiter, entfällt aber in einer Geldgesellschaft. Geld ist unverderblich, lässt sich horten und dient somit der Wohlstandsmehrung. Mit seiner Einführung - die einer impliziten Einwilligung aller Betroffenen bedarf - ist die Voraussetzung für ungleiche Eigentumsverhältnisse gegeben. Dieser Nachteil wird aber, Locke zufolge, durch einen Vorteil mehr als aufgewogen: Die Geldwirtschaft schafft die Bedingungen dafür, dass alle ihren materiellen Besitz weit über das hinaus steigern können, was eine geldlose Gesellschaft an Möglichkeiten bietet. Locke meinte sogar, ein englischer Tagelöhner seiner Zeit lebte besser als ein Indianer-Häuptling in Amerika.

Wie die kritischen Überlegungen H.L.A. Harts nahelegen, lässt sich das Differenzprinzip nicht auf das System der Grundrechte anwenden. Den Umfang von Grundrechten kann man nicht quantifizieren. Aus der Idee des frühen Rawls, Freiheit dürfe ungleich verteilt sein, so weit „eine ungleiche Verteilung jedermann zum Vorteil gereicht“ (1975, 83), kann man also nicht folgern, auch die Grundrechte dürften ungleich „verteilt“ sein.

These 6: Ein System von Grundrechten hat den Sinn, die Bedingungen der Möglichkeit friedlicher Kooperation zu sichern (diese These von Rawls erscheint mir unanfechtbar). Ein System von Grundrechten setzt voraus, dass allen Beteiligten die Freiheitseinschränkungen zugemutet werden können, die die Respektierung der Rechte der anderen mit sich bringt. Die wechselseitige Beachtung der Grundrechte setzt gleichzeitig bei allen Beteiligten die Bereitschaft zu moralischer Kooperation – nämlich zur Hinnahme der erforderlichen Freiheitseinschränkungen – voraus.

Erläuterung: These 6 entspricht einer zentralen Aussage von John Rawls. Menschenrechte, schreibt Rawls, sind in letzter Instanz Bedingungen der Möglichkeit für eine friedliche Kooperation. „What have come to be called human rights are recognized as necessary conditions of any system of social cooperation.“ (2000, 68).⁴⁹

These 6 eignet sich als Ausgangspunkt für den Versuch, ein Kriterium dafür zu gewinnen, welche individuellen Rechte und Ansprüche durch Grundrechte gesichert werden können und welche nicht. Wenn Grundrechte letztlich der Erhaltung der Bedingungen friedlicher Kooperation zwischen den Menschen dienen, dann lässt sich

⁴⁸ Locke formuliert noch ein anderes Kriterium: Verdirbt ein Teil der Ernte, bevor man sie verbraucht, so fällt dieser Teil in das allgemeine Eigentum zurück - man hat ihn sich zu Unrecht angeeignet.

⁴⁹ Die Rechte der zweiten Liste (vgl. Anm. 6) entsprechen diesem Kriterium deutlich besser als diejenigen der ersten.

leicht erklären, weshalb Ansprüche wie die, andere Menschen zu dominieren oder gegenüber anderen Personen Wettbewerbsvorteile zu erringen, niemals den Charakter von Grundrechten annehmen können. Gleichzeitig werden die Gründe klar, weshalb Grundrechte nicht primär die Funktion haben können, Freiheiten bzw. Freiheitsspielräume als solche zu schützen. Die von H.L.A. Hart aufgezeigten Konflikte zwischen menschlichen Freiheiten und materiellen Vorteilen erscheinen in diesem Lichte beinahe trivial. Das sei abschliessend an den Beispielen gezeigt, die Hart gegen Rawls' ursprünglichen Ansatz anführt:

- i) Ein Parlament wird mit eingeschränktem Rederecht besser fahren als mit uneingeschränktem Rederecht. Diese Freiheitseinschränkung wird zwar nicht durch den Gewinn eines anderen Typs von Freiheit kompensiert, sie erfolgt aber im Interesse einer friedlich und in kooperativem Geiste zu führenden Debatte.
- ii) Auch die Wehrpflicht bedeutet eine empfindliche Einschränkung der Bürgerfreiheit, dient aber dem Ziel, das Gemeinwesen gegen fremde Angriffe zu verteidigen (Hart 1998, 130), und das heisst wiederum, die Bedingungen friedlicher Kooperation zu bewahren.
- iii) Rawls plädiert für die Freiheit des Eigentums an Konsumgütern, wendet sich aber gegen die Freiheit des Eigentums an Produktionsmitteln (Hart 1998, 126). Diese Einengung der Freiheitsspielräume geschieht wiederum ausschliesslich zum Schutz der Bedingungen friedlicher Kooperation.

Fazit: Mit der Einführung eines Systems von Wirtschaftsbürgerrechten hat P. Ulrich ein Ziel im Auge, das über die Rawlssche Idee, Grundrechte dienen der Sicherung der sozialen Kooperation, weit hinaus geht. Bei der Einführung eines solchen weitreichenden Grundrechte-Systems wird streng darauf zu achten sein: Die Realisierung der Rechte der einen darf nicht dazu führen, dass die anderen an der Inanspruchnahme derselben Grundrechte gehindert werden.

Literaturverzeichnis

Hart, H.L.A. (1998): Rawls über Freiheit und ihren Vorrang, in: Höffe, O. (Hg.): John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin, S.97-116.

Kant, I. (1797): Metaphysik der Sitten, in: Weischedel, W. (Hg.): Kant, Werke (Bd. 8), Frankfurt 1978.

Kesselring, T. (2004): Begründungsstrategien für die Menschenrechte: Transzendentaler Tausch (Höffe) oder Kooperation (Rawls)? In: P. Mastrorandi: Das Recht im Spannungsfeld utilitaristischer und deontologischer Ethik. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 94, 2004, S.85-96.

Kesselring, T. (2004a): „Was ist ‚gute‘ sozioökonomische Entwicklung?“ aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive (Korreferat), in: zfwu 5/1, S.23-34.

Locke, J. (1952): The Second Treatise on Government, Indianapolis.

Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.

Rawls, J. (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt.

Rawls, J. (1999): The Law of Peoples (with 'The Idea of Public Reason Revisited'), Cambridge, Mass.

Sen, A. (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien. (Orig.: Development as Freedom. New York 1999.)

Ulrich, P. (2004): Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: zfwu 5/1, S.8-22.

Vom Almosen zur Gerechtigkeit Für kulturell differenzierte und religiös verankerte Wirtschaftsrechte

Bedarf, Recht oder Gerechtigkeit?

Die Frage nach dem rechtebasierten Zugang (rights-based approach) zu Wirtschaftsfragen ist eine sehr aktuelle und zumindest im Entwicklungsbereich international diskutierte Fragestellung. Entwicklungsgeschichtlich kann sie als nächste Phase nach der Ausrichtung an den Grundbedürfnissen (needs-based approach) und der Armutsbekämpfung (poverty reduction strategies) gesehen werden. Befriedigung der Grundbedürfnisse Nahrung, Kleidung, Wohnung und Bildung war ebenso wichtig wie die – heute bis zur Weltbank zumindest verbal unterstützte - Orientierung an den Ärmsten. Sowohl Grundbedürfnisse wie Armutsorientierung können aber sehr karitativ und paternalistisch umgesetzt werden, wenn sie nicht partizipatorisch und emanzipatorisch verstanden werden.

Der rechtebasierte Ansatz versucht aus dem karitativen herauszuführen. Indem es um Rechte geht, wird die unveräußerliche Würde jedes Menschen unterstrichen, unabhängig vom goodwill des Gebers/der Geberin. Dass dieser Ansatz nicht nur für die politischen Rechte, sondern auch für wirtschaftliche, kulturelle und soziale gelten soll, ist grundsätzlich – wenn auch nicht in der Praxis – durch den „Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ der Uno von 1966 anerkannt.

Auch der rechtsbasierte Ansatz hat aber Grenzen, insofern er Recht besonders als gleiches Recht für alle und damit als Gleichheit einfordert. Damit ist die ausgleichende Gerechtigkeit im Blick: Störungen von Rechtsverletzungen werden durch Ausgleich behoben, indem jeder gleich viel Recht erhält. Die austeilende Gerechtigkeit, die in unterschiedlichem Mass austeilt, bevorzugt Benachteiligte mit dem Ziel der Angleichung von Ungleichem.

Um auch der austeilenden Gerechtigkeit Nachdruck zu verschaffen, braucht es in Weiterentwicklung des rechtebasierten Ansatzes einen gerechtigkeitsorientierten Ansatz (justice-based approach).

Doch bleiben wir im Moment noch beim rechteorientierten Ansatz

Chancen des rechtebasierten Ansatzes

1. Eine Chance besteht darin, dass der rechtebasierte Ansatz auf „justice, not charity“ beruht. Er aktiviert die Betroffenen und nimmt sie als Subjekte und nicht nur Objekte des Handelns ernst.
2. Er bewirkt besonders bei Menschen, die ihre Befreiung aus Armut auch als Befreiung aus Unterdrückung erleben und anstreben, eine identitäts- und würdestiftende Stärkung. Deshalb spielt der rechtebasierte Ansatz z. B. in Lateinamerika unter dem Aspekt der Bürgerrechte (*ciudadanía*, *ciudadania*) eine unmittelbare politische Rolle, während dies in Afrika und Teilen Asiens viel weniger der Fall ist. Um universale Bedeutung zu gewinnen, muss der Ansatz deshalb kulturspezifisch ausdifferenziert werden. Dazu gehört auch, ihn in verschiedenen Sprachmustern ausdrücken zu können. „Rights are part of a triad which should also look at needs and potentials.“⁵⁰
3. Bei genügend breiter Interpretation des rechteorientierten Ansatzes und seiner Verknüpfung mit der Frage der Pflichten und Verantwortlichkeiten ist eine Integration der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Dimension von Entwicklung möglich.

Grenzen des rechtebasierten Ansatzes

Grenzen des rechtebasierten Ansatzes für universale Wirtschaftsbürgerrechte sehe ich vor allem in folgendem:

1. Es gibt eine erhebliche Zahl von Ländern, die keine durchsetzungsfähige Regierung haben, die verantwortlich (*accountable*) gemacht werden kann oder solche, die zwar ein Rechtssystem haben, das aber durch Korruption der Rechtsinstanzen faktisch weitgehend ausser Kraft gesetzt ist. Damit ein rechtebasierter Ansatz hier greift, braucht es grundlegende Stärkung und Reinigung des Rechtssystems, politisch wie wirtschaftlich⁵¹.
2. Welche Wirtschaftsbürgerrechte sollen überhaupt in Betracht gezogen werden? Nur grundbedürfnisorientierte, auch luxurorientierte (gibt es ein Recht auf Reichtum)?
3. Der rechtebasierte Ansatz gibt per se noch keine Antwort auf schwierige und drängende Fragen der Prioritätssetzung. Das „Recht auf ausreichende Ernährung“ (Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 11) steht in Spannung zum Recht auf Gesundheit (Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 12). Zwei grundlegende Wirtschaftsbürgerrechte kämpfen um ihre Durchsetzung. Konkret: Für die unbestritten wichtige Aids-

⁵⁰ World Council of Churches (2004: 23)

⁵¹ Stückelberger (2004: 36)

Bekämpfung wird zurzeit weltweit mehr ausgegeben als für die Hungerbekämpfung. Wir kommen um eine Priorisierung von Rechten nicht herum. Vom nackten Überleben her, d.h. vom Grundwert der Lebenserhaltung her gesehen ist das Recht auf Nahrung dem Recht auf Gesundheit übergeordnet (man kann notfalls auch krank überleben, aber nicht ohne Nahrung).

4. Der rechtebasierte Ansatz müsste die Umweltdimension einbeziehen, damit wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit erreicht werden könnte. Gegenüber der nichtmenschlichen Mitwelt kann meines Erachtens in Analogie zur Menschenwürde mit gutem Recht von der „Würde der Kreatur“ gesprochen werden, die sogar in der Schweizer Bundesverfassung verankert ist.⁵² Viel schwieriger scheint aufgrund der Diskussion der letzten zwanzig Jahre, die „Rechte der Natur“⁵³ mehrheitsfähig zu gestalten, obwohl es gute Gründe gibt, diese zu postulieren. Deshalb ist darauf zu achten, dass der rechtebasierte Ansatz die Umweltverantwortung des Menschen genügend einbezieht.

Begründung in Vernunft und Glaube

1. Ein grosser Teil der Menschheit lebt in einem kulturell-politischen Kontext, der nicht oder nur bruchstückhaft von der geschichtlichen Entwicklung der Aufklärung und des vernunftbegründeten Handels geprägt ist. Deshalb ist die im Thesenpapier „Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten“ angestrebte „universale Verbindlichkeit“ von Wirtschaftsbürgerrechten nur erreichbar, wenn die Verankerung dieser Rechte je nach Kontext in der Vernunft und/oder im religiösen Glauben erfolgt, wobei dies sich ergänzende und nicht notwendig widersprechende Begründungslinien sind.
2. Religiös begründete Rechte basieren weniger auf der Anerkennung der Autonomie und Gleichwertigkeit jedes Menschen als auf der Zusage Gottes (der Gottheit, der göttlichen Autorität), dass Gott jedem Menschen seine ihm unverwechselbare und unveräusserliche Würde in der Gottesbeziehung und in der Menschengemeinschaft schenkt. Menschen sehen sich darin nicht primär als Staatsbürger im zivilrechtlichen Sinn, sondern als „Bürger“ einer von Gott gestifteten und an seinem „Reich“ orientierten Gemeinschaft. Beispiele sind die islamische Erklärung der Menschenrechte, die afrikanische, gemeinschaftsbezogene Erklärung der Völkerrechte, die „Universale Erklärung der Menschenrechte durch die Weltreligionen“ von 1998 anlässlich des 50. Jahrestages der Uno-Menschenrechtserklärung⁵⁴.

⁵² BV Art. 120, Abs. 2. Vgl. auch Stückelberger (1997, 263ff)

⁵³ Stückelberger (1997, 269ff)

⁵⁴ Runzo (2003: 141-147 und diverse Aufsätze im selben Band)

3. Zur universalen Anerkennung und Umsetzung von Wirtschaftsrechten ist deshalb der Bezug zu den religiösen Quellen der Weltreligionen aufzuzeigen. So ist zum Beispiel Nahrung in vielen Kulturen nicht einfach ein zu verkaufendes und zu kaufendes Produkt, sondern Ausdruck einer ganzen Weltsicht, verbunden mit Gottheiten, Ritualen usw. Landwirtschaft betreiben ist entsprechend ein religiöser und nicht nur ein wirtschaftlicher Akt, wie die zahlreichen, immer noch praktizierten Kulte um den Reis in Asien eindrücklich zeigen.⁵⁵ Das „Recht auf Nahrung“ ist für viele Menschen entsprechend primär religiös und nicht rechtlich verankert.

Beispiel: Recht auf Nahrung

Die aktuellen Verhandlungen

Was das bisher gesagte konkret heisst, kann z.B. am „Recht auf ausreichende Ernährung“ und den Debatten über dieses Recht aufgezeigt werden. Das „Recht auf ausreichende Ernährung“ ist schon der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Uno von 1948 wie auch im UNO-„Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966 verankert.⁵⁶ Dieses Recht wird zurzeit international in einem interessanten Prozess der Konkretisierung und Operationalisierung verhandelt, in Umsetzung des Aktionsplanes des UN-Welternährungsgipfels+5 (World Food Summit: five years later) von 2002 in Rom. So wurde der Schweizer Soziologieprofessor und langjährige Nationalrat Jean Ziegler zum „Spezialrapporteur zum Recht auf Nahrung der UNO-Kommission für Menschenrechte“ ernannt. Das Recht auf Nahrung erscheint prominent in den Millennium Development Goals MDC der UNO. Die FAO hat eine „Intergouvernementale Arbeitsgruppe der FAO für das Recht auf ausreichende Ernährung“ gebildet. Diese hat vom 4.-10. Juli 2004 ihre dritte Sitzung abgehalten und wird – nach weiteren Sitzungen im September und Oktober - ihren Schlussbericht im November 2004 direkt dem FAO-Rat abliefern.

Von der intergouvernementalen Arbeitsgruppe bereits fast bereinigt sind „Freiwillige Richtlinien zur Umsetzung des Rechtes auf angemessene Ernährung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit“⁵⁷.

Noch umstritten ist Art 16bis „The rule of law“, dass Staaten a) Rechtsschutz bieten sollen für jene Individuen, die das Recht auf ausreichende Ernährung verteidigen und einfordern und b) Individuen und Gruppen diesbezüglich Zugang zu Rechtshil-

⁵⁵ Vgl. Egger, Michel in: Brot für alle/Fastenopfer (Hrsg.): Reiszeitung, Bern/Luzern

⁵⁶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, Art. 25. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, 1966, Art. 11. voll zitieren Weitere zur Umsetzung relevante Pakt WSK Artikel: 2 , Uno-Charta Art. 55 und 56.

⁵⁷ Voluntary guidelines to support the progressive realization to adequate food in the context of national food security, text approved by during Intergovernmental Working Group III, 5-9 July 2004.

fe anbieten. Ebenfalls noch umstritten ist, ob diese Richtlinien nicht nur für die nationale Ernährungspolitik, sondern auch für die Politik internationaler Organisationen wie WTO, Weltbank, IWF, Internationale Nahrungsmittelhilfe, und internationale Schuldenpolitik gelten müssten. Die Koalition der Nichtregierungsorganisationen hat schon in Rom 2002 in einer gemeinsamen Plattform grössere rechtliche Verbindlichkeit und den Einbezug der internationalen Akteure in die Verantwortung gefordert.

Bürgerrecht auf und Staatenpflicht für ausreichende Ernährung?

- Das Recht auf Nahrung im Rahmen dieser internationalen Bemühungen ist seit 1948 und verstärkt in den letzten Jahren klar als in den Menschenrechten begründet und damit rechtebasiert deklariert.
- Der Pakt von 1966 präzisiert das Recht auf Nahrung in der Menschenrechtserklärung von 1948 durch das Adjektiv „angemessene Ernährung“ (adequate food, alimentation adéquate). Damit wird also weder ein Recht auf eine bestimmte Kalorienzahl noch auf Überkonsum und Dickwerden gewährt, sondern eine für das Überleben und das Leben in Würde notwendige ausgewogene Ernährung nach kulturell unterschiedlichen Wertmassstäben. Im Entwurf zu den erwähnten „Freiwilligen Richtlinien“ von 2004 wird es auch als „Recht von jedermann, frei von Hunger zu sein“ beschrieben.⁵⁸
- Mit dem Recht klar verbunden ist die Pflicht der Signatarstaaten, durch die Anerkennung des Rechts der Freiheit von Hunger „individuell und durch internationale Kooperation entsprechende Massnahmen, einschliesslich spezifisch dafür nötige Programme zu ergreifen“⁵⁹, besonders in der Agrar- und Agrarhandelspolitik.

Ethische Begründung für das Recht auf ausreichende Ernährung

- Nahrung ist die grundlegendste Voraussetzung für das Überleben jeglichen Lebens. Es ist grundlegender als das Recht auf Stillung der andern Grundbedürfnisse wie Gesundheit (allenfalls kann man auch krank überleben), Wohnung, Kleidung, Bildung oder Gemeinschaft.
- Das Recht auf ausreichende Ernährung ist damit dem Recht auf Überleben gleichzusetzen. Die Verweigerung dieses Rechts führt zum Tod. Müsste diese Verweigerung ethisch gesehen nicht sogar als Anstiftung zu Mord betrachtet werden? Agrarpolitik ist jedenfalls für viele Menschen eine Frage von Leben und Tod.

⁵⁸ Voluntary Guidelines, op.cit., part 1, point 2.

⁵⁹ Ebd.

- Das Recht auf ausreichende Ernährung ist ethisch ein universales Menschenrecht und Wirtschaftsbürgerrecht, denn Nahrung ist Voraussetzung für Leben unabhängig von Rasse, Klasse, Geschlecht und Religion.
- Die Abgrenzung zu andern Grundrechten ist nicht einfach, da das Recht auf angemessene Ernährung z.B. auch das Recht auf Bildung (d.h. auf Zugang zu Informationen, was eine ausgewogene und gesunde Ernährung bedeutet), auf Partizipation an (agrarpolitischen) Entscheidungsprozessen und auf freie Meinungsäußerung einschliessen sollte.⁶⁰ Auch die zum Teil heftige Diskussion um Recht auf Nahrungssicherheit versus Recht auf Nahrungssouveränität (letztere schliesst die Selbstbestimmung über die Art der Nahrung, die Produktions- und Agrarhandelsbedingungen ein) zeigt, dass die Konkretion des Rechts auf ausreichende Ernährung einige ethische Knacknüsse beinhaltet.

Das Recht auf Nahrung als juridisches Grundrecht

- Es ist deshalb nicht zufällig und völkerrechtspolitisch am ehesten erfolgversprechend, dass gerade das Recht auf ausreichende Ernährung nun mit „Freiwilligen Richtlinien“ verbindlicher gestaltet werden soll. Dadurch, dass die Richtlinien freiwillig sind, ist aber noch ein weiter Weg bis zur Justiziabilität dieses Grundrechts. Wegen seiner fundamentalen Bedeutung für das Überleben muss es ethisch gesehen aber als juridisches Grundrecht mit entsprechenden Möglichkeiten, es einzufordern, geschaffen werden.
- So wie es strafbar ist, ein Kind auszusetzen und damit der Gefahr des Hungertodes preiszugeben, so sollte es grundsätzlich strafbar sein können, wenn jemand oder eine Gemeinschaft nicht die nötigen Massnahmen zur Ernährung Verhungender ergreift.

Literaturverzeichnis

Runzo, J./Martin, N./Sharma, A (2003): Human Rights and Responsibilities in the World Religions, Oxford

Asian Human Rights Commission (1996): Human Rights and Spirituality. Dialogue of Religions on Human Rights, Hongkong

World Council of Churches, Commission of the Churches on Diakonia and Development (2004): Summary of proceedings May 9-12 2004, S. 20-25 (The Rights-Based Approach)

Stückelberger, Christoph (2001): Ethischer Welthandel. Eine Übersicht, Bern (auch engl., franz., chines. publiziert)

Stückelberger, Christoph (1997): Umwelt und Entwicklung. Eine sozialetische Orientierung, Stuttgart

⁶⁰ Der Entwurf der erwähnten „Freiwilligen Richtlinien“ der FAO (op. zit., part 1) weist darauf hin: „Ein menschenrechtsbasierter Zugang zu Nahrungssicherheit ... unterstreicht, dass die Erreichung von Nahrungssicherheit ein Ergebnis der Verwirklichung bestehender Rechte ist und gewisse Prinzipien einschliesst“ wie den Zugang zu Information etc.

Stückelberger, Christoph (2002): Ethik der Etiketten. Die entwicklungsethische Bedeutung von Labels und Verhaltenskodizes im Welthandel, in: Ulrich, P./Waxenberger, B. (Hrsg.): Standards und Labels II. Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik Nr. 95, St. Gallen

Stückelberger, Christoph (2004): Grundwerte und Prioritäten globaler Entwicklung. Ethische Herausforderungen der Entwicklungspolitik aus Sicht eines christlichen Hilfswerkes, Zeitschrift Entwicklungspolitik, 14/15 2004, S. 34-38.

Wirtschaftsbürgerrechte als Domppteure von Sachzwängen – oder umgekehrt?

Die Problemstellung

Wer Wirtschaftsbürgerrechte postuliert, der könnte, selbst wenn dabei ihre legalrechtliche Verankerung anvisiert ist, rasch mit einer eigentümlichen Kraft konfrontiert werden. Es könnte sich nämlich herausstellen, dass diejenigen, deren Interessen doch gerade geschützt werden sollen, durch die legalrechtliche Etablierung von Wirtschaftsbürgerrechten nicht besser, sondern im Gegenteil schlechter gestellt werden. Dieser häufig behauptete Zusammenhang, den Albert O. Hirschman die These der „Sinnverkehrung“ oder der „pervertierten guten Absichten“ genannt hat,⁶¹ wird gelegentlich mit dem Begriff der „Kontraproduktivität“ belegt.

So antwortet Bundesrat Couchepin auf das Ansinnen eines Abgeordneten, im Schweizer Exportfördergesetz auch „ethische Grundsätze“ zu verankern (denn schließlich sollten doch „die in der Schweiz geltenden Umwelt- und Sozialstandards auch in anderen Ländern gelten“), dass eine solche Verankerung „nicht zweckmäßig und sogar kontraproduktiv“ sei.⁶² Und Rolf J. Langhammer vom Institut für Weltwirtschaft Kiel, bemerkt, dass die Einführung global verbindlicher Arbeitsnormen „grob kontraproduktiv“ wäre; sollten sie eine „Behinderung des Güterverkehrs“ darstellen, „würde man die Länder eines Wachstumsmotors berauben, den sie dringend benötigen.“⁶³

Wird das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte durch die hier angedeuteten, eigentümlich unbestimmt bleibenden Marktkräfte, für die ich in erster Annäherung den Begriff der *Sachzwänge* wähle, konterkariert? Mehr noch: Ist das Projekt der *Steuerung* der wirtschaftlichen Entwicklung nach Maßstäben globaler Gerechtigkeit und universalistisch zu verstehender Lebensdienlichkeit durch die ordnungspolitische Etablierung entsprechender Wirtschaftsbürgerrechte von vornherein zum Scheitern verurteilt? Haben wir es hier mit einem Beispiel des „Durchschlagens“ der „Bedingungen der Moderne“ (der Sachzwänge) auf die „Geltung“ (Gültigkeit) zu tun, das ja

⁶¹ Hirschman, A.O.: *Entwicklung, Markt und Moral*, München/Wien 1989, S. 244 ff.

⁶² Rosenberg, M.: *Gegenvorschlag zur Initiative „Ja zu Europa“* (Bericht über die Nationalratssitzung vom 20. September 2000), in: *Neue Zürcher Zeitung*, 21. September 2000.

⁶³ Langhammer, R. J.: *Umwelt- und Sozialdumping*, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 1997, S. 178-188, hier S. 182, 185 f.

der Wirtschaftsethiker Karl Homann in eigentümlich empirisch-normativem Doppelsinne behauptet bzw. postuliert?⁶⁴ Ethisch an sich gerechtfertigte Wirtschaftsbürgerrechte erweisen sich, diesem Denken zu folgen, als *ethisch* falsch. Sie werden von der realen Existenz der ‚Sachzwänge‘ (oder doch von der realen Existenz der Eigeninteressen gewisser, mächtiger Akteure?) ethisch widerlegt.

Politik im Modus des „Muss“

Auch wenn hier ein ziemlich schlichter naturalistischer Fehlschluss vorliegt, so sollte das Problem doch nicht gering geschätzt werden. Die oben angedeuteten Kräfte haben ja die Politik sehr weitgehend bereits usurpiert, so dass sich diese zunehmend im „Modus des Muss“ geriert.⁶⁵ Hier einige Beispiele:

„Entweder wir modernisieren, und zwar als soziale Marktwirtschaft, oder wir werden modernisiert, und zwar von den ungebremsten Kräften des Marktes, die das Soziale beiseite drängen würden.“⁶⁶

„Klar ist: Gegen die Globalisierung zu sein ist so sinnvoll, wie sich über das schlechte Wetter zu beschweren. Der Strukturwandel muss so oder so bewältigt werden.“⁶⁷

„In spätestens zwei Jahren werden wir sehen, dass die als Jahrhundertwerk gepriesene letzte Steuerreform genauso wie die mühsam ausgehandelten Kompromisse bei der Gesundheitsreform“ (oder welche ‚falsche‘ Politik auch immer, U.T.) „von den Realitäten überrollt werden.“⁶⁸

„Die großen Trends der Veränderung erfassen die ganze Welt. In ihnen *muss* sich unser Land bewähren. Globalisierung heißt Vergleichbarkeit und Wettbewerb nicht nur für Waren und Dienstleistungen. Sondern auch für Länder und Regionen. Darauf *muss* die deutsche Politik sich einstellen. Das heißt, der Staat *muss* flexibler und unbürokratischer werden. Vor allem auch schneller in seinen Entscheidungen.“⁶⁹

Man könnte sich beispielsweise fragen, ob die Etablierung von Wirtschaftsbürgerrechten, etwa einem „Recht auf Arbeit“, wie auch immer dieses auszugestalten wäre, ein Land im Global Competitiveness Report, einer jährlich vom World Economic Forum durchgeführten Rangliste der ‚Wettbewerbsfähigkeit von Ländern‘, aufsteigen

⁶⁴ „Unter den Bedingungen der Moderne schlägt die Implementierung einer Norm auf ihre Geltung durch.“ Homann, K./Pies, I.: Wirtschaftsethik in der Moderne. Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften, 1/1994, S. 3-12, hier S. 5.

⁶⁵ Vgl. Thielemann, U.: Freiheit und den Bedingungen des Marktes. Oder doch gegenüber der Marktlogik? Vom verfehlten Umgang mit Sachzwängen, Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 101, St. Gallen 2004.

⁶⁶ Schröder, G.: Regierungserklärung vom 14. März 2003 zur „Agenda 2010“.

⁶⁷ Piper, N.: Angstfaktor Weltmarkt, in: Die Zeit, 5. April 1996, S. 17-18, hier S. 18.

⁶⁸ Späth, L.: Die Wahrheit ist nicht populär, in: Handelsblatt, 15 Oktober 2003, Hvh. U.T.

⁶⁹ Merkel, A.: Für eine neue Soziale Marktwirtschaft. Rede am 21. September 2001.

oder abfallen ließe und welche Folgen dies für die „realen Chancen“ der Menschen dieses Landes hat, „das Leben zu führen, das sie führen möchten.“⁷⁰

Gibt es Sachzwänge?

Welche Kräfte sind es nun, die hier am Werke sind? Wenn wir uns des gebräuchlichen Begriffs des Zwangs bedienen (der allerdings den Nachteil hat, nicht nur eine Kraft bzw. Macht zu benennen, sondern zugleich die Notwendigkeit der Anpassung an diese zu postulieren), so kommen im Prinzip drei Kandidaten in Frage:

1. die Natur – doch offenbar entstehen die angedeuteten Kräfte bzw. Zwänge im sozialen Raum. Sie *erscheinen* bloß als Naturzwänge, die *wie* das Wetter (Piper) über uns kommen;
2. andere Personen – doch zumindest sind verantwortliche Akteure nicht als Adressaten greifbar, weshalb ihre Hypostasierung zu „der Realität“ (L. Späth) als plausibel (und nicht von vorn herein als absurd) erscheint;
3. das systemische Zusammenspiel der im globalen Wettbewerb miteinander verflochtenen ökonomischen Akteure als gleichsam dritte Kraft.

Gibt es Sachzwänge bzw. spezifisch *systemische* Kräfte, die zwar Menschenwerk sind, aber in ihrer Faktizität (Wirksamkeit) nicht dem gründegeleiteten (und insofern argumentationszugänglichen) Handeln bestimmbarer Akteure oder Gruppen von Akteuren entspringen, so dass sich hier etwas hinter dem Rücken aller Beteiligten tut? Ich bin der Meinung, dass es solche systemischen Kräfte gibt, und dass deren Existenz nicht von unseren (und das „Unser“ meine ich allinklusiv) normativen Überzeugungen abhängt.⁷¹ Normativ ist allerdings die Frage, wie wir mit „Sachzwängen“ umgehen sollen. So ist eine *heteronome* Politik im Modus des Muss stets dann die Folge, wenn die tatsächlich existierenden systemischen Kräfte und Abhängigkeiten, in die sich die Weltgemeinschaft zunehmend verstrickt, als stillschweigende „Bedingung“ (Homann) bzw. als „die Realität“, an die sich „gute“ Politik nur noch anpassen muss, hingenommen werden. Der Beginn der Erkenntnis von Sachzwängen steht normativ unter der rational unabweisbaren Direktive, in (wirtschafts-) ethische Grundsätze des guten Lebens und gerechten Zusammenlebens *eingebunden* bzw. *eingebettet* (Polanyi) zu werden. Heteronomie kann man nicht rational wollen.

⁷⁰ Diese (hier im Plural verwendete) Formulierung stammt von Amartya Sen: Der Lebensstandard, Hamburg 2000, S. 64.

⁷¹ Thielemann, U.: Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik, Bern/Stuttgart/Wien 1996, S. 20 ff., 288 ff.

Die These der „Kontraproduktivität“ der Etablierung von Wirtschaftsbürgerrechten

Die „kontraproduktive“ Funktionsweise von „Sachzwänge“ lässt sich aus den beiden Dimensionen von Wirtschaftsbürgerrechten (so wie ich diese einmal vorläufig konzeptualisieren möchte) skizzieren. Wirtschaftsbürgerrechte können zum einen *Teilhabe* berechte sein – es geht hier um die Teilhabe am erreichten Wohlstand, und zwar auch unabhängig davon, inwieweit ein Rechtssubjekt an der Erzeugung dieses Wohlstandes mitgewirkt hat. Hier haben reine Solidarität und – hier treffend – „Umverteilung“ ihren Ort. Eine anständige Gesellschaft wird ihre Mitglieder am erreichten Wohlstand partizipieren lassen – auch die nicht oder die weniger Produktiven unter ihnen. Nur: Diejenigen, die diese Leistungen finanzieren (über Steuern oder Abgaben), werden „unter den Bedingungen“ des globalen Steuerwettbewerbs (der zu wesentlichen Teilen ein Steuer-Nichtleistungswettbewerb ist)⁷² für diese Zahlungen nicht so ohne weiteres zur Verfügung stehen, auch wenn ihr Vermögen jährlich um 9% – also weit überproportional – wächst.⁷³ Dies hängt natürlich von ihrem Bürgersinn ab, allerdings auch davon, wie sehr sie sich angesichts des Nachbarn, der sich als „flexibler Steuerzahler“ (Buchtitel) versteht und die Angebote an „diskreten Geldanlagen“ (Buchtitel) – etwa in der Schweiz oder in Liechtenstein – schon lange spielend nutzt, als die Dummen vorkommen.

Wir haben es hier mit gravierenden Problemen der Finanzierbarkeit sozialstaatlicher Politik zu tun (einschließlich etwa eines „unbedingten Grundeinkommens für alle“, wie es Philippe van Parijs unter dem normativen Gesichtspunkt der „realen Freiheit“ für alle vorschlägt). Aus deren Schwierigkeiten oder zumindest prima facie „Unmöglichkeit“ folgt jedoch nicht, wie in der Konzeption Homanns (der eine „Ethik“ des Rechts des Stärkeren entspricht), die Illegitimität des Anliegens bzw. der korrespondierenden Wirtschaftsbürgerrechte, sondern eher, dass andere Akteure – etwa die Weltgemeinschaft einschließlich der Steueroasen! – in die Pflicht zu nehmen sind. *Allerdings* haben wir es hier, wie dem aufmerksamen Leser vermutlich nicht entgangen ist, nicht mit *Sachzwängen* zu tun, sondern schlicht mit – wenn auch komplexen – personalen Zwängen, bzw. mit der Macht im Prinzip identifizierbarer Akteure, sich ihren Solidaritätspflichten durch Wahl der Exit-Option (mit einiger Leichtigkeit) zu entziehen. Eine Lösung des Problems bietet dann auch keine besonderen *konzeptionellen* Schwierigkeiten.

⁷² Vgl. Thielemann, U./Ulrich, P.: Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive, Bd. 33 der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 84 ff.

⁷³ Vgl. „Deutschlands Reiche im Aufwind“, Süddeutsche Zeitung vom 22.08.04. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/artikel/708/37671/

Wie aber sieht es mit den *Teilnahmerechten* aus? Die Unterscheidung ist nicht unbedingt leicht zu treffen. Unter Teilnahmerechten verstehe ich jede spezifische Festlegung von Bedingungen für die faire, chancengleiche oder zumutbare Teilnahme am marktlichen Wettbewerbsprozess. Gemessen am Gegenmodell einer „adjektivlosen“ Marktwirtschaft (Vaclav Klaus) geht es darum, festzulegen, inwiefern die Marktteilnehmer, um der Wahrung der Wirtschaftsbürgerrechte ihrer (aktuellen oder potentiellen) Tauschpartner oder Konkurrenten willen, nicht alle Vorteile ausschöpfen können sollten, die sie ansonsten ausschöpfen könnten. Man denke etwa – orientiert an der Idee eines „Rechts auf Arbeit“ – daran, dass Unternehmen nicht jede Outsourcing- oder Verlagerungsoption wählen sollten, die sich bietet, und zugleich der Verzicht auf die Wahl dieser Exit-Option (gegenüber den Beschäftigten oder auch Zulieferern) noch als zumutbar gelten darf, etwa weil er noch die Erzielung von Überschüssen erlaubt, nicht aber die Ausschöpfung der an sich maximal möglichen Gewinnchancen.

Dies ist das Problem, vor dem insbesondere Deutschland heute steht. Auch wenn es sich hierbei zunächst immer noch nicht um ein echtes Sachzwangproblem handelt, so ist es doch deutlich schwieriger zu lösen als das vorangegangene: Es scheint sich nämlich so zu verhalten, dass es tatsächlich nicht *möglich* ist, beispielsweise „das knappe Gut ‚Erwerbsarbeit‘ durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Anreize gleichmäßiger auf die Erwerbswilligen zu verteilen“, ⁷⁴ *wenn* die Unternehmen (bzw. die Manager und das Kapital⁷⁵) dies nicht *wollen*. Man kann die Unternehmen schlechterdings nicht zur „Schaffung von Arbeitsplätzen“ zwingen, es sei denn, man schöpft damit bloß die (möglicherweise großen) Spielräume aus, die sich „innerhalb der Grenzen bewegen, die durch die Bedingungen wechselseitigen Vorteils gegeben sind“. ⁷⁶ Ansonsten schaffen sie diese Arbeitsplätze eben woanders, wählen also die Exit-Option. Ich vermute, dass sich das Problem *nur* lösen lässt, wenn die Wirtschaftssubjekte auf die volle Ausnutzung der „Chancen“ bzw. Vorteile, die sie eigentlich hätten, verzichten. Dies selbst kann zwar nicht legalrechtlich erzwungen werden, aber möglicherweise kann dazu in mehr also bloss „moralisierender“ Weise *ermuntert* und dies *unterstützt* werden, nämlich indem rechtsverbindliche (und nicht bloß moralisch verbindliche) Normen gesetzt werden, die verhindern, dass der Verantwortungsbewusste der Dumme ist.

Bislang führte die hier angestellte knappe Fahndung nach der Existenz von Sachzwängen zu keinem positiven Ergebnis. Vielmehr wurden Wirtschaftsbürgerrechte

⁷⁴ Vgl. Ulrich, P.: Wirtschaftsbürger und ihre Rechte. Begriff, Intention, Perspektiven, in diesem Band.

⁷⁵ Im Folgenden schlicht: „die Unternehmen“.

⁷⁶ Vgl. Buchanan, J.M.: Politische Ökonomie als Verfassungstheorie, Privatdruck der Bank Hofmann AG Zürich, Zürich 1990, S. 47. Vgl. hierzu auch Thielemann, U.: Globale Konkurrenz, Sozialstandards und der (Sach-) Zwang zum Unternehmertum, in: Maak, Th./Lunau, Y. (Hrsg.), Weltwirtschaftsethik. Globalisierung auf dem Prüfstand der Lebensdienlichkeit, Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 203-244.

schlicht mit der ökonomischen *Macht* von Akteuren konfrontiert, die nicht wollen, was sie sollen – und zugleich mit den Schwierigkeiten, diese Macht zu bändigen.⁷⁷ Der Existenz von Sachzwängen kommen wir möglicherweise näher, wenn sich der Verzicht auf die Ausschöpfung gewisser Vorteile um der Wirtschaftsbürgerrechte anderer willen für die angesprochenen Pflichtensubjekte („das Unternehmen“) als *unzumutbar* herausstellt. Dies könnte der Fall sein, weil

1. eine Vielzahl der (häufig Myriaden zählenden und damit als Adressaten kaum greifbaren) Kunden bereits zu günstigeren und „besseren“ Konkurrenzangeboten abgewandert sind oder abzuwandern drohen;
2. diese Konkurrenzanbieter ihrerseits, weniger aus Gier denn aus Not, zu dem günstigeren oder „besseren“ Angebot gezwungen waren;
3. überhaupt das Einkommensvolumen bzw. die Wertschöpfung der (möglicherweise global verzweigten) Branche zugunsten anderer Branchen schrumpft, so dass ein Adressat für Forderungen nicht „marktkonformer“, also mit Marktmacht (Kaufkraft und Produktivität) ausgestatteter Art, nicht greifbar ist.⁷⁸

Ich behaupte, dass diese Wirkungszusammenhänge keinem einzelnen Akteur und auch keiner einzelnen Gruppe von Akteuren *kausal* zuzurechnen sind.⁷⁹ Die „Parteilichkeit der Sachzwänge“ (P. Ulrich) zugunsten der „Lebensunternehmer“ und des Kapitals ist eben eine Parteilichkeit *der Sachzwänge*. D.h. bestimmte Kreise profitieren von den *systemischen* Mechanismen, ohne diese *kausal bewirkt* zu haben. Ausgestattet mit bestimmten Ressourcen (Kapital) oder mit einer bestimmten Disposition („Lebensunternehmertum“, d.h. dem Willen, seine Lebensführung möglichst vollständig auf die marktliche Selbstbehauptung auszurichten) lassen sich diese sozialen Mechanismen, die *sich aus dem Zusammenspiel* unzähliger Markthandlungen, die wir alle ausführen, *ergeben*, mit einiger Leichtigkeit ausnutzen, wodurch die Wettbewerbsintensität natürlich weiter verschärft wird.

Aus dieser Situation gibt es kein leichtes Entrinnen – wenn überhaupt. Max Weber sah uns verdammt zu einer zunehmend ‚unternehmerischen‘ Lebensform – „bis der

⁷⁷ Deutlich weniger gravierend fällt die Problembeschreibung übrigens aus, wenn es um die Etablierung des Rechts zur Unterstützung der Wirtschaftsbürger für die wettbewerbliche Selbstbehauptung geht („Empowerment“, manifestiert vor allem in der solidarischen Unterstützung für die Kosten der beruflichen Ausbildung). Denn diese Unterstützung liegt im Prinzip im Interesse der Unternehmen. Wir haben es hier allerdings mit klassischen Free-Rider Problemen für die Erstellung eines „öffentlichen Gutes“ zu tun: Wer trägt die Lasten und wer kann sich darum drücken? Dafür lassen sich – zumindest konzeptionell – schlichte Lösungen finden.

⁷⁸ Diese *Instanzlosigkeit* (bzw. Adressatenlosigkeit) des Marktes ist m.E. die Quelle des Wachstums (vgl. Thielemann (1996: 321 f., 323 ff.)), weshalb es kaum darum gehen kann, die Sachzwänge abzuschaffen als vielmehr darum, diese in Grundsätze der Lebensdienlichkeit einzubinden und durchaus auch zu begrenzen.

⁷⁹ „Die Marktgemeinschaft ... kennt direkten Zwang kraft persönlicher Autorität formal ... nicht. Sie gebietet an seiner Stelle aus sich heraus eine Zwangslage – und zwar dies prinzipiell unterschiedslos gegen Arbeiter wie Unternehmer, Produzenten wie Konsumenten – in der ganz unpersönlichen Form der Unvermeidlichkeit, sich den rein ökonomischen ‘Gesetzen’ des Marktkampfes anzupassen.“ Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. rev. Aufl., Tübingen 1972, S. 440.

letzte Zentner fossilen Brennstoff verglüht ist“.⁸⁰ Bestimmte Wirtschaftsbürgerrechte haben es leicht – etwa der Schutz des Eigentums bzw. der Früchte seines Ressourceneinsatzes (sicher kein unbedingtes Wirtschaftsbürgerrecht) oder auch das bereits erwähnte Recht zum „Empowerment“. Aber diese verschärfen ja gerade den Wettbewerb und stehen nicht nur unmittelbar, sondern auch (über die systemischen Mechanismen) mittelbar in Konflikt mit anderen Wirtschaftsbürgerrechten – etwa auf Teilhabe am allgemeinen Wohlstand (eingeschlossen das Recht der partiellen Emanzipation von Wettbewerbszwängen) oder auch auf eine *faire, zumutbare* („lebbare“) Teilnahme am Wirtschaftsprozess.

Da der Wettbewerbsprozess letztlich allein vom Vorteilsstreben der ökonomischen Akteure – der Wirtschaftsbürger selbst – vorangetrieben (aber nicht verursacht) wird, besteht m.E. die einzige Möglichkeit der Einbindung und d.h. letztlich der *Begrenzung* der Sachzwangproblematik in der oben bereits angedeuteten *Ermunterung* an die treibenden Akteure, nicht alle „Chancen“ auszunutzen, die sie eigentlich zum eigenen Vorteil ausnutzen *könnten*. Hierzu bedarf es allerdings nicht bloß der Appelle (mögen diese auch ethisch noch so gut begründet sein), sondern der rechtsverbindlichen (sanktionsbewehrten) Regeln – damit der Verantwortungsbewusste nicht der Dumme ist.

⁸⁰ Weber, M.: Die protestantische Ethik 1. Eine Aufsatzsammlung, 6. Aufl., Tübingen 1981, S. 188.

Hermeneutik der Fähigkeiten und sozialer

Gerechtigkeitsstaat

Arbeit als menschliche Fähigkeit und Wirtschaftsbürgerschaft

Arbeit als Bestandteil der Wirtschaftsbürgerschaft

Die Arbeit sollte heute ein Bestandteil der Wirtschaftsbürgerschaft sein und Bürger-schaft auch am Arbeitsplatz ausgeübt werden können. Dies ist jedoch nicht möglich, weil die technologische Gesellschaft Werten wie Produktivität, Wettbewerbsfähig-keit, Flexibilität im Sinne von Unsicherheit sowie Freiheit, verstanden als Befähigung zur Risiko- und Konsumbereitschaft auf dem Arbeitsmarkt, Vorrang einräumt. Da-durch wird Arbeit verletzlich und leicht beherrschbar.

Dieser „Nordamerikanisierung“ des Arbeitslebens, die keinen sozialen Zusam-menhalt erzeugt, sondern das Engagement der Bürger hemmt und die sozialen Ver-knüpfungen schwächt, sollte Einhalt geboten werden. Wir schlagen vor, eine Art von wirtschaftlicher Beziehung zu potenzieren, die den „europäischen Traum“ von der Suche nach Leistung durch eine sichere und würdig entlohnte Arbeit reaktiviert, eine Arbeit, die frei gewählt werden kann und in einer Beschäftigung besteht, die für die Gesellschaft und diejenigen, die sie ausführen, sinnvoll ist.

Ist der Wille zur Arbeit vorhanden, so sollte es möglich sein, *eine dauerhafte Be-schäftigung* zu finden und durch diese Beschäftigung für das Leben des Menschen so unverzichtbare Dinge wie ein *sicheres* und für die ganze Familie *ausreichendes Ein-kommen*, gesellschaftliche *Anerkennung*, weil die Arbeit eine Quelle gesellschaftlicher *Identifikation* war und ist, *Sozialleistungen* für Zeiten besonderer Verletzlichkeit und dieses subtile Gut namens „*Selbstwertgefühl*“, das zum Leben unentbehrlich ist.

In diesem Kontext, der leicht als Merkmal des Wohlfahrtsstaates erkannt werden kann, war Arbeit ein hoch geschätztes Gut. Arbeit garantierte eine *Teilnahme der Indi-viduen am sozialen Leben*, eine Teilnahme, die bei bestimmten Ungerechtigkeiten als Klasseninstrument eingesetzt werden konnte, als wirksames Werkzeug, um Forde-rungen durchzusetzen.

Diese Gründe persönlicher und sozialer Ordnung sowie andere Gründe ökonomi-scher Ordnung bedingten es, dass jener Begriff der „*Sozialbürgerschaft*“ geprägt wor-den ist, der im Sozialstaat paradigmatisch wurde und von dem behauptet wird, er

materialisiere im sozialen Leben zwei Werte: Freiheit und Gleichheit⁸¹. Die Konzeption der Sozialbürgerschaft verpflichtete die politische Gemeinschaft dazu, sowohl die zivilen und politischen Freiheiten ihrer Bürger als auch deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu schützen, zu denen das Recht auf Arbeit gehört. Ein Recht, das in Frage gestellt wurde, als die Industriegesellschaft allmählich in die Krise geriet und die Aufrechterhaltung des Wohlfahrtsstaats unmöglich schien.

Über die Rechte hinaus: Hermeneutik der Wertungen und der Fähigkeiten

Doch was heißt eigentlich anerkennen, dass Arbeit ein Recht ist? Warum soll sie es sein oder nicht sein?

Wie Charles Taylor treffend aufzeigt, sind Rechte kein *prius*, keine Daten, die eine Gesellschaft bereits vorfindet, sondern vielmehr das Produkt ihrer Wertungen. Die Wertungen gehen den Rechten voraus, weil es in den westlichen Gesellschaften in Wirklichkeit so ist, dass die Ausübung bestimmter Fähigkeiten derart gewertet wird, derart unentbehrlich für die Lebensführung erscheint, dass diese Gesellschaften sich bemühen, diese Ausübung zu verteidigen, indem sie sie schützen wie ein unveräußerliches Recht. Ohne Ausdrucks- oder Gewissensfreiheit scheint es nicht möglich zu sein, ein wirklich menschliches Leben zu führen; ohne die Möglichkeit, diese Fähigkeit auszuüben, die wir „Arbeit“ nennen – würden wir in diesem Kontext sagen –, scheint es ebenso wenig möglich, ein würdiges Leben zu führen. Der Wert dieser Fähigkeit für das würdige Leben ist es, was die Möglichkeit sie auszuüben zu einem Recht macht und zu einer politischen Pflicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeder Bürger sie ausüben kann. Die Sprache der Rechte erfordert, um Sinn zu haben, die Sprache der *Wertungen* (Taylor) und der *Fähigkeiten* (Sen); und konkret die Wertung gewisser Fähigkeiten als unverzichtbare Möglichkeit in einer gerechten Gesellschaft.

Darauf einzugehen, welches das Unterscheidungsmerkmal für die fraglichen Fähigkeiten wäre, würde den Rahmen dieses Textes sprengen, doch kann auf der Linie des „Ansatzes der Fähigkeiten“ von Amartya Sen zumindest eine Orientierung angedeutet werden: Grundlegend sind jene Fähigkeiten oder Funktionen der Menschen, die das ausreichende Maß an Freiheit erzeugen, damit diese die Art von Leben führen können, das sie sich aussuchen, weil sie dieses als beglückend empfinden⁸². *Ist die Arbeit eine dieser Fähigkeiten oder Funktionen, ohne die diese Art von Freiheit nicht ausgeübt werden kann?* Fällt die Antwort positiv aus, dann erfüllt eine politische Ge-

⁸¹ Marshall, Th. H. (1998): *Ciudadanía y clase social*, Alianza, Madrid; Cortina, A. (1997): *Ciudadanos del mundo. Hacia una teoría de la ciudadanía*, Alianza, Madrid.

⁸² Sen, A. (2000): *Desarrollo y libertad*, Planeta, Barcelona; Conill, J. (2004): *Horizontes de economía ética*. Aristóteles, Adam Smith, Amartya Sen, Tecnos, Madrid.

meinschaft – und zwar unabhängig von der Art der Veränderungen im Sozialgefüge – nicht einmal die Minima der Gerechtigkeit, falls sie sich nicht darum bemüht, ihren Bürgern das Recht auf Arbeit zu garantieren. Und es müssten noch zwei weitere Punkte erfüllt werden: dass der Gerechtigkeitsanspruch der sozialen Einrichtungen Voraussetzung für ihre Legitimität ist und dass vor einem globalen Hintergrund von einem Menschenrecht zu sprechen nach einem kosmopolitischen Ansatz verlangt.

Historischer Wandel in der Wertung der Arbeit

In der *Antike* wird die Arbeit mit der verändernden Aktivität der Natur verknüpft, eine Aktivität, die zur Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen unentbehrlich ist, die Anstrengung und Erschöpfung bedeutet. Unter diesen Bedingungen ist Arbeit kein Ausdruck von Freiheit, sondern ganz das Gegenteil. Freier Mann ist gerade der Bürger, der für Tätigkeiten Zeit hat, die einen reinen Selbstzweck erfüllen (Kontemplation, öffentliches Leben), während die Arbeit Frauen und Sklaven überlassen bleibt. *Unter diesen Bedingungen* gehört die Arbeit in das Reich der Notwendigkeit, wie Marx in Erinnerung rief: „Das Reich der Freiheit beginnt in der Tat erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äußere Zweckmäßigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. (...) Jenseits desselben [Reich der Notwendigkeit] beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit.“

In der *modernen Welt* hingegen hat die Arbeit ihren Platz mitten im öffentlichen Leben und auch der Begriff der Bürgerschaft ist erheblichen Veränderungen ausgesetzt. Arbeit verleiht den Dingen Wert, rechtfertigt das Eigentumsrecht, ist Maß für den Austausch, ist der Faktor, um den herum sich die Klassengesellschaft strukturiert. Angesichts der Entwicklung der Technik ermöglicht die Arbeit es, unbegrenzten Fortschritt bei der Güterproduktion zu garantieren, derartigen Reichtum zu schaffen, dass die Herrschaftsverhältnisse verschwimmen und es möglich wird, vom Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit zu gelangen. Die Arbeit – sollte es schließlich heißen (Hegel, Marx, Engels) – ist das Wesen des Menschen. Eben deshalb ist entfremdete Arbeit eine Korruption des Menschen; auf das Reich der Notwendigkeit muss ein Reich folgen, in dem Arbeit aus freien Stücken ausgeübt wird.

Aktive Sozialbürgerschaft

Allen Mitgliedern einer Gesellschaft die Möglichkeit zu bieten, einer bedeutsamen Beschäftigung nachzugehen, ist Pflicht einer Gesellschaft, die gerecht sein will, weil dies eine der Voraussetzungen der Bürgerschaft ist.

In einem am Wettbewerb orientierten Universum, das sich in Atem beraubender Geschwindigkeit verändert und unter dem Druck des *short-termism* – dem Drang, grundlegende Entscheidungen kurzfristig zu fällen – steht, ist der Begriff der Sozial-

bürgerschaft mit dem Gewicht der Passivität beschwert. Der „Sozialbürger“ – so heißt es – sei ein passiver Bürger, der an stabile Beschäftigungsverhältnisse, an die mittel- und langfristige Ausbildung des persönlichen und korporativen Charakters, an garantierten Leistungsbezug in Zeiten besonderer Verletzlichkeit gewohnt sei.

Die neue Situation verlangt jedoch *aktive* Bürger, etwas, womit jene einverstanden sein können, die wie S. Pablo behaupten, dass wer nicht arbeitet, nicht essen solle, und jene, die wie Marx fordern, jeder solle nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Bedürfnissen entlohnt werden. Im Kielwasser sowohl des einen als auch des anderen wird im *New Contract for Welfare* Tony Blairs – wir könnten sagen: - verlangt, den passiven „Wohlstand“ durch aktives „Wohltun“ zu ersetzen. Im „Grünbuch“ rufen Autoren in Erinnerung, wie, laut Beveridge, eines der Hindernisse zur Konstruktion einer auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder eingehenden Gesellschaft die *Untätigkeit* ist. Die Bedürftigkeit – so Beveridge – sei nur eine der fünf Geißeln auf dem Weg der Umstrukturierung und in gewisser Weise am einfachsten zu bekämpfen. Die übrigen Elemente seien Krankheit, Unwissenheit, Elend und Untätigkeit.

Untätigkeit ist gewiss unerwünscht und die Tatkraft der Bürger unverzichtbar, um eine gerechte Gesellschaft zu konstruieren. Weitaus weniger offensichtlich ist, dass die Tatkraft, die auf ganz unterschiedliche Weise zum Ausdruck kommen kann, sich letztendlich zur Fähigkeit wandeln soll, finanzielle Risiken einzugehen. Dies ist nämlich genau das, was von den überzeugtesten Anhängern des Neoliberalismus schließlich gepredigt wird.

Ist es etwa eine moralische Pflicht eines jeden Menschen, finanzielle Risiken einzugehen und Tag für Tag von Versicherungen, Investitionen, der Börse abhängig zu sein und die Nachrichten von den internationalen Märkten zu verfolgen? Kommt die Freiheit der Bürger so am besten zum Ausdruck?

Was das neoliberale Credo angeht, möge daran erinnert werden, dass die wirtschaftliche Aktivität lediglich eine der menschlichen Aktivitäten ist, der manche Leute den wichtigsten oder zumindest einen wesentlichen Teil ihres Lebens widmen möchten. Andere wiederum ziehen es vor, im Finanziellen eine würdige Basis-Sicherheit zu haben und ihr Dasein in andere Dinge zu „investieren“.

Vom Wohlfahrtsstaat zum Gerechtigkeitsstaat

In jüngster Zeit weisen Autoren unterschiedlicher Couleur auf die Gefahr hin, der sich die Menschen aussetzen, indem sie die Arbeit weiterhin als Nukleus ansehen, aus dem sie ihr Einkommen beziehen und in Zeiten besonderer Verletzlichkeit versorgt werden, und ersetzen ihn durch einen zunächst weniger umstritteneren Nukleus: die *Bürgerschaft*. Ist das erste Gut, das eine politische Gemeinschaft an ihre Mitglieder verteilt, die Zugehörigkeit, so gibt es eine paradigmatische Form der Zugehörigkeit – die Bürgerschaft –, also genau jene, die der politischen Gemeinschaft als sol-

che Sinn und Legitimation verleiht. Was außer Diskussion zu stehen scheint ist, dass die Gemeinschaft ihren Bürgern gegenüber unausweichliche Pflichten hat. Gehört die von uns angesprochene Pflicht, ihnen die Ausübung einer signifikativen Beschäftigung zu ermöglichen, dazu?

Der von Marshall geprägte Begriff der Sozialbürgerschaft kann sicherlich diskutiert werden. Was jedoch nur schwerlich in Frage zu stellen sein dürfte, ist, dass ein Bürger *sein eigener Herr unter Seinesgleichen* ist. Die ureigene Auffassung von der Stadt, der *pólis*, macht deutlich, dass der Bürger sein Leben nicht im Alleingang, sondern zusammen mit anderen lebt, die ebenfalls Bürger sind. Und die Tatsache, dass er sich auf sie nicht als Leibeigene oder Vasallen bezieht, ist ein gutes Zeichen dafür, dass sie ihre eigenen Herren sein müssen, nicht von anderen abhängig sind, nicht von anderen beherrscht werden: Die *gleichberechtigte Autonomie* derer, die ihre eigenen Herren und keine Vasallen sind, ist das Symptom der Gerechtigkeit⁸³.

Es ist in letzter Zeit schon zu einem Klischee im politischen und wirtschaftlichen Leben, aber auch in der praktischen Philosophie geworden, zu behaupten, der „Wohlfahrtsstaat“ befinde sich in der Krise und müsse durch eine andere Staatsform abgelöst werden, die den Ansprüchen der heutigen, „postkapitalistischen“ Zeit eher entgegenkäme. *Aber es gibt eine Dimension des Versorgungsstaates, die niemand über Bord zu werfen bereit ist.*

Darum sollte aus unserer Sichtweise eine Kritik am Versorgungsstaat diejenigen Minima der Gerechtigkeit beibehalten, die von ihm nicht beseitigt werden können. Der Rechtsstaat kann verschiedene Gestalten annehmen, unter anderem den *liberalen Rechtsstaat*, den *sozialen Rechtsstaat* oder den *Versorgungsstaat*, und wenn auch die beiden letzteren gemeinsam hätten genannt werden können, müssen diese Formen dennoch unbedingt eindeutig voneinander unterschieden werden. Denn wenn der Versorgungsstaat zu einem Megastaat verfallen ist, so bilden doch die *Minima der Gerechtigkeit*, die der soziale Rechtsstaat verteidigen soll, *eine ethische Forderung*, die wir in keiner Weise unerfüllt lassen dürfen. *Gerechtigkeit*, Fundament eines sozialen Rechtsstaates, ist nicht gleich *Wohlergehen*. *Der soziale Rechtsstaat ist ein Staat der Gerechtigkeit, nicht des Wohlergehens.*

Der wahre Schlüssel zum sozialen Rechtsstaat besteht darin, *im System der Grundrechte nicht nur die klassischen Freiheiten, sondern auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einzuschließen*: Die Befriedigung gewisser Grundbedürfnisse und der Zugang zu gewissen Grundgütern für alle Mitglieder der Gemeinschaft stellen sich als ethische Ansprüche dar, denen der Staat entgegenkommen muss.

⁸³ Cortina (1997, Kap. 2).

Begründung und Formulierung sozialökonomischer Grundrechte aus genderbewusster Perspektive

In diesem Kurzbeitrag möchte ich die philosophisch-ethische Begründung sozialökonomischer Grundrechte aus genderbewusster Perspektive beleuchten (1.) und den Fragen nachgehen, die sich im Zusammenhang mit der genderbewussten Formulierung sozialökonomischer Grundrechte stellen (2.).

Begründung sozialökonomischer Grundrechte

Für eine genderbewusste philosophisch-ethische Begründung sozialökonomischer Grundrechte erscheinen mir folgende Themen zentral: Frauenrechte als Menschenrechte (1.1.), elementare universale Konzeption des Guten (1.2.) und Gleichheit versus Asymmetrie und Abhängigkeit (1.3.).

Frauenrechte als Menschenrechte

In der Deklaration der Menschenrechte von 1789 waren die Menschenrechte Männerrechte. Olympe de Gouge (1748-1793), die analog zu dieser „Menschenrechtserklärung“ eine *Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne* (1791) verfasste, musste ihr mutiges Eintreten für die Frauenrechte mit dem Leben bezahlen. Zweihundert Jahre später wurde der Satz „Frauenrechte sind Menschenrechte“ in das Abschlussdokument der 4. UN-Weltfrauenkonferenz von 1995 – der so genannten Peking-Erklärung – aufgenommen und von 180 Staaten ratifiziert.

Die Grundrechte werden in drei Gruppen unterschieden: Persönlichkeitsrechte, politische Teilhaberechte und sozialökonomische Grundrechte⁸⁴ - eine Unterscheidung, die auch für die Frauenrechtsdebatte wichtig ist.

1. *Persönlichkeitsrechte*: Frauen sind in besonderem Maß Verletzungsgefahren an Leib und Leben ausgesetzt, so dass eine zusätzliche Anstrengung erforderlich ist, um die Einhaltung ihrer Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten. Dabei geht es um frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen wie Frauenhandel, sexuelle Ausbeutung, Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Steinigung, Witwenverbrennung, Abtreibung weiblicher Embryos.

⁸⁴ Siehe z.B. Ulrich (2003: 244ff.).

2. *Politische Teilhaberechte*: Die meisten Staaten gewähren Frauen heute in ihren Verfassungen gleiche politische Teilhaberechte. Die Umsetzung der Gleichstellung in Bezug auf die Mitwirkung in politischen Prozessen ist allerdings in modernen Gesellschaften keineswegs abgeschlossen und in traditionellen Gesellschaften bleiben Frauen diese Rechte in der Realität noch allzu häufig verwehrt.
3. *Sozialökonomische Grundrechte*: Sozialökonomische Grundrechte sollen menschenwürdige Lebensbedingungen und angemessene Teilhabe an der gesellschaftlichen Wohlfahrt sowie ein Mindestmaß an Schutz vor existentieller Not und sozialer Benachteiligung gewährleisten.⁸⁵ In so gut wie allen Kulturen haben Frauen weniger von diesen positiven Freiheitsrechten, also seltener Eigentum und Vermögen, geringere Bildungschancen und berufliche Möglichkeiten, weniger Wahlfreiheit etc.

Schon in die Begründung sozialökonomischer Grundrechte ist die Gender-Perspektive zu integrieren, da ansonsten die Gefahr besteht, wichtige, die Lebensrealitäten von Frauen betreffende Ungerechtigkeiten außer Acht zu lassen. Erst wenn wir die Kategorie Geschlecht systematisch in die Begründung sozialökonomischer Grundrechte einbeziehen, können wir sicher sein, nicht die spezifischen Lebenszusammenhänge von Frauen, insb. die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und -verteilung zu zementieren.

Elementare universale Konzeption des Guten

Die Begründung sozialökonomischer Grundrechte, die die Grundbedingungen für ein gutes Leben sichern sollen, setzt immer schon eine Konzeption des Guten voraus.⁸⁶ Damit stellt sich die Frage, welches die allgemein notwendigen Voraussetzungen des guten Lebens – unabhängig vom spezifischen Inhalt – sind.

John Rawls hat in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* den Unterschied zwischen einer elementaren und einer umfassenden Konzeption des Guten deutlich gemacht.⁸⁷ Während sich eine umfassende Konzeption auf die individuellen Lebenspläne der Menschen bezieht, die persönliche Werte und Ideale umfassen, beschränkt sich eine elementare Konzeption des Guten "auf das Allernotwendigste"⁸⁸. Für Rawls sind das die sozialen Grundgüter und er geht davon aus, dass "es vernünftig ist, diese Güter haben zu wollen, gleichgültig, was man sonst will, weil sie im allgemeinen für die Aufstellung und Ausführung eines vernünftigen Lebensplanes notwendig sind."⁸⁹

⁸⁵ Siehe Ulrich (2003: 244).

⁸⁶ Siehe Wolf (1998: 32).

⁸⁷ Siehe Rawls (1979, Teil 3).

⁸⁸ Rawls (1979: 434); zu den verschiedenen universalen Vorstellungen des Guten siehe Knobloch (2004: 62ff.).

⁸⁹ Rawls (1979: 472).

An Rawls' ressourcenbasierter Theorie der Grundgüter, die Grundrechte und Grundfreiheiten, Freizügigkeit und freie Berufswahl, Befugnisse und Zugangsrechte zu Ämtern und Positionen, Einkommen und Besitz sowie die sozialen Grundlagen der Selbstachtung umfasst, kritisieren Martha Nussbaum und Amartya Sen, dass die Unterschiede der Menschen im Umgang mit Ressourcen zu wenig Berücksichtigung finden.⁹⁰ Deshalb setzen Nussbaum und Sen bei den Grundfähigkeiten der Menschen an, also an dem, was Menschen tun und sein können.⁹¹ Im Unterschied zur Theorie der Grundgüter kann der Fähigkeitenansatz die für die Begründung sozialökonomischer Grundrechte wesentlichen Unterschiede zwischen den Menschen erfassen.

Auf der Grundlage der menschlichen Grundfähigkeiten lassen sich die einzelnen sozialökonomischen Grundrechte bestimmen.⁹² Die Frage, ob es spezifische weibliche Fähigkeiten gibt, die es bei der Begründung sozialökonomischer Grundrechte zu berücksichtigen gilt, oder ob die Grundfähigkeiten aller Menschen universal zu formulieren sind, beantwortet Martha Nussbaum dahingehend, dass universale, für alle Menschen zentrale Fähigkeiten als Grundlage sozialökonomischer Grundrechte zu bestimmen sind.⁹³

Gleichheit versus Asymmetrie und Abhängigkeit

Die Idee sozialökonomischer Grundrechte basiert auf einer universalistischen, für alle Menschen gültigen Ethik, die eine elementare Konzeption des Guten immer schon voraussetzt. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, von symmetrischen Beziehungen zwischen den Menschen auszugehen. Die Begründung sozialökonomischer Grundrechte muss sich gerade durch die natürlichen und gesellschaftlich konstruierten Asymmetrien und Abhängigkeiten zwischen den Menschen herausgefordert fühlen. Es geht darum, verantwortlich mit bestehenden, z.T. aufgrund der physischen oder psychischen Konstitution der Beteiligten unvermeidbaren Asymmetrien und Abhängigkeiten, zum Beispiel im Verhältnis zwischen Kleinkindern und ihren Eltern oder zwischen Pflegebedürftigen und den sie Pflegenden umzugehen.⁹⁴

Diese Anforderung kann der Fähigkeitenansatz erfüllen, denn die Auseinandersetzung mit den Grundfähigkeiten lenkt den Blick auf die Unterschiedlichkeit der Menschen, wodurch auch die bestehenden Asymmetrien und Abhängigkeiten hervortreten, die für Betreuungs- und Pflegesituationen von Kindern, Kranken, Behinderten und alten Menschen von grundlegender Bedeutung sind.

⁹⁰ Siehe Sen (2002: 89ff.) und Nussbaum (2003: 17).

⁹¹ Siehe Nussbaum (2003) und Sen (2002).

⁹² Siehe Ulrich (2003: 266ff.).

⁹³ Siehe Nussbaum (1999).

⁹⁴ Siehe Jochimsen (2003: 85 ff.).

Genderbewusste Formulierung sozialökonomischer Grundrechte

Welche Fragen sich bei der Formulierung sozialökonomischer Grundrechte aus genderbewusster Perspektive stellen, möchte ich beispielhaft am Grundrecht auf angemessene Betreuung und Pflege verdeutlichen: Wieviel Betreuung und Pflege braucht der Mensch? (2.1.) Wer übernimmt in einer modernen Gesellschaft die Betreuung und Pflege von Kindern, Kranken, Behinderten und alten Menschen? (2.2.) Wie werden die Betreuung und Pflege leistenden Menschen in einer modernen Gesellschaft versorgt? (2.3.)

Wie viel Betreuung und Pflege braucht der Mensch?

Jeder Mensch benötigt Betreuung und Pflege, notwendigerweise als Kind und im Bedarfsfall als kranker, behinderter oder alter Mensch. Ein Grundrecht auf angemessene Betreuung und Pflege gewährt allen Menschen zu Beginn und im Bedarfsfall am Ende des Lebens oder auch zu allen anderen Zeiten ein menschenwürdiges Leben.

Einen besonderen Stellenwert erhält dieses Grundrecht dadurch, dass immer mehr Menschen ein höheres Lebensalter erreichen. Dem Traum von der Unsterblichkeit des Menschen sind wir damit ein kleines Stück näher gekommen. Doch logischerweise führt die Verlängerung des Lebens zum Älterwerden der Menschen und nicht zu einer Wiederholung einer beliebigen Lebensphase oder einem Anhalten der Zeit an einem gewünschten Punkt.

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes werden im Jahr 2040 in Deutschland 23,2 Millionen BundesbürgerInnen leben, die 65 Jahre und älter sind, während es im Jahr 2002 erst 14,4 Millionen waren. Die Folge davon ist, dass bisher nicht ausdifferenzierte Generationen ins Blickfeld geraten, wie die Generation der jungen Alten, also Menschen, die einerseits das Berufsleben hinter sich haben, aber andererseits noch mitten im Leben stehen, oder die Hochbetagten, die – bisher Einzelfälle – in Zukunft zu einer eigenen Generation anwachsen werden, mit spezifischen Krankheitsbildern und dadurch bedingten, besonderen Pflegebedürfnissen einerseits und unterstützenswerten Fähigkeiten andererseits.

Das Älterwerden wird heute leider häufig weniger als Chance, sondern vielmehr als Problem angesehen, wohl auch deswegen, weil früher wenig bekannte gerontopsychiatrische und vielfach persönlichkeitsverändernde Erkrankungen, wie etwa Demenz, zunehmen und dadurch der Betreuungs- und Pflegeaufwand, den die Gesellschaft tragen muss, extrem ansteigt.

Wer betreut und pflegt die Menschen?

Das Recht auf angemessene Betreuung und Pflege lenkt den Blick auf die Pflicht einer Gesellschaft, diese Betreuung und Pflege zu leisten. Moderne Gesellschaften stehen vor der Aufgabe, die erforderlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen in qualitativ hochwertiger Weise bereitzustellen, und sind dabei auf das Zusammenwirken aller sozialökonomischen Bereiche angewiesen, nämlich auf Staat, Markt, Zivilgesellschaft und den privaten Bereich.⁹⁵

Betreuungs- und Pflegeleistungen werden auch heute noch vielfach von Ehepartnern, Familienangehörigen und Freunden übernommen – häufig bis zur totalen Erschöpfung und eigenen Pflegebedürftigkeit. Darüber hinaus werden zahlreiche soziale Dienstleistungen im Betreuungs- und Pflegebereich von sozialen Unternehmen übernommen, einerseits von den Wohlfahrtsverbänden, andererseits zum Beispiel in der ambulanten Pflege immer häufiger auch von privaten Dienstleistern.

Das Größenverhältnis der sozialen Dienstleister lässt sich gut an einigen Zahlen verdeutlichen: Das an der Beschäftigtenzahl gemessen größte Unternehmen in Deutschland ist die Caritas mit fast 500.000 Beschäftigten gefolgt vom Diakonischen Werk mit 450.000 Beschäftigten (jeweils ohne Ehrenamtliche). Erst danach folgen die Industrieunternehmen Siemens mit im Jahr 2005 weltweit rund 419.000 Beschäftigten vor DaimlerChrysler mit 385.000 Beschäftigten und der Deutschen Post mit 380.000 Beschäftigten.

Alle Wohlfahrtsverbände zusammen betreiben in Deutschland mehr als 100.000 Einrichtungen, beschäftigen fast 1,3 Millionen Voll- und Teilzeitkräfte, zusätzlich 1,5 Millionen Ehrenamtliche und erwirtschaften einen geschätzten Jahresumsatz von rund 55 Milliarden Euro.⁹⁶ Ein Großteil der Beschäftigten in diesen sozialen Unternehmen, allerdings weniger in den obersten Etagen, sondern vor allem als Ausführende der Vielzahl sozialer Dienstleistungen, sind Frauen. So sind beispielsweise von den insgesamt 712.000 Beschäftigten in ambulanten Pflegediensten und Pflegeheimen mehr als 85 Prozent Frauen.⁹⁷

Wie werden die Betreuung und Pflege leistenden Menschen versorgt?

Während die in der Erwerbswirtschaft Pflege Leistenden ein – wenn auch häufig nur geringes – Einkommen erhalten, wird eine Vielzahl von Betreuungs- und Pflegeleistungen in privaten Haushalten oder der Zivilgesellschaft ohne Bezahlung übernommen. Da der Bedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen auch in Zukunft hoch sein wird und diese erforderlichen Leistungen nicht ohne Qualitätsverlust vollumfänglich in der Erwerbswirtschaft erbracht werden können, bleiben auch moderne Gesell-

⁹⁵ Siehe Jochimsen (2003) und Evers/ Laville (2004).

⁹⁶ IW (2004: 8).

⁹⁷ Statistisches Bundesamt (2005: 14 und 22).

schaften auf umfangreiche Betreuungs- und Pflegeleistungen im privaten Bereich angewiesen.

Die vielfältigen gesellschaftlich notwendigen Tätigkeiten im privaten, versorgungswirtschaftlichen Bereich sind auch heute noch geschlechtsspezifisch verteilt. Zwar geht in einer modernen Gesellschaft ein Großteil der Frauen einer bezahlten Tätigkeit in der Erwerbswirtschaft nach, aber Männer beteiligen sich nicht in vergleichbarem Umfang an den weiterhin in der Versorgungswirtschaft anfallenden Tätigkeiten.⁹⁸ Die dadurch entstehende Versorgungslücke wird bisher vor allem durch eine Doppelbelastung von Frauen zu schließen versucht. Wenn wir nur die Erwerbsarbeit, die Integrationsmöglichkeit in den Markt und die partielle Emanzipation vom Markt im Blick haben, dann bleibt diese Versorgungslücke unsichtbar.

Es gilt also, den ganzen versorgungswirtschaftlichen Bereich – vor allem Haushaltsmanagement, Kinderbetreuung, Pflege kranker, behinderter und alter Menschen – in die sozialökonomische Betrachtung einzubeziehen, um nicht die traditionelle geschlechtsspezifische Aufgabenverteilung festzuschreiben. Die erweiterte Definition von Arbeit als Erwerbs- und Versorgungsarbeit führt auch bei der Formulierung sozialökonomischer Grundrechte dazu, die Verteilung der Aufgaben in Erwerbs- und Versorgungswirtschaft systematisch in den Blick zu nehmen und zu hinterfragen.

Damit erreichen wir den Punkt, an dem über ein weiteres sozialökonomisches Grundrecht zu diskutieren ist: das Grundrecht auf ein existenzsicherndes Einkommen. Im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf angemessene Betreuung und Pflege stellt sich insbesondere die Frage, inwiefern durch die Einführung eines Grundeinkommens sichergestellt werden kann, dass wichtige von der Gesellschaft ansonsten nicht finanzierbare Pflege- und Betreuungsleistungen, auch in Zukunft bereitgestellt werden können.

Ausblick

Sozialökonomische Grundrechte zu begründen und universal zu formulieren, bedeutet, sie unabhängig von den realen Lebenszusammenhängen zu sehen, in denen die Menschen leben. Die genderbewusste Perspektive erweitert die Begründung und Formulierung sozialökonomischer Grundrechte, so dass nicht die am männlichen Maß orientierten Lebenszusammenhänge zur allgemeinen Norm erhoben werden und nicht ungerechte Lebenszusammenhänge von Frauen festgeschrieben werden.

Die grundlegende Debatte, wie in einer modernen Gesellschaft die notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen in angemessener Form bereit gestellt werden können, kann durch die genderbewusste Formulierung dieses sozialökonomischen Grundrechts ein wichtiges Stück vorangebracht werden.

⁹⁸ Siehe UNDP (1996); BMFSFJ (2003).

Literaturverzeichnis

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Statistisches Bundesamt (Hg.) (2003): Wo bleibt die Zeit? Die Zeitverwendung der Bevölkerung in Deutschland 2001/02, Wiesbaden.

IW – Institut der deutschen Wirtschaft (2004): Auf den Schultern der Schwachen. Wohlfahrtsverbände in Deutschland, Köln.

Evers, Adalbert/ Laville, Jean-Louis (ed.) (2004): The Third Sector *in* Europe, Cheltenham/ Northampton, MA.

Jochimsen, Maren A. (2003): Careful Economics. Integrating Caring Activities and Economic Science, Boston/ Dordrecht/ London.

Knobloch, Ulrike (2004): Vorstellungen des Guten in der integrativen Wirtschaftsethik – Hinführung und Weiterentwicklung, in: Mieth, Dietmar/ Schumann, Olaf J./ Ulrich, Peter (Hrsg): Reflexionsfelder integrativer Wirtschaftsethik, Tübingen/ Basel, S. 51-68.

Nussbaum, Martha (2003): Frauen und Arbeit – Der Fähigkeitsansatz, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 4 (1), S. 8-37.

Nussbaum, Martha (1999): Menschliche Fähigkeiten, weibliche Menschen, in: Dies.: Gerechtigkeit oder Das gute Leben, herausgegeben von Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 176-226.

Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Sen, Amartya (2002): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Statistisches Bundesamt (2005): Pflegestatistik 2003 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse, Bonn.

Ulrich, Peter (2003): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie (3. Aufl.), Bern/ Stuttgart/ Wien.

UNDP – United Nations Development Programme (1996): Human Development Report, New York.

Wolf, Ursula (1998): Zur Struktur der Frage nach dem guten Leben, in: Steinfath, Holmer (Hg.): Was ist ein gutes Leben? Philosophische Reflexionen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 32-46.

Zur Orientierungskraft von Wirtschaftsbürgerrechten Bewährungstest Agrarsubventionen

Zum Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte

Beschreibung des Konzeptes

Ausgehend von der Feststellung, dass Menschen- und Bürgerrechte bisher vorwiegend auf den Bereich der Politik bezogen werden und wirtschaftsethische Fragen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft an Bedeutung gewinnen, schlagen die Autoren vor, eine systematische Verbindung zwischen einer Orientierung an moralischen Rechten und der ethischen Durchdringung des Wirtschaftens herzustellen. Dieser Zusammenhang wird mit dem Begriff „universaler Wirtschaftsbürgerrechte“ bezeichnet. Die Autoren stellen die Frage, ob und inwieweit die politisch-philosophische und wirtschaftsethische Idee universaler Wirtschaftsbürgerrechte hilfreich ist, um verallgemeinerbare Grundsätze und Leitlinien einer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu begründen, die die Voraussetzungen für ein gutes Leben und gerechtes Zusammenleben schaffen. In diesem Sinne als gut und gerecht wird eine wirtschaftliche Entwicklung bezeichnet, die eine „Erweiterung der realen Möglichkeit aller Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können“⁹⁹, darstellt. Sie erheben den Anspruch, dass Wirtschaftsbürgerrechte die fehlende Ergänzung zu den allgemeinen Persönlichkeits- und politischen Bürgerrechten darstellen, um ein real freies und selbstbestimmtes Leben in Würde und Selbstachtung für alle Menschen im Rahmen einer wohlgeordneten, gegenüber verschiedenen kulturellen Lebensentwürfen und Weltanschauungen neutralen Grundordnung im Sinne des politischen Liberalismus sicherstellen zu können.¹⁰⁰

Ethisch-philosophische Grundlagen

Das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte, wie es dem Konzeptpapier zugrunde liegt und insbesondere von Ulrich ausgeführt wurde¹⁰¹, basiert sowohl auf der Theorie der Gerechtigkeit von Rawls als auch auf den Grundgedanken Sens, insbesondere sei-

⁹⁹ Konzeptpapier, S. 1f.

¹⁰⁰ Vgl. Konzeptpapier 2.

¹⁰¹ Vgl. Ulrich, P. (2004): Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5/1, S. 8-22. Da das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte im Konzeptpapier nur sehr allgemein dargestellt wird, beziehe ich mich in meiner Kritik vorwiegend auf diese Ausführungen von Ulrich.

nem capability-Ansatz.¹⁰² Rawls beschäftigt sich mit den Bedingungen für eine gerechte Gesellschaftsordnung und geht dabei von dem Faktum des Pluralismus von unterschiedlichen Konzeptionen des Guten aus.¹⁰³ Sen untersucht Fähigkeiten, die jemand haben muss bzw. Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Individuum auch tatsächlich die Möglichkeit hat, objektive und subjektive Ziele hinsichtlich seiner erwünschten Lebensgestaltung zu erreichen.¹⁰⁴ Dadurch wird sichergestellt, dass jemand nicht nur Rechte hat, sondern diese auch tatsächlich nutzen kann.

Den Bezug auf die Grundgedanken von Rawls und Sen teilt das Konzept mit dem wirtschaftsethischen Ansatz von Enderle.¹⁰⁵ Beide Ansätze bleiben jedoch grundverschieden. Enderle stellt in seiner Handlungsorientierten Wirtschaftsethik das Entscheiden und Handeln in konkreten Problemfällen der Praxis in den Mittelpunkt und untersucht insbesondere entwicklungspolitische Fragestellungen. Die Sicherung des Existenzminimums ist für ihn ein bzw. das Paradigma der Wirtschaftsethik.¹⁰⁶ Ulrich bezieht das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte, kommend von der Unternehmensethik, nun ebenfalls auf Entwicklungsfragen und stellt fest, dass hinsichtlich der Frage, wohin sich die Gesellschaft entwickeln soll, alle Länder Entwicklungsländer sind. Die Aufgabe der Ethik ist es in diesem Zusammenhang, eine Begründung oder Kritik aus ethischer, politischer und ökonomischer Sicht gegenüber bestimmten Vorstellungen guter Entwicklung zu geben mit dem Ziel, eine lebensdienliche Wirtschaftsweise und Wirtschaftsordnung zu erreichen.¹⁰⁷ Das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte setzt also auf einer grundsätzlicheren Ebene an, und es erhebt den Anspruch auf Universalisierbarkeit.¹⁰⁸ Enderle untersucht dagegen exemplarisch besonders dringliche wirtschaftsethische Probleme.¹⁰⁹

Universalisierbarkeit von Wirtschaftsbürgerrechten

Die Frage der Universalisierbarkeit kann unter zwei Aspekten beleuchtet werden: erstens der Frage, ob es grundsätzlich universalisierbare Wirtschaftsbürgerrechte gibt oder geben könnte, und zweitens der Frage, ob die vorgeschlagenen Wirt-

¹⁰² Vgl. zu dieser Kritik auch ausführlicher Kesselring, T. (2004): „Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung?“ aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5/1, S. 23-34.

¹⁰³ Vgl. Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt; vgl. Rawls, J. (1992): Die Idee des politischen Liberalismus. Frankfurt, insbes. S. 340, 365f.

¹⁰⁴ Vgl. Sen (1985): Women, technology and sexual divisions, Genf; vgl. Sen (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München, u.a.

¹⁰⁵ Vgl. insbes. Enderle, G. (1993a): Handlungsorientierte Wirtschaftsethik. Grundlagen und Anwendungen, Bern u.a. 1993, siehe dazu auch Herrmann, B. (2003): Das Recht auf Ernährung am Beispiel Malis. Wirtschaftsethische Ansätze auf dem Prüfstand, Münster, S. 167-172.

¹⁰⁶ Vgl. Enderle, G. (1993b): Armut, in: Enderle, G., u.a. (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsethik, Freiburg, 92-100.

¹⁰⁷ Vgl. Ulrich (2004:8f.)

¹⁰⁸ Vgl. Konzeptpapier 1f.

¹⁰⁹ Vgl. Enderle (1993b:100).

schaftsbürgerrechte universalisierbar sind. Es gibt gute Gründe, von einer Universalisierbarkeit von Bürgerrechten auszugehen, die sich auf die Wirtschaft beziehen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die anerkanntermaßen universale Rechte enthält, auch wirtschaftliche Rechte beinhaltet. Diejenigen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die sich auf Rechte bezüglich der Wirtschaft beziehen, sind zusätzlich in dem von 149 Staaten der Welt anerkannten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) vom 19. Dezember 1966, der im Jahr 1976 nach Ratifizierung von 35 Staaten in Kraft getreten ist, verankert. Diese wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte haben den Status verbindlichen Völkerrechts, wenn ihnen auch bisher die individuelle Einklagbarkeit fehlt.¹¹⁰ In den Artikeln 6-15 des Sozialpakts, sind einzelne wirtschaftliche Rechte verankert¹¹¹, die Rechte auf:

1. Arbeit (Art. 6)
2. gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7)
3. Gewerkschaftsgründung und -beitritt (Art. 8)
4. soziale Sicherheit (Art. 9)
5. den Schutz der Familie, der Mütter und der Kinder (Art. 10)
6. einen angemessenen Lebensstandard einschließlich einer ausreichenden Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen (Art. 11)
7. Gesundheit (Art. 12)
8. Bildung (Art. 13)
9. Teilnahme am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt (Art. 15)

Diese wirtschaftlichen Rechte gelten also bereits als universal. Die im Konzeptpapier und von Ulrich vorgeschlagenen Wirtschaftsbürgerrechte sollen zunächst dem Kriterium genügen, die realen Möglichkeiten aller Menschen, ein freies und selbstbestimmtes Leben in Würde und Selbstachtung zu führen, zu erweitern.¹¹² Die von Ul-

¹¹⁰ Siehe dazu auch Schmidt, T. (1999): Grundrechte einer Weltverfassung? Die Verwirklichung der Menschenrechte in der Perspektive der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Brunkhorst, H./Köhler, W. R./Lutz-Bachmann, M. (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt, S. 314-345; vgl. Köhne, G. (1998): Die Zukunft der Menschenrechte. 50 Jahre UN-Erklärung: Bilanz eines Aufbruchs, Hamburg, S. 18f.; vgl. auch Dicke, K. (1981): Politische Aspekte der Universalität der Menschenrechte, in: Schwartländer, J. (1981): Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur juristischen, philosophischen und theologischen Bestimmung der Menschenrechte, München, u.a., S. 121-137, hier S. 124, vgl. auch Kott, J. (1999): Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht, in: Brunkhorst/Köhler/Bachmann, S. 176-198, vgl. auch Herrmann (2003:36-48); vgl. Herrmann, B. (2004): Die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte für die Weiterentwicklung des Völkerrechts, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“. Welttag des Friedens 2004, Arbeitshilfen 173, Bonn, S. 41-48.

¹¹¹ Die Artikel des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind zitiert nach: Bundeszentrale für politische Bildung (1991): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Bonn, S. 76-88.

¹¹² Vgl. Konzeptpapier 2; vgl. Ulrich (2004: 15).

rich vorgeschlagenen einzelnen Wirtschaftsbürgerrechte überschneiden sich zum Teil mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten (Recht auf Bildung, Ausbildung und medizinische Versorgung), gehen aber in ihrer Präzisierung auch weit darüber hinaus (Recht auf selbständige unternehmerische Tätigkeit, Grund- und Produktiveigentum, Kapital- und Kreditzugang, möglichst unbürokratische Verfahren der Genehmigung von Unternehmensgründungen, Zugang zu Boden und Maschinen).¹¹³ Die vorgestellten einzelnen Wirtschaftsbürgerrechte sind vorwiegend dem Bereich der Unternehmensethik zugeordnet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben und auch nicht erreicht, da einige grundlegende wirtschaftliche Rechte fehlen, z.B. die Rechte auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich einer ausreichenden Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie einer stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen wie sie in den Artikeln 9 und 11 des Sozialpakts verankert sind.

Bei einigen der von Ulrich vorgestellten Rechte sind allerdings konkrete Situationen vorstellbar, die einer universellen Geltung entgegenstehen, da die Rechte anderer oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten, beispielsweise bei dem Recht auf möglichst unbürokratische Verfahren der Genehmigung von Unternehmensgründungen.¹¹⁴

Meines Erachtens wäre es aber möglich, im Zuge der Weiterentwicklung des Ansatzes der Wirtschaftsbürgerrechte, diese auch in einer Weise zu präzisieren, die einen Missbrauch der Rechte zum Schaden anderer und der Umwelt ausschließt.

Die Frage, ob mit der Perspektive von Wirtschaftsbürgerrechten die Probleme, vor denen Politik sowieso steht, besser und präziser angegangen werden können, lässt sich besonders gut an einem Fallbeispiel erörtern. Ich wähle dazu das Beispiel der Agrarsubventionen (und Zölle im Agrarbereich) aus.

Bewährungstest: Agrarsubventionen und Zölle

Problemdarstellung

Das Konzeptpapier führt kurz in die Problematik der Agrarsubventionen in Industrieländern ein. Mit 280 Mrd. Euro an Subventionen wird die Landwirtschaft in den OECD-Staaten jährlich gefördert, zusätzlich wird der Agrarbereich durch Zölle geschützt. Als Gründe dafür werden die Gewährleistung lokaler Nahrungssicherheit, Landschaftspflege und ökologische Kriterien genannt. Die Kritiker argumentieren, dass die Interessen der Bevölkerung ärmerer Staaten und Weltregionen dadurch be-

¹¹³ Vgl. Ulrich (2004: 15f.)

¹¹⁴ Vgl. dazu auch Kesselring (2004: insbes. 27)

einträchtigt werden. Vielfältige Wirtschaftsbürgerrechte und Rechtssubjekte seien im Spiel.¹¹⁵

Zunächst möchte ich das Problem in seiner Komplexität etwas detaillierter darstellen. Der Agrarhandel und die im Agrarbereich zugelassenen Subventionen und Zölle werden nach dem Agrarabkommen geregelt, das in der Uruguay-Runde des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) von 1986 bis 1994 verhandelt wurde und 1995 bei Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) unverändert in diese übernommen wurde.¹¹⁶ Die Ausgangssituation für die Industrieländer, insbesondere auch die EU und die USA war, dass sie hohe Subventionen im Agrarbereich hatten, sogar Exportsubventionen und hohe Handelshemmnisse. Die Entwicklungsländer hatten dagegen keine oder geringe Subventionen und meist geringe Handelshemmnisse.

Nach den Regeln der WTO müssen alle Mitgliedsstaaten der WTO, unabhängig vom Ausgangsniveau, die Handelshemmnisse in gleicher prozentualer Höhe abbauen, und sie dürfen keine neuen Handelshemmnisse einführen.

Die Entwicklungsländer müssen also auch ihre geringen Handelsbeschränkungen zum Schutz der eigenen Produktion senken. Für die ärmsten Entwicklungsländer gibt es längere Übergangsfristen zur Umsetzung der Verpflichtungen und auch einige Ausnahmen von den Reduktionsverpflichtungen. Ihre Ausgangshöhe ist jedoch relativ niedrig.¹¹⁷ Während in den anderen Bereichen der WTO Dumping verboten ist, gilt dies für den Agrarbereich nicht.¹¹⁸ Es gibt folgende Arten von Subventionen, die gemäß dem Agrarabkommen erlaubt sind:

1. allgemeine Subventionen (diese sind zu reduzieren)
2. Exportsubventionen (diese sollen zu einem noch zu verhandelnden Datum auslaufen)
3. Subventionen, die mit Programmen zur Reduzierung der Produktion verbunden sind (diese müssen nur weniger reduziert werden)
4. Subventionen, die als nicht-handelsverzerrend gelten, weil sie mit nicht-handelsbezogenen Interessen verbunden sind, z.B. ökologischen Aspekten oder der Landschaftspflege. (Diese brauchen nicht abgebaut zu werden.)¹¹⁹

¹¹⁵ Vgl. Konzeptpapier 3.

¹¹⁶ Vgl. Agreement Establishing the WTO (1994) Art. 2, Annex 1A, zitiert nach: WTO legal texts, www.wto.org/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm#agreements

¹¹⁷ Vgl. Deutsche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.) (2001): Reform des Welthandels, Bonn, S. 16-20.

¹¹⁸ siehe zur Problematik des Dumping ausführlich: Germanwatch (Hrsg.) (2004): Dumping beenden. Ernährungsgrundlagen im Süden sichern, Bonn/Berlin.

¹¹⁹ Vgl. Agreement on Agriculture (1994), zitiert nach: WTO legal texts, www.wto.org/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm#agreements, diese Subventionen sind auch nach der Verabschiedung eines WTO-Rahmenabkommens am 31. Juli 2004 weiterhin erlaubt, vgl. Decision Adopted by the General Council on 1 August 2004, Annex A, zitiert nach: www.wto.org/english/tratop_e/dda_e/draft_text_gc_dg_31july04_e.htm.

Die gemäß dem Agrarabkommen erlaubten Subventionen haben die Industrieländer, vor allem die EU und die USA auf Grund ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht gegenüber den anderen Staaten durchgesetzt.

Darüber hinaus gibt es Zölle, die auf den Import von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhoben werden. Die Zölle sollen für alle Länder prozentual gleichmäßig abgebaut werden. Wie bei den Subventionen gibt es unterschiedliche Ausgangsniveaus. Es ist nach den Regeln der WTO auch Industrieländern erlaubt, bestimmte Produkte als „sensibel“ einzustufen. Die Zollsätze auf die Einfuhr dieser Produkte brauchen nur wenig reduziert werden. Aktuell hat z. B. die EU Zölle von bis zu 350% auf den Import von Agrargütern, bei denen es in der EU eine größere Produktion als Nachfrage gibt. Die Zölle wirken also zum Teil prohibitiv.¹²⁰ Die Exportsubventionen der EU werden ebenfalls auf Produkte erhoben, bei denen die Produktion die Nachfrage auf dem Binnenmarkt übersteigt. Die Produkte werden dann bei der Ausfuhr so stark subventioniert, dass sie in Entwicklungsländern unterhalb der dortigen Herstellungskosten auf den Markt kommen können. Dies führt dazu, dass vor allem Kleinproduzenten aus Entwicklungsländern aus dem Markt gedrängt werden. Diese verlieren dadurch ihre Einkommensquelle und sind von Armut bedroht.¹²¹

Wirtschaftsbürgerrechte und deren Träger

Das Konzeptpapier zeigt bereits einige Rechtssubjekte auf, deren möglicherweise konfligierende Interessen durch Wirtschaftsbürgerrechte bearbeitet werden sollten: Produzenten des Nordens und des Südens, industrielle und traditionelle Produzenten, Konsumenten, Steuerzahler sowie ökologische Rechte; hinzu kommen sollten meines Erachtens auch Handelsunternehmen und die nahrungsmittelverarbeitende Industrie.

Das Rechtskriterium des Agrarabkommens der WTO ist der gleichmäßige Abbau von Handelshemmnissen, unabhängig davon, wie sich das auf die einzelnen Menschen auswirkt.

Mit dem Ansatz der Wirtschaftsbürgerrechte würde man bei den einzelnen Individuen ansetzen. Oberstes Ziel bei diesem Ansatz ist es, eine Entwicklung einzuleiten, die zu einer „Erweiterung der realen Möglichkeit aller Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können“¹²², beiträgt.

Die Analyse der Subventionen und Zölle im Agrarbereich zeigt, dass die derzeitigen Regelungen vor allem der Sicherung der Einkommen der in der Landwirtschaft

¹²⁰ Siehe dazu: Forum Umwelt und Entwicklung (Hrsg.) (2001): Marktzugangsprobleme für Entwicklungsländer im Agrarsektor, Bonn.

¹²¹ Vgl. Deutsche Kommission Justitia et Pax (2001:19f.); vgl. FIAN/Germanwatch/Weltladen Dachverband (2003): Gerechtigkeit jetzt in den WTO-Agrarverhandlungen: damit das Recht auf Nahrung gesichert wird, Berlin/Herne/Mainz, S. 10f.

¹²² Konzeptpapier 2.

tätigen Menschen, der nahrungsmittelverarbeitenden Industrie und der Handelsunternehmen in Industrieländern dienen. Die Steuerzahler und Konsumenten in den Industrieländern werden dagegen belastet. Die Konsumenten in Entwicklungsländern profitieren möglicher Weise von günstigeren Lebensmittelpreisen, sind sie jedoch auch gleichzeitig Kleinproduzenten von Agrarprodukten – und dies ist bei einem hohen Prozentsatz der Armen in den ärmeren Entwicklungsländern der Fall – dann geht es ihnen wie den übrigen Kleinproduzenten in Entwicklungsländern, sie verlieren möglicherweise ihre Einkommensquelle und verarmen.¹²³ Die industriellen Produzenten und im Falle einiger Produkte auch Kleinproduzenten in Entwicklungsländern werden daran gehindert, ihre Produktion im Ausland abzusetzen. Auf die Ökologie wirken sich einige Agrarsubventionen positiv aus, andererseits wird aufgrund der insgesamt hohen sonstigen Subventionen in den Industrieländern mittels Pestizideinsatzes eine intensive Landwirtschaft betrieben, die auch negative Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht hat.

Die einzelnen von Ulrich vorgeschlagenen Wirtschaftsbürgerrechte scheinen mir bis auf das Recht auf selbständige unternehmerische Tätigkeit nicht auf diese Problemstellung anwendbar zu sein. Geht man die Problematik aus der Perspektive dieses Rechtes an, stellt man fest, dass das Recht der Produzenten, der nahrungsmittelverarbeitenden Industrie und der Handelsunternehmen in Industrieländern dem Recht der Kleinproduzenten sowie der industriellen Produzenten in Entwicklungsländern gegenübersteht. Die aktuelle Verwirklichung des Rechtes der einen Gruppe (derjenigen aus Industrieländern) beeinträchtigt oder verhindert die Verwirklichung des Rechtes der anderen Gruppe (derjenigen aus Entwicklungsländern).

Berücksichtigt man, dass das mit den Wirtschaftsbürgerrechten verfolgte Ziel die Erhöhung der realen Möglichkeiten aller Menschen, ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Selbstachtung führen zu können, ist, so ergibt sich meines Erachtens notwendiger Weise die Forderung, dass das Recht derjenigen, die von Armut bedroht sind, höher stehen muss als das Recht derjenigen, die die Möglichkeit hätten, sich auf eine andere Art der Einkommenserzielung umzustellen. Es zeigt sich aber auch bei dieser grundsätzlichen Betrachtung, dass die Erweiterung der Möglichkeiten der einen Gruppe der Erweiterung der Möglichkeiten der anderen Gruppe entgegensteht. Würde man die Problematik mit dem in Artikel 11 des Sozialpaktes verankerten Recht auf „einen angemessenen Lebensstandard einschließlich einer ausreichenden Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“ angehen, könnte man daraus auch eine Priorität für die Produzenten aus Entwicklungsländern ableiten. Genau genommen ständen bei dem

¹²³ Siehe dazu: Consumers International (Hrsg.) (2001): The Agreement on Agriculture. An Impact Assessment by Consumers International, London, S. 20-23.

Recht auf eine „stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“ aber auch beide Gruppen gegeneinander. Notwendig ist folglich ein Kriterium zur Abwägung, um festzustellen welches Recht höher steht bzw. eine Formulierung der Wirtschaftsbürgerrechte in einer Weise, die bereits eine solche „Hierarchie“ der Rechte beinhaltet. Mit einer Betrachtung der Agrarsubventionen (und Zölle) aus einer wirtschaftsbürgerrechtlichen Perspektive treten jedenfalls die tatsächlichen wirtschaftsethischen Probleme in den Mittelpunkt, vor denen die Politik, zumindest im globalen Maßstab, steht.

Schlussfolgerungen: Orientierungskraft von Wirtschaftsbürgerrechten?

Das Konzept der Wirtschaftsbürgerrechte verbindet, durch die zugrundeliegenden Konzepte von Rawls und Sen, das für eine faktische Ausübung von Rechten im Bereich der Wirtschaft notwendige Vorhandensein von Rechten mit der tatsächlichen Möglichkeit, diese auch nutzen zu können. Daher ist das Konzept auf der grundsätzlichen Ebene geeignet, Orientierung für eine dem guten Leben und gerechten Zusammenleben dienliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu geben.

Die Autoren berücksichtigen nicht, dass es bereits wirtschaftliche Bürgerrechte gibt, die im Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte niedergelegt sind. Eine systematische Einbeziehung dieser Rechte in die Weiterentwicklung der Wirtschaftsbürgerrechte könnte meines Erachtens sehr fruchtbar sein und zu einer Vervollständigung der bisher von Ulrich vorgestellten einzelnen Wirtschaftsbürgerrechte beitragen. In vielen Ländern sind die Rechte des Sozialpaktes noch nicht vollständig umgesetzt, und auch die Staatengemeinschaft nimmt ihre Verpflichtung, zur fortschreitenden Umsetzung der Rechte beizutragen¹²⁴, nur ungenügend wahr. Einer der Gründe dafür könnte in der mangelnden individuellen Einklagbarkeit dieser Menschenrechte liegen.¹²⁵ Dies legt nahe, die Frage der Autoren, ob Wirtschaftsbürgerrechte als sanktionsbewehrte Legalrechte eingeführt werden sollten, zu bejahen, um dadurch ihre faktische Durchsetzung zu erreichen. Wie sich aber bei der Untersuchung des Fallbeispiels gezeigt hat, sind die Wirtschaftsbürgerrechte zuvor so zu präzisieren, dass ein Entscheidungskriterium für einen Konfliktfall zwischen den Rechten unterschiedlicher Träger von Wirtschaftsbürgerrechten zur Verfügung steht bzw. dass solche Konfliktfälle gar nicht erst auftreten können.

¹²⁴ Vgl. Artikel 2(1) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, siehe dazu auch Herrmann (2003:48).

¹²⁵ Aus diesem Grund setzt sich die Menschenrechtsorganisation FIAN (Food First Information and Action Network) seit Jahren für die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens bezüglich der Rechte des Sozialpaktes ein.

Mit der Perspektive der Wirtschaftsbürgerrechte treten die wirtschaftsethischen Probleme im globalen Maßstab in den Mittelpunkt. Ob sie auch besser bearbeitet werden können als bisher, hängt von der konkreten Ausformulierung der Wirtschaftsbürgerrechte ab. Dass eine präzisere Bearbeitung möglich ist, erscheint naheliegend, da mit der Perspektive der Wirtschaftsbürgerrechte die ethischen Probleme deutlicher in den Vordergrund treten und ein klareres Kriterium zur Bearbeitung der Probleme vorliegt.¹²⁶

Literaturverzeichnis

Agreement Establishing the WTO (1994), Genf, zitiert nach: WTO legal texts, http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm#agreements

Agreement on Agriculture (1994), Genf, zitiert nach: WTO legal texts, http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm#agreements.

Bundeszentrale für politische Bildung (1991): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Bonn.

Consumers International (Hrsg.) (2001): The Agreement on Agriculture. An Impact Assessment by Consumers International, London.

Decision Adopted by the General Council on 1 August 2004, zitiert nach: http://www.wto.org/english/tratop_e/dda_e/draft_text_gc_dg_31july04_e.htm.

Deutsche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.) (2001): Reform des Welthandels, Bonn.

Dicke, K. (1981): Politische Aspekte der Universalität der Menschenrechte, in: Schwartländer, J. (1981): Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur juristischen, philosophischen und theologischen Bestimmung der Menschenrechte, München, u.a., S. 121-137.

Enderle, G. (1993a): Handlungsorientierte Wirtschaftsethik. Grundlagen und Anwendungen, Bern u.a. 1993.

Enderle, G. (1993b): Armut, in: Enderle, G., u.a. (Hrsg.): Lexikon der Wirtschaftsethik, Freiburg, 92-100.

FIAN/Germanwatch/Weltladen Dachverband (2003): Gerechtigkeit jetzt in den WTO-Agrarverhandlungen: damit das Recht auf Nahrung gesichert wird, Berlin/Herne/Mainz.

Forum Umwelt und Entwicklung (Hrsg.) (2001): Marktzugangsprobleme für Entwicklungsländer im Agrarsektor, Bonn.

Germanwatch (Hrsg.) (2004): Dumping beenden. Ernährungsgrundlagen im Süden sichern, Bonn/Berlin.

Hamm, B. (2003): Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit - Ansätze und Erfahrungen von UNICEF und UNDP, Bonn.

Herrmann, B. (2003): Das Recht auf Ernährung am Beispiel Malis. Wirtschaftsethische Ansätze auf dem Prüfstand, Münster.

Herrmann, B. (2004): Die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte für die Weiterentwicklung des Völkerrechts, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): „Das Völkerrecht: ein Weg zum Frieden“. Welttag des Friedens 2004, Arbeitshilfen 173, Bonn, S. 41-48.

¹²⁶ Zunehmend wird auch von Entwicklungsorganisationen die Orientierung an rechte-basierten Ansätzen gefordert, um Entwicklungsprobleme besser bearbeiten zu können. Vgl. dazu: Hamm, B. (2003): Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit - Ansätze und Erfahrungen von UNICEF und UNDP, Bonn.

- Kesselring, T.(2004): „Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung?“ aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5/1, S. 23-34.
- Köhne, G. (1998): Die Zukunft der Menschenrechte. 50 Jahre UN-Erklärung: Bilanz eines Aufbruchs, Hamburg.
- Kokott, J. (1999): Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht, in Brunkhorst/ Köhler/Bachmann, S. 176-198.
- Konzeptpapier: Institut für Wirtschaftsethik/IZEW (2004): Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten – Die Chancen einer rechtebasierten Sozialethik für eine interkulturelle Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Tübingen/St. Gallen.
- Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt; vgl. Rawls, J.(1992): Die Idee des politischen Liberalismus. Frankfurt, insbes. S. 340, 365f.
- Schmidt, T. (1999): Grundrechte einer Weltverfassung? Die Verwirklichung der Menschenrechte in der Perspektive der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Brunkhorst, H./Köhler, W. R./Lutz-Bachmann, M. (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt, S. 314-345.
- Sen (1985): Women, Technology and Sexual Divisions, Genf.
- Sen (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München, u.a.
- Ulrich, P.(2004): Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5/1, S. 8-22.

Wirtschaftsbürgerrechte aus der Perspektive des chinesischen Kontexts

Stellungnahme zum Begriff „Wirtschaftsbürgerrechte“ im chinesischen Kontext

Der von P. Ulrich entwickelte Begriff „Wirtschaftsbürgerrechte“ scheint aus der Perspektive wirtschaftsethischer Ansätze, die sich im chinesischen Kontext entwickeln, aufgrund folgender Gesichtspunkte relevant und zukunftsweisend zu sein:

1. Debatten rund um den Begriff der Menschenrechte im chinesischen Kontext können manchmal stark ideologische Züge haben: von chinesischer Seite wird immer wieder hervorgehoben, wie typisch westliche Vorstellungen von „Menschenrechte“ völlig verschieden von chinesischen seien und es überhaupt eine unangemessene Einmischung „in die inneren Angelegenheiten“ eines anderen Landes sei, westliche Ansprüche in China geltend zu machen. Unter diesen ideologisch geprägten Vorzeichen ist es kaum verwunderlich, dass ein rationaler Diskurs über Menschenrechte manchmal zum vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Neuere Versuche, die verschiedenen Gebiete der Wirtschaftsethik in China populär zu machen und zu entwickeln, haben es möglich gemacht, anstehende Probleme, die sich durch das rapide Wirtschaftswachstum in Bezug auf Menschenrechte ergeben haben, wie zum Beispiel der wachsende Graben zwischen den reichen Ostküstenstädten Schanghai, Peking, Kanton und Schenzhen zu den ärmeren Landregionen, grassierende Unfälle in den Mienenwerken, überzogene Arbeitszeit, schmutzige Arbeitsbedingungen usw., anzusprechen. Dabei stehen vor allem Ansätze zur Lösung von konkreten Problemen durch die Analyse von Fallbeispielen im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang könnte der von P. Ulrich entwickelte neue Begriff der „Wirtschaftsbürgerrechte“ durchaus auch im chinesischen Kontext relevant sein, insofern dieser Begriff aus dem Bereich der Ethik und der Ökonomie her neue Zugänge zu den ausschlaggebenden Inhalten von universalen „Bürgerrechten“ eröffnet, die auch für Chinesen akzeptabel sind. Die Weiterführung des spektakulären Wirtschaftswachstums Chinas ist und bleibt das zentrale Ziel der Regierung in Peking. Es wird auch häufig nicht genügend gewürdigt, dass die chinesische Regierung die Gesetzgebung des wirtschaftlichen Rechts in entscheidenden Bereichen (wie zum Beispiel der Verankerung der Rechte der Kon-

sumentinnen und Konsumenten, Gesetze zur Bekämpfung von unfairer Wettbewerb, Preisbestimmung, Zentralbank usw.) (Xin 1999, S.536) weitgehend reformiert und damit grundlegende Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger im Gesetz verankert hat. Um diesen Rechten auch die nötige Geltung zu verschaffen, scheint auch in diesem Kontext der Begriff „Wirtschaftsbürgerrechte“ insofern ausserordentlich wichtig zu sein, als damit verschiedene ethische und wirtschaftliche Dimensionen von Rechten in ihrer gegenseitigen Verwiesenheit herausgearbeitet werden. Damit sind die Kriterien in einem ersten Entwurf definiert, die eine Richtschnur für die weiteren Jahre in China sein können, das dynamische Wirtschaftswachstum in China *nachhaltig* zu machen.

2. Die ausserordentlich divergierenden Begriffe von Menschenrechten, wie sie in den verschiedenen philosophischen Schulen in Chinas entwickelt wurden, müssen in enger Verbindung mit einem *feudalistischen* Gesellschaftsrahmen verstanden werden; d.h. es ist immer vor Augen zu halten, dass Gesetz, Normen normalerweise kaum als zuverlässige unabhängige Instanzen vor diesem Hintergrund nachvollziehbar sind. Da man von der Erfahrung geprägt ist, dass man sich nicht auf das Gesetz verlassen kann, hat sich weitgehend die Einsicht durchgesetzt, dass zur Durchsetzung eigener Interessen persönliche Netzwerke („*guanxi*“) untereinander und zu den Obrigkeiten wichtiger sind, die bei Bedarf auch durch Schmiergelder am Leben erhalten werden. Zudem kommt, was auch durch empirische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass geschäftliche Beziehungen in der Regel von einem äusserst geringen Vertrauen geprägt sind (Wu 1999, 323-335). Schmiergeldzahlungen und andere korrupte Praktiken können deshalb auch als eine Strategie verstanden werden, sich die Loyalität der Geschäftspartner zu erkaufen und damit weitgehend zu sichern. „Wirtschaftsbürgerrechte“ auf den chinesischen Kontext zu beziehen könnte deshalb heissen, klar aufzuweisen, dass die wirtschaftliche Entwicklung Chinas ohne die Sicherung der Rechte der Einzelnen nur weitere Oligarchien von privilegierten Gruppen schafft. Ein entscheidender Bereich wäre dabei, auch von den ökonomischen Fakten her aufzuweisen, welcher Schaden mikro- wie makro-ökonomisch droht, wenn korrupte Praktiken als unumgänglicher Bestandteil einer Kultur geduldet werden.
3. Um den universalistischen Anspruch ethischer Normen besser zur Geltung zu bringen, gilt es sich nicht nur auf die Begründung von westlichen philosophischen Paradigmen zu beschränken, sondern auch nach den Strömungen in den chinesischen Denkrichtungen zu suchen, die diesen Universalanspruch begründen. Bereits in der Aufklärung erscheint China „als das im Kontrast gegen Europa vorbildhafte Exempel einer Hochkultur, die ihre religiöse und moralische Verfassung nicht durch ein System theologengezänkträchtiger dogmati-

sierter behauptender Sätze sichert, sondern durch eine praktische Philosophie vernünftiger Lebensregeln, die Handeln und Verhalten friedens- und wohlfahrtsfördernd lenken und leiten (...) Die Sinophilie ist somit, in moralphilosophischer und konfessionspolitischer Hinsicht, die intellektuelle Expression der Bewunderung für eine religiöse Kultur moral-praktischer Lebensführung, aus der sich ein bürgerlicher Unfriede durch politische Konkurrenz dogmatisierter Wahrheitsansprüche gar nicht erzeugen kann.“ (Lübbe 1985, 86) Ein aufklärerischer Ansatz liegt auch Hans Küngs Ansatz von einem „Weltethos“ zugrunde, welches bewusst jenseits divergierender „dogmatisierter Wahrheitsansprüche“ der Religionen einen Konsens auf dem verbindend ethischen Gehalt dieser Religionen sucht (Küng 1999, 109). Küng hat beachtliche Anstrengungen unternommen, im Dialog mit Fachleuten verschiedene chinesische philosophische Ansätze in sein ökumenisches Projekt Weltethos einzuschliessen. Allerdings vertrat Küng im Jahr 2002 die Meinung, dass in der gegenwärtigen Situation in China der Entwicklung dieses Projekts enge Grenzen gesetzt sind und dass deshalb die nächsten Schritte auf diesem Weg im Bereich der *Wirtschaftsethik* gesetzt werden müssen. Trotzdem scheinen westliche Aufarbeitung der Weisheitstraditionen Asiens immer noch weitgehend von der westlichen Academia ignoriert zu werden. Um Wirtschaftsethik und Wirtschaftsbürgerrechte den nötigen universalistischen Rahmen zu sichern, scheint es deshalb wichtig zu sein, asiatische philosophische Denkrichtungen viel stärker in die Begründung universeller Normen einzubeziehen. Dabei verdient besondere Beachtung, wie Grundideen *moderner* Rechtssprechung bereits in bestimmten philosophischen Ansätzen chinesischer Philosophien entwickelt sind. Wegweisend in dieser Hinsicht ist der Ansatz des tonangebenden Philosophen der legalistischen Schule, Mozi (5.-4.Jh.v.Chr.), der im Gegensatz zur bekannten Konfuzianischen Ausrichtung die Achtung und die Liebe zu *allen* herausarbeitet, welche durch Gesetze und Normen gewährleistet wird. Dabei verdient auch sein *utilitaristischer* Ansatz Beachtung: im Blick in der Herausarbeitung von Normen und Gesetze muss immer das *Bonum Commune*, das *Gemeinwohl* sein. Er weist dabei auch nach, wie Partikularinteressen dieses Gemeinwohl ständig auseinanderzureissen drohen.

4. Die Attraktion von China für ausländische Investitionen ist neben der relativ stabilen politischen Situation vor allem in den ausserordentlich niedrigen Lohnkosten begründet. Selbst im Vergleich zu benachbarten Ländern wie Indien sind die Löhne in China ausserordentlich tief. Nun muss zunächst der Fortschritt im Bereich des Arbeitsrechts der letzten Jahre in China gewürdigt werden. Arbeitszeit ist klar gesetzlich geregelt, in Bezug auf normale Arbeitszeit wie auch was Überstunden betrifft; auch und angemessener Lohn, inklusi-

ve Mindestlohn. Ausserhalb Chinas werden diese Errungenschaften immer noch teilweise ignoriert. Trotzdem wäre es naiv davon auszugehen, dass mit einer neuen Gesetzeslage auch ein automatischer Schutz dieser Grundrechte garantiert wäre. Die Sicherung dieser Arbeitsrechte, einschliesslich das Verbot der Kinderarbeit, ist eine Herausforderung, welcher sich sowohl Firmen wie auch die verschiedenen Ebenen der Regierung stellen müssen. Es ist eine ernüchternde Schlussfolgerung eingehender Untersuchungen über die sog. *Sweatshops* in Asien, d.h. jene Firmen, die ihre Angestellten in unzumutbaren Bedingungen arbeiten lassen, dass Multinationale Konzerne zwar aktive Massnahme gegen den Arbeitsmissbrauch ergreifen könnten, aber im Durchschnitt aber krass versagt haben, um diese Massnahmen auch wirksam durchzusetzen. P. Sethi, Direktor des Center for Corporate Accountability in New York, kommt zum Schluss, dass Multinationale Unternehmen, vor allem in Asien, zwar die Möglichkeiten hätten, auf ihre Zulieferer, Mittelsleute, lokale Regierungsbeamten Druck aufzuüben, es aber in der Regel nicht tun – ausser in den Fällen, wo sie sich einen wirtschaftlichen Vorteil erwarten (Sethi 2003, 35ff.). In diesem Kontext können also Wirtschaftsbürgerrechte als ein entscheidendes Instrument herausgearbeitet werden, dass Arbeitsrechte nicht Buchstaben des Gesetzes bleiben, sondern auf den verschiedenen Ebenen der Wirtschaft durchgesetzt werden.

Literaturverzeichnis

- Cheng, A. (1997): *Histoire de la Pensée Chinoise*, Paris: Ed. Du Seuil.
- Enderle, G. (1999) (Hrsg.): *International Business Ethics. Challenges and Approaches*, Notre Dame: Notre Dame University Press.
- Kueng, H. (1997): *Weltethos für Weltpolitik und Weltwirtschaft*, München, Zürich: Piper
- Luebbe, H. (1986): *Religion nach der Aufklärung*, Graz, Wien, Köln: Styria.
- Sautter, H. (2004): *Weltwirtschaftsordnung*, München: Vahlen.
- Sethi, Prakash S. (2003): *Setting Global Standards. Guidelines for Creating Codes of Conduct in Multinational Corporations*, New York: John Wiley.
- Rothlin, S. (2004): *Becoming a Top-Notch Player. 18 Rules of International Business Ethics*, Peking: Renmin University Press.
- Wu, X (1999).: *Business Ethical Perceptions of Business People in East China: An Empirical Study*, zit.in: ENDERLE, G., op.cit., 323-342.
- Xin C. (1999) (Hrsg.): *Chinese Legal System & Current Legal Reform*, KAS-Schriftenreihe 01-1999, Peking: Falu Chubanshe.